

18. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

7. April 1959

Der Nachtragsbericht über die VÖEST347/A.B.

zu 373/J

Anfragebeantwortung

Die schriftliche Anfragebeantwortung des Vizekanzlers Dr. Pittermann auf eine Anfrage der Abg. Eibegger und Genossen, betreffend den Bericht der Bundesregierung über die im VÖEST-Bericht noch nicht klargestellten Punkte, hat folgenden Wortlaut:

Die Abgeordneten Eibegger, Aigner, Brauneis und Genossen haben am 18. Februar 1959 an mich die nachstehenden Anfragen gerichtet:

1.) Hat die Bundesregierung diese Frage (den von der Bundesregierung vorzulegenden VÖEST-Bericht) in irgendeiner Form bereits behandelt?

2.) Hat die Bundesregierung den Entwurf eines solchen Berichtes bereits ausgearbeitet?

3.) Wurden einzelne Beamte von einzelnen Mitgliedern der Bundesregierung persönlich beauftragt, nach einseitigen Gesichtspunkten Material zusammenzufassen?

4.) Ist dem Herrn Vizekanzler bekannt, ob die Bundesregierung die Absicht hat, der Volksvertretung den seit Juni ausständigen Bericht vorzulegen, oder ob weiterhin Bruchstücke und entstellte Details von einzelnen Regierungsmitgliedern der Presse weitergegeben werden?

Ich beeindre mich, diese Fragen nachstehend zu beantworten.

Vorbemerkung

Am 17. Juli 1951 haben die Abgeordneten zum Nationalrat Grubhofer, Ing. Raab und Genossen einen Antrag betreffend Abänderung und Ergänzung des Rechnungshofgesetzes eingebracht. Dieser Antrag stand im Zusammenhang mit der vorher durchgeführten Nationalratsdebatte über den Einschaubericht des Rechnungshofs in die Gebarung der verstaatlichten Creditanstalt.

In den erläuternden Bemerkungen kamen die unterzeichneten Abgeordneten Grubhofer und Ing. Raab zu nachstehenden Erkenntnissen:

"... In diesem Zusammenhang ist insbesondere auch auf die Schwierigkeit zu verweisen, die in der Geschäftsbehandlung durch den Nationalrat entsteht; wenn nämlich der Rechnungshofausschuß Gegenäußerungen überprüfter Stellen einholt, so werden diese doch nur auf Umwegen allen übrigen Abgeordneten und der Öffentlichkeit bekannt. Dadurch kann es vorkommen, daß sich die überwiegende Mehrheit der Abgeordneten und die öffentliche Meinung an Hand des ihnen zunächst allein zukommenden Prüfungsberichtes des Rechnungshofs ohne die notwendige Gegenäußerung der überprüften Stellen ein falsches Bild von den tatsächlichen Vorkommnissen machen."

19. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

7. April 1959

Und es heißt weiter: "Das Aufsichtsrecht über die Geschäftsführung verstaatlichter Unternehmungen steht den Aufsichtsräten zu, in welchen die Vertreter der Republik Österreich die Mehrheit und damit die entscheidende Stimme besitzen. Gegenüber allen außenstehenden Organen ist jedoch das Betriebsgeheimnis durch den Rechnungshof unbedingt zu wahren. Die unterzeichneten Abgeordneten sind aber auch der Ansicht, daß es nicht zuträglich ist, die Einschäuberichte des Rechnungshofes in wirtschaftliche Unternehmungen zu veröffentlichen. Der wenig Eingeweihte kann sich kein Bild über die engsten und ursächlichsten Zusammenhänge machen. Daher gelangt er zu Vorstellungen unobjektiver Art, die dann auch in der Presse Eingang finden und eine Atmosphäre schaffen, die der österreichischen Wirtschaft niemals nutzt, sondern nur schadet. ..."

Diese von den Abgeordneten Grubhofer und Ing. Raab geforderte Rücksichtnahme auf die österreichische Wirtschaft im allgemeinen und auf den Ruf der betroffenen Unternehmung im speziellen ist bei der Behandlung des Rechnungshofberichtes über die VÖEST nicht beachtet worden. Glücklicherweise steht dank der Tüchtigkeit der öffentlichen Verwaltung und der gesamten Belegschaft die VÖEST heute in Österreich wie im Ausland in einem Ansehen, daß ihr auch parteipolitische Gehässigkeit keinen nichtwiedergutzumachenden Schaden zufügen kann. Die in der VÖEST entwickelte Großtat österreichischen Forschungsgeistes, das sogenannte L-D-Verfahren, zur Verbesserung weniger wertvollen Roheisens, hat sich in der Welt durchgesetzt und das Ansehen Österreichs und der österreichischen Forschung wie der österreichischen Arbeit neuerlich verstärkt. Die VÖEST konnte als einer der wenigen Betriebe infolge des starken Auftragstandes wieder zur Neuaufnahme von Arbeitskräften schreiten. Das ist mit ein Beweis dafür, daß das Vertrauen in die Leistungsfähigkeit der VÖEST im Inland wie im Ausland ungebrochen ist. Es konnte erfreulicherweise auch durch eine aus parteipolitischen Gründen entfaltete Aktion, die an sich sowohl die wirtschaftliche Existenz des Unternehmens wie der dort beschäftigten Arbeiter, Techniker und Kaufleute hätte gefährden können, nicht erschüttert werden. Das entschuldigt allerdings nicht das parteipolitische Manöver, das mit den eingangs angeführten schönen Worten in einem so krassen Widerspruch steht.

Zur 1. Frage: "Hat die Bundesregierung diese Angelegenheit in irgendeiner Form behandelt?" ist zu sagen:

Der Herr Bundeskanzler hat erstmalig am 10.2.1959, also während meiner Abwesenheit in den USA, das an die Bundesregierung gerichtete Ersuchen des Nationalrates vom 25.6.1958 betreffend die weitere Aufklärung über den VÖEST-Bericht des Rechnungshofes auf die Tagesordnung des Ministerrates gesetzt. Gleichzeitig wurde durch den Herrn Bundeskanzler der Entwurf eines Berichtes an den Nationalrat vorgelegt, der in seinem Auftrag ohne vorherige Befragung der Bundesregierung

20. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

7. April 1959

ausgearbeitet wurde. Bis dahin war die Bundesregierung mit dieser Angelegenheit nicht befaßt worden. Der Berichtsentwurf war vom 31.1.1959 datiert und hatte einen Umfang von 24 Seiten. Er wurde mir am 2.2.1959 zur Kenntnis gebracht. Da ich am 4.2.1959 nach den USA abreisen mußte und vorher noch eine Reihe von dringlichen Angelegenheiten im Zusammenhang mit meiner Reise zu besprechen waren, konnte ich den Entwurf nur flüchtig durchsehen. Es war aber trotzdem erkennbar, daß er tendenziös abgefaßt und die Grundregel jedes ordentlichen Untersuchungsverfahrens, das Prinzip des beiderseitigen Gehörs, gröblich außer acht gelassen worden war.

Der Befassung der Ministerratssitzung vom 10.2.1959 mit dem Berichtsentwurf war ein Schreiben des Innenministers vom 4.2.1959 vorangegangen, mit welchem dieser den Bundeskanzler ersuchte, den Entwurf erst nach Rückkehr des Vizekanzlers in den Ministerrat zu bringen, da dieser auf sozialistischer Seite das einzige bisher mit dieser Angelegenheit befaßte Regierungsmitglied gewesen sei.

In meiner Vertretung legte der Bundesminister für Inneres Helmer der Ministerratssitzung am 10.2.1959 eine kurze Stellungnahme zum Berichtsentwurf vor. Im Schlußkapitel dieser Stellungnahme wird gesagt:

"Dieser vorläufigen Stellungnahme, die nur in groben Umrissen zum Entwurf erstellt werden konnte, wird eine detaillierte ausführliche Stellungnahme folgen, die sich mit allen unrichtigen Tatsachen und Behauptungen, sowie ungerechtfertigten Wertungen des vorliegenden Entwurfes befassen wird."

Es wird daher

beantragt,

ein Ministerkomitee mit dem Auftrag einzusetzen, zur Vorlage an den Nationalrat einen reinen Tatsachenbericht - ohne Wertung in jeder Art - auszuarbeiten, wobei alle Tatsachen aufzunehmen und die dazu erforderlichen Akten-Unterlagen anzuschließen sind, die von einem Mitglied des Ministerkomitees für die Beurteilung des Sachverhaltes als relevant angesehen werden.

Der Ministerrat nimmt zur Kenntnis, daß Bundesminister Waldbrunner gegen die verantwortlichen Redakteure dreier periodischer Druckschriften Privatanklage wegen Übertretung gegen die Sicherheit der Ehre eingebbracht hat, wobei Gegenstand der einen Privatanklage die Behauptung ist, daß durch den Rechnungshofbericht bekanntgewordene Unkorrektheiten bei der VÖEST auf Anordnungen des ehemaligen Verstaatlichungsministeriums zurückzuführen seien, und die zweite Privatanklage die Behauptung betrifft, Minister Waldbrunner hätte Auftrag zu Provisionsüberweisungen gegeben.

Der Ministerrat beschließt, alle Zeugen, die in diesem Verfahren vernommen werden sollen, von ihrer Verschwiegenheitspflicht zu entbinden und dem Gericht auf dessen Ersuchen alle für die Beurteilung des Sachverhaltes relevanten Aktenunterlagen zur Verfügung zu stellen."

Der volle Wortlaut dieser kurzen Stellungnahme zum zweiten Entwurf des Bundeskanzleramtes ist als Beilage I Bestandteil dieser Anfragebeantwortung. Als Beilage II ist der zweite Berichtsentwurf des Bundeskanzleramtes angeschlossen, dem eine ausführliche Stellungnahme von sozialistischer Seite gegenübergestellt ist..

21. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

7. April 1959

Im Ministerrat kam sodann der in folgendem Auszug aus dem Ministerrats-protokoll ersichtliche Beschuß zustande.

"Punkt 17 aus dem Beschußprotokoll Nr. 108 vom 10. Feber 1959 (Pkt.6) der TO)

Nach dem Bericht des Bundeskanzlers Zl. 1107/-Prä/59, - ergänzt durch eine Stellungnahme des Bundesministers für Inneres nomine des Vizekanzlers - betreffend den Bericht der Bundesregierung an den Nationalrat bezüglich der im seinerzeitigen VÖEST-Bericht des Rechnungshofes noch nicht klargestellten Punkte beschließt der Ministerrat die Einsetzung eines Ministerkomitees, bestehend aus dem Bundeskanzler, Bundesminister Helmer (in Vertretung des Vizekanzlers und als Bundesminister für Inneres) sowie den Staatssekretären Grubhofer und Dr. Kreisky (während der Zeit der Vertretung des Vizekanzlers durch Bundesminister Helmer)."

Das Ministerkomitee hat eine erste Sitzung am 19.2.1959 abgehalten, in welcher die Sektionschefs Dr. Chaloupka und Dipl.-Ing. Schopf beauftragt wurden, die Erstellung eines endgültigen Berichtes für die Bundesregierung vorzubereiten.

In Durchführung dieses Auftrages tagte ein Beamtenkomitee unter dem Vorsitz des Sekt.Chef Dr. Chaloupka vom 26.2. bis 11.3.1959 in fast täglichen Sitzungen. Bei diesen Verhandlungen ergaben sich über die Grundsätze des Verfahrens verschiedene Auffassungen, sodaß ein einheitlicher Bericht nicht zustandekam. Diese Meinungsverschiedenheiten wurden dem Ministerkomitee zur Entscheidung vorgelegt. Die Sitzungen des Ministerkomitees vom 16.3. und 18.3... brachten kein Ergebnis.

Eine wesentliche Differenz in den Auffassungen bestand in grundsätzlicher Hinsicht vor allem in bezug auf die Heranziehung und Verwertung neuer Tatsachen und Beweise. Während sich die ÖVP auf den Standpunkt stellte, daß ausschließlich die bereits dem Rechnungshofbericht zugrunde liegenden Unterlagen zur Klarstellung der noch ungeklärt gebliebenen Punkte des Berichtes herangezogen werden sollten, vertrat die SPÖ-Seite die Auffassung, daß dem Auftrag des Nationalrates zur Untersuchung noch nicht klargestellter Punkte des VÖEST-Berichtes nur dann entsprochen werden könnte, wenn weitere zur Klarstellung erforderliche Beweismittel Berücksichtigung finden. Auch hinsichtlich der Einvernahme von Zeugen und Auskunftspersonen divergierten die Auffassungen. So stellt sich die ÖVP-Seite auf den Standpunkt "... daß von ergänzenden Erhebungen überhaupt Abstand genommen werden müsse, u. zw. nicht nur dann, wenn die vorhandenen Aktenunterlagen zur Feststellung von Tatsachen nicht ausreichen, umso mehr, als wichtige Zeugen wie Dipl.Ing. Falkenbach und Dr. Herzog gestorben sind und eine Befragung von zufällig Überlebenden den Charakter der Einseitigkeit hätte." (Aktennotiz des Sekt.Chef Chaloupka an das Ministerkomitee.) Mit dieser Begründung wandte sich die ÖVP-Seite z.B. gegen die Aufnahme eines vom Leiter der Sektion V des seinerzeitigen BMFVuvB Sekt.Chef Dr. Steiner-Haldenstatt verfaßten ausführlichen Schreibens an das Bundeskanzleramt sowie gegen die Aufnahme einer von Sekt.Chef Dr. Steiner-Haldenstatt

22. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

7. April 1959

vor Gericht unter Wahrheitspflicht abgelegten Zeugenaussage. In diesem wird eine Darstellung der Vorgänge gegeben, welche das Aktenmaterial aus der Zeit von 1950 bis 1952 ergänzt. Diese Darstellung ist deswegen wesentlich, weil der Berichtsentwurf des Bundeskanzlers sich auch mit der Frage beschäftigt, inwieweit das seinerzeitige BMFVuvB von den vom Rechnungshof bemängelten Geschäften der VÖEST Kenntnis hatte oder auf sie Einfluß genommen hat - eine Frage, die der Rechnungshof nicht untersucht und in seinem Bericht überhaupt nicht behandelt hat.

Die ÖVP erklärte bei den Verhandlungen, daß Unterlagen, die nach Fertigstellung des Rechnungshofberichtes nachgebracht wurden und daher ungeprüft seien, eine unrichtige Information des Nationalrates durch subjektive Äußerungen zur Folge haben würde. Hierzu wird festgestellt, daß in beiden ohne Mitwirkung der SPÖ-Seite abgefaßten Berichten Beilagen zum Rechnungshofbericht, die selbst im Einschlußbericht nicht aufgenommen wurden, eine ausführliche Erörterung fanden, obwohl sie von diesem Gesichtspunkt aus betrachtet ebenfalls subjektive Äußerungen einzelner Personen darstellen (z.B. Brief des Dr. Steiner-Haldenstatt vom 12.9.1951). Andererseits wurde dagegen z.B. ein nicht in den Unterlagen des Rechnungshofes enthaltenes Schreiben des Walzstahlbüros als Beweismittel abgelehnt, trotzdem dieses Schreiben zur Aufklärung der beanstandeten Blechzuteilung diente und das Walzstahlbüro mit der Kontingentierung des Inlandsabsatzes der Blechproduktion befaßt war. Mit der gleichen Begründung wurde auch die Heranziehung der Berichte des Österreichischen Institutes für Wirtschaftsforschung abgelehnt, obwohl diese Berichte bei der Beurteilung der Marktlage und der daraus sich ableitenden kommerziellen Entschlüsse der VÖEST von entscheidender Bedeutung waren. Nicht einmal die nachträgliche Feststellung, seit wann die Fa. Lazarus-Grover als Vertreter der Österreichisch-Alpine Montangesellschaft für England arbeitete, wurde zugelassen. In die gleiche Kategorie gehören auch eine Reihe von Beweismitteln, welche sich aus der Korrespondenz und den Aktenvermerken der VÖEST ergeben.

Der Auffassung der ÖVP, andere als in den Rechnungshofunterlagen bereits vorhandene Beweismittel nicht anzuerkennen, steht ein Auftrag des Herrn Bundeskanzlers Ing. Julius Raab vom 4.7.1958 entgegen, in dem er die IBV anwies, bei verschiedenen verstaatlichten Unternehmungen zusätzliche Erhebungen über Geschäftsbeziehungen der Vertreter Grünwald, Grover und Bohmann zu pflegen. Weiters verfügte der Bundeskanzler mit Schreiben vom 23.9.1958, Zl. 7964-Prä/58, zur Ergänzung der eingelangten Antworten weitere Erhebungen durch die IBV. Diese Erhebungen veranlaßte der Bundeskanzler ohne Wissen und Kenntnis der Bundesregierung.

23. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

7. April 1959

Die SPÖ-Seite war der Auffassung, daß die Bundesregierung dem Nationalrat keine Information vorenthalten darf und darum in dem Bericht alle Tatsachen und Beweise aufzunehmen seien, die irgendeine Seite für relevant erachtet. Sie ist der Auffassung, daß durch Auslassung relevanter Tatsachen ein entstelltes Bild entsteht und der Nationalrat nur darf, wenn ihm alle Tatsachen mitgeteilt werden, sich selbst ein richtiges Urteil bilden kann.

Bei den Verhandlungen wurde von Seite der SPÖ verlangt, daß zur Beurteilung der Geschäfte mit den Vertretern Grünwald, Grover und Bohmann auch die geschäftlichen Beziehungen mit den übrigen ca. 40 Provisionsvertretern der VÖEST einer Überprüfung unterzogen werden müßten; nur auf diese Weise könne ein objektives Bild darüber gewonnen werden, ob diese drei Vertreter bevorzugt behandelt wurden. Auch dieses Verlangen wurde von der ÖVP unter Berufung auf den Grundsatz, nachtragliche Erhebungen zum Rechnungshofbericht nicht zuzulassen, abgelehnt.

Die 2. Frage: "Hat die Bundesregierung den Entwurf eines solchen Berichtes bereits ausgearbeitet?" wird durch die vorangehenden Ausführungen bereits negativ beantwortet. Zur näheren Erläuterung der Vorgänge nach der Beschußfassung des Nationalrates am 25.6.1958 ist noch darzustellen:

Im November 1958 hat nun der Herr Bundeskanzler einen Entwurf von ca. 40 Seiten vorgelegt und vorgeschlagen, daß dieser Entwurf dem Ministerrat vorgelegt wird. Dieser Entwurf war in mehrmonatlicher Arbeit ohne Heranziehung meiner Person oder eines anderen sozialistischen Ministers oder eines ihrer Mitarbeiter verfaßt worden. Er war einseitig und ein Versuch, durch aus dem Zusammenhang gerissene Zitate und Aneinanderfügen ein entstelltes Bild des Sachverhaltes zu geben.

Ich erklärte daher, daß der Entwurf studiert und eine Stellungnahme hiezu ausgearbeitet werden müsse.

Ende November 1958 fand über Einladung des Herrn Sektionschefs Dr. Chaloupka eine Besprechung statt, an welcher als Vertreter der IBV Dr. Igler und Sektionschef Dipl. Ing. Schopf und von meinem Büro Dr. Zeleny teilnehmen. Am 3.12.1958 fand in dieser Angelegenheit eine weitere Besprechung beim Herrn Bundeskanzler statt. Dieser verlangte eine Stellungnahme zu dem Entwurf innerhalb von 10 Tagen. Sektionschef Dipl. Ing. Schopf wies auf die Unmöglichkeit hin, innerhalb dieser kurzen Frist zu einem umfangreichen Bericht, in dem eine Reihe von Aktenunterlagen zitiert waren, Stellung zu nehmen, während am Entwurf selbst 5 Monate lang gearbeitet worden war, ohne daß ihm Gelegenheit gegeben worden war, an den Vorarbeiten teilzunehmen.

In einem Schreiben vom 11.12.1958 an Sektionschef Dr. Chaloupka charakterisierte Sektionschef Dipl. Ing. Schopf den Entwurf wie folgt:

24. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

7. April 1959

"Der vorgelegte Entwurf gibt meiner Meinung nach ein vollkommen unrichtiges Bild von den tatsächlichen Vorgängen. Dies ist vor allem darauf zurückzuführen, daß aus einzelnen Urkunden Exzerpte gemacht wurden, welche aus dem Zusammenhang gelöst geeignet sind, ein entstelltes Bild von den Vorgängen zu geben. Dazu kommt, daß die Auswahl der Unterlagen, welche bei Abfassung des Entwurfes verwendet wurden, überhaupt jedem, der mit der Materie nicht vertraut ist, keine Vorstellung über die wirtschaftlichen Zusammenhänge zu geben vermögen, sodaß auch die Motive bestimmter Entscheidungen und Maßnahmen aus dem Bericht nicht entnommen werden können, da man ohne Kenntnis der Zusammenhänge geradezu zu unrichtigen Beurteilungen und falschen Schlüssen gelangen muß."

Wenige Tage später übermittelte Sektionschef Dipl.Ing. Schopf Sektionschef Dr. Chaloupka eine vorläufige Stellungnahme von ca. 75 Seiten, zu welcher am 17.12.1958 ein Nachtrag I erfolgte.

Der vom Herrn Bundeskanzler vorgelegte Entwurf und die im Auftrag des Herrn Vizekanzlers verfaßte Stellungnahme samt Nachtrag hätten nun gemeinsam erörtert und ein gemeinsamer Entwurf für den Ministerrat ausgearbeitet werden müssen. Dies ist jedoch nicht geschehen, sondern ist am 2.2.1959 ein zweiter Entwurf vom Bundeskanzleramt - datiert vom 31.1.1959 - vorgelegt worden, zu dessen Erstellung gleichfalls weder ich noch ein sozialistischer Minister oder einer der Mitarbeiter herangezogen worden war (siche Beantwortung des ersten Anfragepunktes).

Zur 3. Frage: "Wurden einzelne Beamte von einzelnen Mitgliedern der Bundesregierung persönlich beauftragt, nach einseitigen Gesichtspunkten Material zusammenzufassen?" ist zu sagen:

Dafür, wie der Entwurf zustandegekommen ist, ist auch charakteristisch, daß zu den Vorarbeiten ein Beamter des Rechnungshofes herangezogen wurde, unter dessen Leitung die Einschau bei der VÖEST durchgeführt sowie jener Tätigkeitsbericht des Rechnungshofes erstellt wurde, dessen unklare Punkte über Auftrag des Nationalrates die Bundesregierung zu klären hätte. Dazu kommt, daß dieser Beamte ohne Wissen und Zustimmung des Rechnungshofes vom Bundeskanzleramt in Anspruch genommen wurde, ein Verhalten, das meines Erachtens einen Eingriff in die Rechte des Nationalrates darstellt, dem allein der Rechnungshof untersteht.

Aus dem Entwurf geht auch hervor, daß der Herr Bundeskanzler im Dezember 1958 eine ergänzende Überprüfung der VÖEST durch den Rechnungshof veranlaßt hat, ohne zu beachten, daß dieses Recht nur dem Nationalrat zusteht. Die Regierung hat diesbezüglich keine verfassungsmäßige Kompetenz, noch weniger aber der Bundeskanzler allein, der von seinem Schritt nicht einmal die sozialistischen Mitglieder der Regierung verständigte.

25. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

7. April 1959

Die Unzulässigkeit der Einschaltung eines Beamten des Rechnungshofes wird durch den nachstehenden, auszugsweise wiedergegebenen Briefwechsel zwischen dem Herrn Bundeskanzler und dem Herrn Präsidenten des Rechnungshofes illustriert.

Aus dem Schreiben des Herrn Bundeskanzlers an den Präsidenten des Rechnungshofes vom 24.12.1958:

"... Wie Ihnen bekannt ist, hat der Nationalrat die Bundesregierung beauftragt, im Zusammenhang mit dem Rechnungshofbericht über die VÖEST die noch nicht klargestellten Punkte zu untersuchen und darüber dem Parlament zu berichten.

Ich habe in diesem Zusammenhang bei Ihnen die diesbezüglichen Akten angefordert und Herrn Ministerialrat Dkfm. Dr. Josef Marschall als Auskunftsperson über diese Akten im Sinne des Artikels 22 B.VG, herangezogen."

Aus dem Antwortschreiben des Herrn Präsidenten des Rechnungshofes an den Bundeskanzler vom 28.1.1959:

"... Ich bestätige den Erhalt Ihres Schreiben vom 24. Dezember 1958, Z. 11.214-Prä/58, betreffend die Heranziehung des Ministerialrates Dkfm. Dr. Josef Marschall, als Auskunftsperson über die VÖEST-Akten des Rechnungshofes, die der Bundesregierung zugemittelt wurden. Nach meiner Meinung hätte der Genannte die Pflicht gehabt, mir seine Beziehung zu melden; ich werde ihn deshalb zur Verantwortung ziehen."

Zu Frage 4: "Ist dem Herrn Vizekanzler bekannt, ob die Bundesregierung die Absicht hat, der Volksvertretung den seit Juni ausständigen Bericht vorzulegen, oder ob weiterhin Bruchstücke und entstellte Details von einzelnen Regierungsmitgliedern der Presse weitergegeben werden? Verweise ich auf meine Beantwortung der ersten drei Fragen. Danach besteht bei den SPÖ-Mitgliedern der Bundesregierung der eindeutige Wille, einen objektiven Tatsachenbericht zu erstellen, der es dem Nationalrat überläßt, Wertungen und Beurteilungen vorzunehmen, sowie Schlußfolgerungen zu ziehen."

Aus meiner obigen Darstellung geht jedoch hervor, daß die ÖVP - Seite nicht gewillt war, die zu der vom Nationalrat gewünschten Klärung des Sachverhaltes unerlässlichen, zusätzlichen Tatsachen und Beweise in den Bericht aufzunehmen, wodurch die Erstellung eines sachlichen und objektiven Berichtes, dem die ganze Bundesregierung ihre Zustimmung hätte geben können, verhindert wurde.

- - - - -

(Die Beilagen I und II zu dieser Anfragebeantwortung veröffentlichen wir gleichfalls im Wortlaut in unserer heutigen Ausgabe. Das der Originalanfragebeantwortung beigefügte Urkunden- und Aktenmaterial, welches zur Abfassung des Berichtes verwendet wurde, können wir so wie bei der ersten Anfragebeantwortung wegen des zu großen Umfangs der Ausgaben nicht im Wortlaut veröffentlichen.)

Anlage II/1

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

7. April 1959

Anmerkungen
zum einvernehmlichen Bericht

Zu Einleitung

I

Sekt.Chef Schopf schlägt vor, den Absatz durch Aufnahme nachstehender Worte zu ergänzen:

"Von der VÖEST zur Verfügung gestellte Korrespondenz sowie ein Schreiben des Sekt.Chef Steiner-Haldenstatt vom 10.12.1958."

Sekt.Chef Chaloupka vertritt demgegenüber die Meinung, dass die vorgenannten Unterlagen nach Fertigstellung des Rechnungshofberichtes an den Nationalrat beigefügt wurden und daher ungeprüft sind, also möglicherweise eine unrichtige Information des Nationalrates durch subjektive Ausserungen zur Folge haben würden. Der Bundesregierung stehen überdies nicht jene Befugnisse zu, wie sie dem Rechnungshof oder einem Untersuchungsrichter zukommen. Es muss daher von neuerlichen Erhebungen mangels Möglichkeit, deren Ergebnisse wirksam überprüfen zu können, abgesehen und der Bericht ausschliesslich auf jene Unterlagen gestützt werden, die aus der damaligen Zeit stammen und amtlicher Natur oder bereits amtlich überprüft sind.

II

Sekt.Chef Schopf verlangt die Aufnahme eines weiteren Absatzes wie folgt:

"Von ergänzenden Erhebungen, insbesondere von einer Befragung der beteiligten Personen wurde Abstand genommen, auch wenn die vorhandenen Aktenunterlagen zur Feststellung von Tatsachen nicht ausreichten."

Sekt.Chef Chaloupka schlägt vor, den Absatz wie folgt zu formulieren:

"Von ergänzenden Erhebungen durch Befragung der beteiligten Personen wurde Abstand genommen."

Vor allem musste wegen der unter I angeführten Gründe von ergänzenden Erhebungen überhaupt Abstand genommen werden, und zwar nicht nur dann, wenn die vorhandenen Aktenunterlagen zur Feststellung von Tatsachen nicht ausreichten, umso mehr als wichtige Zeugen wie Dipl.Ing.Falkenbach und Dr.H. gestorben sind und eine Befragung von zufällig Überlebenden den Charakter der Einseitigkeit hätte.

III

Sekt.Chef Chaloupka verlangt die Aufnahme nachfolgenden Absatzes:

"Es war festzustellen, inwieweit die Einschaltung bestimmter Personen als Provisionär auf ein unmittelbares Interesse des Unternehmens zurückzuführen und somit handelsüblich war oder ob diese auf eine von einer anderen Stelle ausgehende Interventionstätigkeit bzw. auf Überlegungen der VÖEST zurückzuführen ist, die nicht ausschliesslich den Vorteil der Firma im Auge hatten."

Anlage II/2

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

7. April 1959

Zu I AIV

Sekt. Chef Schopf verlangt die Aufnahme folgendes Absatzes:

"Herr Oliver J. Grover, der vor 1938 den Namen Otto Grossmann führte, war bis zum 12.2.1934 leitender Funktionär der Arbeiterbank in Wien. Nach dem 12.2.1934 wurde er seiner Funktion enthoben und war ebenso wie andere Funktionäre der Arbeiterbank, unter ihnen der spätere Bundespräsident Dr. Renner, eine Zeitlang in Haft. Im Zusammenhang mit der NS-Machtergreifung war Grover genötigt, Österreich zu verlassen und erwarb später die USA-Staatsbürgerschaft. Er gehört zweifellos zum Kreis der politisch Verfolgten."

Sekt. Chef Chaloupka ist gegen die Aufnahme dieses Absatzes, weil der Inhalt desselben durch keine geprüften Unterlagen belegt ist (Hinweis auf Anmerkung I) und darüber hinaus die Frage, wer zum Kreis der politisch Verfolgten gehört, durch Gesetze genau geregelt ist und ohne geprüfte Unterlagen daher die Behauptung, dass Grover zu diesem Kreis gehört, nicht aufrecht erhalten werden kann und ausserdem dieser Umstand die im Bericht dargelegten Vorgänge nicht rechtfertigen würde. Zum Ausgleich des erlittenen Schadens der politisch Verfolgten hat der österreichische Staat entsprechende Gesetze geschaffen und materielle Hilfe geleistet. Vom Standpunkt der Gerechtigkeit muss es verurteilt werden, einzelnen ungerechtfertigte Vorteile zu Lasten verstaatlichter Gesellschaften einzuräumen.

V

Sekt. Chef Schopf verlangt die Aufnahme folgenden Absatzes:

"Anfang 1951, als seine Geschäftsbeziehungen mit der VÖEST begannen, war er bereits Vertreter der Alpine für die USA. Aus einem Schreiben des ehemaligen öffentlichen Verwalters Hutterer der Alpine Montangesellschaft vom 26.9.1958 an die IBV geht hervor, dass Grover sich bei der Alpine um die Vertretung unter Hinweis auf seine jahrelangen erworbenen Kenntnisse der Verhältnisse sowie unter Berufung auf den Umstand beworben habe, dass er aus rassischen Gründen emigrieren musste. Er war Direktor Hutterer aus seiner Tätigkeit in der Zeit der ersten Republik in leitender Stellung bei der Arbeiterbank A.G. bekannt. Aus einem weiteren Schreiben der Alpine Montangesellschaft an die IBV vom 1.10.1958, das von den beiden öffentlichen Verwaltern Oberegger und Knoll gezeichnet ist, geht hervor, dass "die Betrauung des Herrn Oliver J. Grover mit der Vertretung in Amerika über ausdrücklichen Wunsch und über Intervention des damaligen Bundespräsidenten Dr. Karl Renner erfolgt ist. Dr. Renner war Vorgesetzter des Herrn Grover zur Zeit, als beide in der Arbeiterbank tätig waren."

Anlage II/3

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

7. April 1959

Sekt.Chef Chaloupka ist gegen die Aufnahme dieses Absatzes, da der Inhalt sich auf die Erhebungen der IBV aus dem Jahre 1958 stützt. Da Sekt.Chef Chaloupka den Standpunkt vertritt, dass die Ergebnisse dieser Erhebungen auch im übrigen Bericht nicht weiter verwertet werden sollen (Streichung Kapitel III J), ist auch die Aufnahme dieses Absatzes nicht möglich.

VI

Sekt.Chef Schopf verlangt die Aufnahme der Worte:

"Der Vertreter der Alpine für die USA."

Sekt.Chef Chaloupka ist gegen die Aufnahme dieser Worte, weil durch geprüfte Unterlagen nicht erwiesen ist, dass Herr Grover zum Zeitpunkt seiner Vorsprache bei Herrn Bundesminister Waldbrunner bereits einen Vertretungsvertrag mit der Alpine für USA vorher abgeschlossen hatte.

VII

Sekt.Chef Schopf verlangt die Aufnahme folgenden Absatzes:

"In der Folge war Sekt.Chef Dr.Steiner-Haldenstatt allein mit der Angelegenheit befasst. Bundesminister Dipl.-Ing. Waldbrunner hat sich nicht ein einziges Mal erkundigt, wie die Angelegenheit Grover verläuft, und nie im Zusammenhang mit Grover der Sektion V einen Auftrag erteilt oder auf ihre diesbezügliche Tätigkeit einen Einfluss genommen. Sekt.Chef Dr.Steiner-Haldenstatt hat die Entschlüsse in dieser Angelegenheit aus eigenem gefasst, weil er von ihrer sachlichen Richtigkeit überzeugt war. Sofern er anlässlich seiner wöchentlichen Berichte an seinen Bundesminister gelegentlich auch das von Grover vorgeschlagene Projekt berührte, ist nie seitens des Bundesministers eine Einflussnahme auf die Führung der Angelegenheit erfolgt."

Sekt.Chef Chaloupka lehnt die Aufnahme dieses Absatzes ab, weil das Schreiben des ehemaligen Sekt.Chef Steiner-Haldenstatt erst nach Kenntnisnahme des 1. Berichtsentwurfes zur Anfrage des Nationalrates am 10.12.1958 als persönliche Rechtfertigung verfasst wurde. Es handelt sich also um eine subjektive Wiedergabe nach 8 Jahren, die Widersprüche zu dem vorhandenen Aktenmaterial enthält. Sie ist daher, wie unter I angeführt, ungeprüft und in diesem Bericht nicht aufnehmbar, ohne möglicherweise eine unrichtige Information dem Nationalrat zu übermitteln.

VII a

Sekt.Chef Chaloupka verlangt die Aufnahme folgenden Absatzes:

"Über eine Besprechung am 26.4.1951 hält der Akt des BKA-ZERP Zl.609021-3/51 fest: Seitens der ECA könne Hilfe für ein Geschäft, das ihrem Empfinden nach verlustbringend sein müsste, nicht gegeben werden. Wörtlich heisst es: "Die Haltung der ECA liess keinen Zweifel aufkommen, dass die

Anlage II/4

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

7. April 1959

Unterstützung nur dann gewährt werden wird, wenn die Gewähr dafür gegeben ist, dass sowohl der Einkauf der Kohle als auch der Verkauf des Stahlroheisens zu den besten zu erreichenden Bedingungen erfolge." Über den Verlauf der Verhandlungen, die Ende April stattfanden, führte der Vertreter der VÖEST in einem Aktenvermerk mit folgendem Inhalt an: "Besprechungen mit Grover haben stattgefunden. Er behauptet, die ECA habe den Nichtabschluss des Grovergeschäftes fallen gelassen, was ihm Steiner-Haldenstatt mitgeteilt habe. Steiner-Haldenstatt bestätigte dies telefonisch." Aus den weiteren Ausführungen des Aktenvermerks geht hervor, dass diese Behauptung nicht zutreffe und die VÖEST daher vorläufig weitere Verhandlungen mit Grover ablehnte (Beilage 52/1/Nr. 8 zum Einschaubericht des RH).

Sekt.Chef Schopf ist gegen die Aufnahme.

VII b

Sekt.Chef Schopf verlangt die Aufnahme des Absatzes:

"Der Bundesminister für VuvB hat in seinem Vortrag an den Ministerrat am 8.6.1951 folgendes erklärt: In Befolgeung des Auftrages (Beschluss des Ministerrates vom 13.3.1951) über meine Weisung 8 weitere Aufträge eingeholt."

Sekt.Chef Chaloupka ist gegen die Aufnahme dieses Absatzes an dieser Stelle, weil dadurch ein falscher Eindruck entstehen könnte, als ob das Ministerium sofort nach dem Ministerrat vom 13.3.1951 die Angebote eingeholt hatte, während aus den Aktenunterlagen hervorgeht, dass das Ministerium erst am 15.5.1951, also 2 Monate später nach dem Ministerratsbeschluss die Einholung von Konkurrenzofferten freigegeben hat. Der Absatz gehört auch zeitlich nach dem Schreiben des Bundesministeriums vom 30.5.1951, also auf die nächste Seite des ein vornehmlichen Berichtes.

VII c

Sekt.Chef Chaloupka verlangt die Aufnahme des Absatzes:

"In der gleichen Besprechung gab der Vertreter des Bundeskanzleramtes-ZERP bekannt: "....., dass er auf Grund von Telephongesprächen, die er am Dienstag, den 8.5. mit Sektionschef Dr. Steiner-Haldenstatt führte, vorbringen soll, dass das BMFVuvB, Sektionschef Dr. Steiner-Haldenstatt, an dem Abschluss eines Kompensationsgeschäftes, welches Gegenstand der laufenden Beratungen mit der ECA Wien war, besonderes Interesse hätte. Sektionschef Steiner-Haldenstatt umriss seine Auffassung dahingehend, dass Herr Grover, der das Kompensationsgeschäft - es soll sich um sehr gute Bedingungen handeln - bereits seit längerer Zeit vorgelegt hat und dass die Angelegenheit nunmehr zum Abschluss gelangen muss."

Sekt.Chef Schopf ist gegen die Aufnahme dieses Absatzes.

Anlage II/5

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

7. April 1959

VII d

Sekt. Chef Schopf verlangt die Aufnahme des Absatzes:

"Wie aus dem Aktenvermerk des Leiters der Verkaufsabteilung der VÖEST Direktor Lukesch vom 12. Mai 1952 hervorgeht, wurde Grover von der Verkaufsabteilung der VÖEST zu Besprechungen nach England eingeladen und hat bei dem Verkauf von 60.000 to Roheisen zu günstigeren Bedingungen für die VÖEST mitgewirkt, vor allem auch dadurch, dass er auch von der Ausübung eines ihm von der VÖEST gewährten Optionsrechtes keinen Gebrauch machte. Die VÖEST hat aus seiner Mitwirkung einen Mehrerlös von 600.000 \$ erzielt."

Sekt. Chef Chaloupka verlangt anstelle des von Sekt. Chef Schopf vorgeschlagenen Absatzes folgende Fassung:

"Abschliessend ist noch zu bemerken, dass Grover für seine Tätigkeit im Zusammenhang mit der Versorgung des 3. Hochofens eine Anerkennungsprovision von 650.000 S aus dem Titel zweier Exportgeschäfte, die jedoch ohne seine Mitwirkung zu Stande gekommen waren, erhielt."

Sekt. Chef Chaloupka begründet dieses Verlangen damit, dass in dem von Sekt. Chef Schopf zitierten Aktenvermerk vom 12. 5. 1952 (Beilage 14 a) auf S. 3 ausdrücklich festgehalten wird, dass Grover an sich für das gegenständliche Geschäft keinen direkten Provisionsanspruch hat, die Provisionsauszahlung aber aus dem im Absatz von Sekt. Chef Schopf angeführten Gründen bewilligt wurde. Demgegenüber geht aber aus dem Aktenvermerk der Abteilung Verkauf und Export der VÖEST vom 10. 2. 1952 (Beilage 14 b) hervor, dass Grover als Entschädigung für das Nichtzustandekommen des vorgeschlagenen Kohle-Roheisen-Austauschgeschäftes eine Option auf 20.000 to Roheisen für USA erhielt. (Hier erhebt sich schon die Frage, warum allein Grover so eine Entschädigung erhielt, während alle anderen Biete in demselben Geschäft unberücksichtigt blieben.) Grover war jedoch nicht in der Lage, in USA zu verkaufen, worauf die VÖEST ihn ermächtigte, dieses Roheisen nach England umzuleiten. Aber auch damit kam er nicht zum Zug, da die A. ohne Mitwirkung von Grover und VÖEST die Bewilligung für die Umleitung dieses Geschäftes von der ECA Washington erhielt. Wie Beilage 14 c (Aktenvermerk der VÖEST vom 29. 2. 1952) zeigt, hatte Grover gar nicht die Möglichkeit, den Abschluss dieses Geschäftes zu stören und daher auch nicht an der Erzielung eines höheren Preises mitzuwirken. Da hiemit die Schlussfolgerung des herauszunehmenden Absatzes nicht richtig ist, dass nämlich Grover an der Erzielung eines Mehrerlöses mitgewirkt hat, ist aus diesem Titel auch eine Provisionszahlung, wie der Rechnungshofbericht feststellt, nicht gerechtfertigt.

Da weiters Sekt. Chef Schopf aus seinem ersten Vorschlag zur einvernehmlichen Fassung, S. 4, die Berechtigung einer Provisionszahlung für das nicht zustandegekommene Roheisengeschäft von 20.000 to wegen der im Aktenvermerk

Anlage II/6

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

7. April 1959

der Rechtsabteilung der VÖEST vom 9. 1. 1952, letzter Absatz, festgehaltenen Begründung der Nichtprovisionspflichtigkeit fallen liess und somit die gesamten 650.000 S Provisionsauszahlung an Grover sich als nicht gerechtfertigt erwiesen. vertritt Sekt. Chef Chaloupka den eingangs vorgeschlagenen Ersatz des herausnehmenden Absatzes. (Beilage 14 d - 14 l.)

Zu I/BVIII

Sekt. Chef Schopf schlägt die Aufnahme folgenden Absatzes vor:

"Es soll nicht unerwähnt bleiben, dass diese organisatorischen Massnahmen auf Widerstand stiessen." (Brief vom 20. 9. 1951, VÖEST an BMfVuvB.)

Sekt. Chef Chaloupka: Über den Grund des Widerstandes gibt der 1. Absatz des Schreibens der VÖEST vom 20. 9. 1951 an das BMfVuvB folgendermassen Aufschluss: "Wir haben Ihr Schreiben vom 12. 9. 1951 betreffend Auslandsvertretungen erhalten und sind sehr überrascht, dass unsere Bestrebungen, Auslandsvertretungen anzubahnen bzw. entsprechende Verträge abzuschliessen, einzustellen sind. Wir möchten nicht verfehlten, ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass dadurch ein erheblicher Rückgang im Auftragsstand naturgemäss zu erwarten ist."

IX

Sekt. Chef Chaloupka schlägt die Aufnahme folgenden Absatzes vor:

"Der Rechnungshof bemerkt dazu in seinem Einschäubericht auf Seite 60: Trotz seiner o. a. unseriösen Handlungsweise hat die VÖEST ihre Geschäftsbeziehungen mit Grover aufrechterhalten, diesem sogar die Vertretung für USA übertragen, ihm verschiedentlich ungerechtfertigte Provisionen ausbezahlt."

X

Sekt. Chef Chaloupka verlangt die Aufnahme folgender Ergänzung:

"Diese Weisung wurde von Sekt. Chef Steiner-Haldenstatt (Sektionschefakt) persönlich erteilt, obwohl der zuständige Referent als Antwort auf das oben angeführte Schreiben der VÖEST vom 22. 5. 1951 die Vorlage des neuen Vertragstextes mit der Firma D. verlangte und somit eine Verlängerung dieses Vertrages in Aussicht nahm. Dieser Entwurf kam jedoch laut handschriftlichem Vermerk nach Rücksprache des Referenten mit Sekt. Chef Steiner-Haldenstatt nicht zur Absendung

Sekt. Chef Schopf erhebt gegen die Aufnahme dieser Ergänzung deshalb Einwendung, weil sie für die Darstellung bedeutungslos sei.

Anlage II/7Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

7. April 1959

XI

Sekt. Chef Schopf verlangt die Aufnahme folgenden Absatzes:

"Die Alpine-Montan hat in einem Schreiben an das BMFVuvB vom 12. 9. 1951 folgendes festgehalten:

Um ein Auseinanderfliessen der Verkaufsinteressen der Kommerzeisen erzeugenden verstaatlichten Betriebe (Alpine und VÖEST) zu vermeiden, wurde schon vor Monaten zwischen den beiden Unternehmungen ein Gentlemen-Agreement dahingehend getroffen, dass vor Vergabe von Auslandsvertretungen, die prinzipiell nur gemeinsam und in einer Hand erfolgen sollen, ein Einvernehmen zu pflegen ist.

Wir müssen die Feststellung machen, dass von Seiten der VÖEST gerade in allerletzter Zeit auf dem Gebiete der Bestellung von Auslandsvertretungen ohne vorheriges Einvernehmen mit uns Verhandlungen eingeleitet werden, von denen zu befürchten ist, dass sie präjudiziellen Charakter tragen können. So erfahren wir, dass diesbezüglich bereits in Belgrad, in Paris und vermutlich in London Verhandlungen geführt werden und möglicherweise Vereinbarungen getroffen werden, von deren Inhalt wir bestenfalls nachträglich in Kenntnis gesetzt werden ...

Da wir bei der bestehenden Atmosphäre es nicht für opportun halten, zur Abstellung dieser Eigenmächtigkeiten die Initiative zu ergreifen, bitten wir, dass von Seiten des Ministeriums möglichst sofort eine Weisung an Linz ergeht, wonach sich die VÖEST jeder selbständigen Verhandlung, die zur Bestellung von Auslandsvertretern führen kann, zu enthalten hat. Die VÖEST sollte gleichzeitig angewiesen werden, über alle bereits bisher auf diesem Gebiet geführten Verhandlungen und Abmachungen der Alpine sofort offiziell schriftlich genaue Kenntnis zu geben.

Wir halten uns im Interesse einer gedeihlichen, gemeinsamen Entwicklung beider Unternehmungen zu dem hiemit beim Ministerium unternommenen Schritt für verpflichtet"

Sekt. Chef Chaloupka bemerkt demgegenüber, dass dieser Brief sich nicht mit dem USA-Geschäft Grovers speziell beschäftigt, sondern allgemein mit Auslandsvertretungen, sodass er es als richtiger ansieht, nur die Kurzfassung des Gegenvorschages zum Bundeskanzler-Entwurf (Seite 15 rechts oben) aufzunehmen. Diese lautet:

"Aus dem Schreiben des ehemaligen öffentlichen Verwalters der Alpine, Dir. Hutterer, an das BMFVuvB vom 12. 9. 1951 ist ersichtlich, dass er sich darüber beschwerte, dass die VÖEST die Vereinbarung vom 20. 9. 1951 über die Zusammenlegung der Auslandsvertretungen nicht einhalte. Es wurde ein Einschreiten des Ministeriums verlangt."

Anlage II/8

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

7. April 1959

XII

Sekt. Chef Schopf verlangt die Aufnahme des Absatzes:

"Aus dem Akt des BMfVuvB, Zl. 79.075-VI aus 1951 (Beilage 13 f: Votum und Bericht an den Minister vom 27. 10. 1951 und Aktenvermerk vom 14. 9. 1951) geht hervor, dass die anfängliche Abneigung der VÖEST gegen die Bestellung eines gemeinsamen Vertreters für USA auf ein Missverständnis zurückzuführen war, weil die VÖEST der Auffassung war, dass die gemeinsamen Vertreter sich nicht nur auf Roheisen- und Hüttenprodukte, sondern auch auf Finalerzeugnisse und chemische Produkte erstrecken sollten. Nach Aufklärung dieses Missverständnisses wurde seitens Alpine und VÖEST einvernehmlich festgestellt, dass keine Meinungsverschiedenheit bestehet, und ein gemeinsamer Vertretungsvertrag mit Grover abgeschlossen."

Sekt. Chef Chaloupka verlangt dazu folgenden Zusatz:

"Von diesem Missverständnis (lediglich Finalprodukte betreffend), das hier erklärt wurde, wird der D.-Vertreter nicht berührt, denn dieser war nur auf Roheisen abgestellt, sodass aus diesem Grunde (der Aufklärung des Missverständnisses) die Auswechslung D.-Grover nicht notwendig war. Darüber hinaus hätte, wenn eine gemeinsame Vertretung Alpine - VÖEST in USA beabsichtigt war, auch die gemeinsame Bestellung des Alpine-Vertreters, das ist die Firma D., erfolgen müssen, wenn die Feststellung der VÖEST in ihrem Schreiben vom 24. 10. 1951 an das BMfVuvB, Zl. 80.467, in Zusammenhang mit dem Aktenvermerk der VÖEST vom 10. 10. 1951, Zeichen KD/VE/4557/Hr/So, berücksichtigt worden wäre. Im vorzitierten Schreiben an das BMfVuvB heisst es nämlich:

"....Wir haben auf Grund von Berichten des Herrn Grover die Option mehrmals verlängert, ohne bis heute Bestellungen von Endverbrauchern erhalten zu haben.... Die letzten Berichte von Grover lassen erkennen, dass der bisher erzielte Preis von 65 \$ fob für ihn zu erreichen, Schwierigkeiten bereiten...."

Im vorzitierten Aktenvermerk der VÖEST vom 10. 10. 1951 heisst es:

"....Option Grover (20.000 to) als Ersatz für Unkosten Tausch-Geschäft US-Kohle gegen Roheisen, Preis 65,60 US-Dollar D. Festverkauf 9.000 to braucht noch 20.000 to."

XVI

Sekt. Chef Schopf verlangt die Aufnahme des Absatzes:

"Der Angabe, Grover hätte kein Roheisen in den USA abgesetzt, steht ein Aktenvermerk der VÖEST vom 2. 7. 1957 gegenüber, aus dem hervorgeht, dass die VÖEST aus der Vertretertätigkeit der Firma Grover für das Gebiet der USA Lieferungen insgesamt im Umfang von rd. 224,000 Dollar und hfl. 29,345 (d. s. rund 6,514,000 ös) getätigt hat. Die Firma Grover hat hiefür Provisionen in der Höhe von

Anlage II/9

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

7. April 1959

4,519 Dollar und 558 hfl. (d.s. insgesamt 122,162 öS) erhalten. Aus dem gleichen Aktenvermerk ist ferner zu entnehmen, dass die Provisionssätze für die amerikanische Vertretungsfirma D. beachtlich höher waren, als die der Firma Grover zugestandenen Sätze."

Sekt. Chef Chaloupka stellt dazu fest, dass, da dieser Aktenvermerk im Original nicht auffindbar ist, auch keine Zahl des BMfVuvB bekannt ist und es sich daher um eine ungeprüfte Unterlage handeln kann, die Aufnahme dieses Absatzes nicht möglich erscheint (Hinweis zu Anmerkung I). Darüber hinaus steht dieser Aktenvermerk im Widerspruch zu den Feststellungen des Rechnungshof-Einschauberichtes S. 86, woraus hervorgeht, dass D. weniger als 1 % Provision erhalten hat.

XIV

Sekt. Chef Schopf verlangt Aufnahme des Absatzes:

"Aus den Unterlagen des Rechnungshofes (Beilage) geht hervor, dass Grover in San Franzisko und Vaduz wohnhaft war und ein Büro in Wien unterhielt."

Sekt. Chef Chaloupka verlangt dazu als Ergänzung die Aufnahme des Absatzes: Demgegenüber ist zu erwähnen, dass die Firma D. ihren Sitz in USA hat und wie Dir. M., Geschäftsführer der Eisenholding Ges. m. b. H. in einem Schreiben an das BMfVuvB vom, Akt. Zl. bestätigt, ein Roheisenfachmann ist. Überdies bemerkt die VÖEST in ihrer Antwort (S. 89) auf den Rechnungshofbericht zu der Betrauung Grovers mit der Vertretung für USA:

"In Anerkennung dessen, dass sich Herr Grover zum Unterschied vom damaligen Vertreter der VÖEST in USA intensiv, wenn auch erfolglos, um die rohstoffmässige Sicherung der Inbetriebnahme des 3. Hochofens bemühte, wurde ihm ab 1. 1. 1952 die Vertretung in USA übertragen."

Aus dieser Erklärung der VÖEST geht hervor, dass Grover die Vertretung für USA wegen seiner erfolglosen Einschaltung im Kohle-Roheisen-Geschäft übertragen wurde, nicht aber wegen der Zusammenlegung der Verkaufsorganisationen der Alpine und VÖEST, wie dies in verschiedenen Ausführungen dieses Kapitels als Argumentierung des BMfVuvB wiedergegeben wurde.

Anlage II/ 10

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

7. April 1959

Zu I/C

XVSekt.Chef Chaloupka verlangt die Aufnahme des Absatzes:

"Dazu berichtet der Rechnungshof auf Seite 85 seines Einschauberichtes: Unverständlich scheint die Verlängerung der ursprünglich mit 31.12.1953 vereinbarten Vertragsdauer um 3 Jahre, wodurch sich die VÖEST bis Ende 1956 gebunden und auch der Möglichkeit einer Änderung des Vertrages hinsichtlich der Höhe der Provision in Bezug auf die Umsatzgrösse etc. begaben hatte."

Sekt.Chef Schopf ist gegen die Aufnahme dieses Absatzes.XVISekt.Chef Schopf verlangt die Aufnahme des Absatzes:

"Aus dem Aktenvermerk der VÖEST vom 3.12.1951, Zahl KV-A/Dr.R/Ze., welcher sich auf die Umleitung eines USA-Geschäftes nach England bezieht, ist aus einer Äusserung Sekt.Chef Dr.Steiner-Haldenstätts ersichtlich, dass das Ministerium nicht die Absicht hatte, auf die Geschäftsgestaltung der VÖEST im einzelnen Einfluss zu nehmen."

Sekt.Chef Chaloupka verlangt dazu die Aufnahme folgenden Absatzes:

"Der zitierte Aktenvermerk betrifft ein Ersuchen um Intervention der Firma A.-R. (damals noch Konkurrent von L. und Grover), die von Sekt.Chef Steiner-Haldenstättd abgelehnt wurde. Andererseits aber ist aus den Massnahmen des BMFVuvB zu Abschnitt Ia ersichtlich, dass Sekt.Chef Steiner-Haldenstättd über Auftrag seines Ministers Grovers Pläne überprüfte und ihn mit der VÖEST bekannt gemacht hat. Der erste Kontakt der VÖEST mit Grover kam so über das Ministerium bzw. über den Minister zustande. Auf Grund dieser Einführung war der VÖEST bekannt, dass Grover beim Ministerium eine nicht unterschätzbare Stütze und Hilfe gönnt."

XVIISekt.Chef Schopf verlangt die Aufnahme folgenden Absatzes:

"Hingegen ergibt sich aus der Unterlagenzusammenstellung des Rechnungshofes Nr.122, Ziff.11 bis 33 über die Zeit vom 17.8.1951 bis 30.5.1952:
 a) dass am 28. und 30.11.1951 Besprechungen zwischen der VÖEST und Vertretern der A. wegen Umleitung der Rohcisenlieferungen von USA nach England stattfanden (AV der VÖEST vom 28.11.1951 KV/A/5059/A und AV vom 3.12.1951 KV/A/Dr.R (Beilagen 15 und 16))."

Anlage II/ 11

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz 7. April 1959

- b) Aus den Aktenvermerken der VÖEST vom 4.2.1952 und 29.2.1952 geht hervor, dass im Zusammenhang mit Stahlroheisenlieferungen an England Besprechungen u.a. mit Vertretern der B. stattgefunden haben und auf die Ausübung einer der A. eingeräumten Option über 20.000 to Stahlroheisen verwiesen wurde (Beilagen 18 und 19).
- c) Ferner behandelt das Schreiben des Herrn Grover an die VÖEST vom 21.4.1952 und das Schreiben der VÖEST an L. vom 20.5.1952 gleichfalls die Durchführung und Provisionsfestsetzung nach Lieferungen von Stahlroheisen an die B. (Beilagen 20 und 20b)."

Sekt. Chof Chaloupka ist gegen die Aufnahme dieses Absatzes, und zwar aus folgenden Gründen:

Die Beilage 15 handelt von der Firma A, zu einer Zeit, als sie noch nicht mit Grover liiert war. Das gleiche gilt für Beilage 16. Beide Unterlagen haben daher mit dem hier zu beleuchtenden Fall nichts zu tun, es sei denn, dass man daraus entnimmt, dass die Umleitung des Roheisens von Amerika nach England ohne Grover oder L. erfolgt ist. Die Beilage 18 behandelt die Umleitung von für die USA bestimmtem Roheisen nach England, die, wie vorerwähnt, ohne Mithilfe von Grover oder L. zustande gekommen ist. Beilage 19 zeigt die Bemühungen des M.B. im Interesse der VÖEST, aber nicht solche des Herrn Grover. Aus Beilage 20 ist zu entnehmen, dass nicht Grover, sondern A. die Zustimmung für die Umleitung des Roheisens erreicht hat. Schliesslich behandelt die Beilage 20 b das Geschäft über 60.000 to Roheisen und den Vertretungsvertrag mit L., ohne aber hiefür eine wirtschaftliche Begründung zu geben. Die vorbehandelten Unterlagen geben daher keinen Aufschluss über die Sinnesänderung der VÖEST, die sich noch am 17.8.1951 gegen die Einschaltung eines Vertreters wehrte, am 30.5.1952 aber einen Vertrag mit Grover-L. abschloss, worauf sich die Anfrage im Rechnungshofausschuss bezog.

XVIII

Sekt. Chof Chaloupka verlangt die Aufnahme des folgenden Absatzes: "Im Einschäubericht des Rechnungshofes auf Seite 85 wird festgestellt, dass es zweifellos zweckmässiger gewesen wäre, ähnlich wie in Italien und Westdutschland VÖEST-Geschäftsstellen zu errichten, deren Kosten weniger als 1/10 des Ausgabenbetrages für den Vertretungsvertrag L.-Grover betragen hätte. Mit Rücksicht darauf, dass der gesamte Rohstoffeinkauf der Britischen Eisen- und Stahlindustrie von der B. besorgt wurde und diese auch nach der Entstaltung dieser Aufgabe beibehielt, war es nach Ansicht des Rechnungshofes überflüssig, für das Englandgeschäft einen Vertreter einzuschalten. Ebenso war die Abzweigung eines Teiles der Provision für Grover nach Ansicht des Rechnungshofes wirtschaftlich nicht gerechtfertigt (S.85 Einschäubericht des Rechnungshofes, letzter Absatz)."

Beilage II/12

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

7. April 1959

Sekt.Chef Schopf verlangt die Aufnahme des Absatzes:

"Der Wechsel in der Auffassung der VÖEST über Direktvertretung bzw. Einschaltung eines Zwischenhändlers wird einerseits auf die Konjunkturabschwächung auf den Weltmärkten, andererseits auf den Aufstieg der Roheisenproduktion der VÖEST zurückgeführt. Entsprechende Prognosen finden sich in den Monatsberichten des Österreichischen Institutes für Wirtschaftsforschung des Jahres 1952. So wird im Heft 3, Seite 70 ausgeführt: "... Überschüsse an Stahl beginnen sich abzuzeichnen." Auf Seite 71 findet sich eine Aufzeichnung, in welcher von einem allgemeinen Konjunktur-Rückgang gesprochen wird, da die Hochkonjunktur vom Jahre 1950 - 1951 endgültig vorbei sei. Weiters wird festgestellt, dass sich bereits ernste Anpassungsschwierigkeiten vorausschicken lassen, wenn die Rüstungsausgaben zurückgehen."

Sekt.Chef Chaloupka ist gegen die Aufnahme dieses Absatzes, da die zuvor wiedergegebene Behauptung über den Grund des Wechsels in der Auffassung der VÖEST nirgends unterlagenmäßig zu finden ist und nicht einmal in der Antwort der VÖEST zu dieser Unterlage (S.116 - 117) als Argument vorgebracht wurde. Zur Richtigstellung der oben angeführten Zitate muss ausserdem berücksichtigt werden, dass der Export nach England damals doch in erster Linie aus Roheisen und nicht aus Stahl bestand. Im Heft 3/1952 des Österreichischen Institutes für Wirtschaftsforschung ist auf Seite 89 (also nach der zitierten S.70) überdies ausgeführt: "Erhöht haben sich die Exporte von Roheisen und Stahl (nach England), die zum Teil noch immer günstige Absatzmöglichkeiten vorfinden."

Sekt.Chef Schopf verlangt weiters die Aufnahme des Absatzes:

"In einer Rückschau über die Entwicklung des 1. Quartals des Jahres 1951 wird in Heft 4/1952 **auf Seite 100** ausgeführt, dass einerseits während dieses Zeitraumes die Roheisen- und Rohstahl-Erzeugung gestiegen sei, andererseits die Exportpreise für europäisches Roheisen weiter nachliessen, die Marktlage zum Käufermarkt tendiere und im Hinblick auf die gegebene Stahlkapazität eine Verschlechterung der Exportaussichten zu erwarten sei."

Sekt.Chef Chaloupka ist gegen die Aufnahme dieses Absatzes, da aus den späteren Ausführungen des vorerwähnten Heftes Nr.4/1952 auf Seite 112 (also nach S.100) hervorgeht, dass einige Transaktionen von Eisen gegen Kohle von USA nach England umgeleitet wurden. Es ist daraus zu erschen, dass der Bedarf in England keineswegs abnahm.

Anlage II/13

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

7. April 1959

Sekt.Chef Schopf verlangt weiters die Aufnahme des Absatzes:

"Auf Seite 136 der Mai-Nummer dieses Institutes wird erläutert, dass die europäischen Eisen- und Stahlmärkte durch sinkende Preise und steigende Konkurrenz bei einem vollkommenen Desinteresse der USA gekennzeichnet sind und die einzelnen stahlerzeugenden Länder einander in schärfstem Wettbewerb unterbieten würden. Weiters wird ein neuerliches grösseres Rohrengeschäft der VÖEST mit England herausgestrichen und dabei festgestellt, dass trotz Inbetriebnahme der neuen Brotbandstrasse und des neuen Stahlwerkes nur die Hälfte des Ausstosses von Rohreisen im Inland vorarbeitet werden kann und daher der Export einen wichtigen Faktor bilde."

Sekt.Chef Chaloupka ist gegen die Aufnahme dieses Absatzes, da in der selben Mai-Nummer des Institutes andererseits durch das Herausstreichen des neuerlichen grösseren Rohrengeschäfts der VÖEST mit England zum Ausdruck gebracht wird, dass eine Verschlechterung der Aufnahmefähigkeit des englischen Marktes nicht eingetreten und auch kaum zu erwarten ist. Die tatsächliche Entwicklung hat diese Meinung bestätigt.

Sekt.Chef Schopf verlangt die Aufnahme des Absatzes:

"Zu dem gleichen Ergebnis gelangt die Marktuntersuchung der Internationalen Rohwarenkonferenz, welche im Frühjahr 1952 die übersteigerten Bedarfsschätzungen korrigierte, was in weiterer Folge zu einem Verfall der freien Preise führte, so dass die amtlichen Notierungen bereits im April 1952 unterschritten wurden."

Sekt.Chef Chaloupka bemerkt hiezu, dass die Korrektur der gesteigerten Bedarfsschätzung sich auf Grund der tatsächlichen Entwicklung als unrichtig erwiesen hat. Hinsichtlich der Preisregulierung auch bei Verfall der freien Preise wird auf das Schreiben der VÖEST vom 17.8.1951 (Beilage 76/1 des Rechnungshofes) hingewiesen, aus dem hervorgeht, dass die VÖEST am direkten Kontakt mit der B. festhalten wollte, weil es ihr u.a. auch möglich war, ohne Zwischenhändler die Preise vorteilhaft für die VÖEST zu regeln.

Sekt.Chef Schopf verlangt die Aufnahme des Absatzes:

"So sanken die europäischen Exportpreise auf dem Stahl- und Kohlensektor um 20 bis 25 % trotz eines nahezu zwei Monate andauernden Streikes der Stahl- und Kohlenarbeiter in den USA, der einen beträchtlichen Produktionsausfall zur Folge hatte (siche Seite 209, Heft 7 der Monatsberichte des Österr. Institutes für Wirtschaftsforschung)."

Anlage II/14

Boiblatt zur Parlamentskorrespondenz

7. April 1959

Sekt.Chef Chaloupka ist gegen die Aufnahme dieses Absatzes, da für den Vertrag mit Grover und L., der im Mai 1952 abgeschlossen worden ist, Überlegungen des Wirtschaftsforschungsinstitutes aus Hof 7 (erschienen im August 1952) doch nicht von Einfluss gewesen sein können, wie nämlich diese Darstellung beabsichtigt.

Sekt.Chef Schopf verlangt weiters die Aufnahme eines Absatzes: "Mittlerweile hat die VÖEST in London eine eigene Niederlassung gegründet, der der Absatz der VÖEST-Produkte obliegt.

Diese Geschäftsstelle der VÖEST ist erst seit dem 1.1.1957 tätig. Sie hat bis heute keine wesentlichen Geschäfte auf dem Englandmarkt abschliessen können."

Sekt.Chef Chaloupka bemerkt hiezu, dass bereits im Jahre 1956, also noch zu einer Zeit, als Grover und L. die VÖEST in England ^{vertraten}, kein Rohstahlgeschäft mehr abgeschlossen worden ist. Der Markt in England ist aber nicht nur mit Rohstahl, sondern auch mit Roheisen seit Abflauen der überhitzen Konjunktur (Beginn im Jahre 1957) gesättigt. Um ein einseitiges Urteil zu vermeiden, hätten die Gründe, die weitere Kaufabschlüsse nicht mehr ermöglichen, lückenlos behandelt werden müssen, denn Ursachen hiefür könnten nicht nur unrichtiges Ergebnis der Marktforschung, zu hohe Preise, unzureichende Qualität der Produkte, schlechte Verkaufstaktik der VÖEST, sondern auch Strukturänderungen des englischen Marktes sein. Schliesslich hat sich der Roheisonabsatz der VÖEST nicht bloss nach England, sondern auch nach anderen Ländern wesentlich reduziert, wie die derzeitigen trotz Stilllegung des Hochofens ganz enorm gestiegenen Roheisenvorräte der VÖEST zeigen.

Sekt.Chef Chaloupka schlägt die Aufnahme folgenden Absatzes vor: "Dazu führt der Nachtragsbericht des Rechnungshofes an das Parlament in TZ 71 aus:

Ungeachtet dessen hat die VÖEST ihre Geschäftsbeziehungen mit diesem Partner aufrecht erhalten, ihm sogar die Vertretung für ein Überseeland übertragen, verschiedentlich vermeidbare Provisionen ausbezahlt und seiner Beteiligung an den Provisionseinnahmen des Vertreters für ein europäisches Gebiet zugestimmt."

Zu Anlage II/15

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

7. April 1959

Zu II/DXIX

Sekt.Chef Schopf verlangt die Aufnahme des Absatzes: "Bei Berücksichtigung dieses Zeitraumes (1951 - 1956) verschieben sich die Importanteile der genannten Kohlenexportfirmen. Der Anteil der von Grünwald vertretenen Firma vermindert sich von 47 auf 35 %, jener der Firma C. (Vertreter: H.-S.) erhöht sich auf 30 %."

Sekt.Chef Chaloupka: Demgegenüber ist festzuhalten, daß Frau Grünwald erstmalig am 8.11.1954 als Vertreterin der Firma Sp. aufscheint. Es ist daher selbstverständlich, daß nur der Zeitraum, in dem sie als Vertreterin bei der VÖEST auftrat, zur Grundlage der gegenständlichen Darstellung genommen werden kann. Von 1954 an erhält Frau Grünwald für die Sp. tatsächlich 47 % der Aufträge für USA-Kohle. Dieser Prozentsatz wurde in der Antwort der VÖEST bestätigt. Der Kohlenbezug von 1951 bis 1953 ist für die Behandlung des ungeklärten Falles Grünwald vollkommen bedeutungslos, da damals nicht Grünwald, sondern die St., Vertreter der Fa. Sp. war. Die Firma C. und H. sind nicht Gegenstand dieser Untersuchung.

XX

Sekt.Chef Schopf verlangt die Aufnahme folgender Absätze: "Die Firma Sp. hat über die St. bereits 1953 rund 10.000 to Kohlen, das sind 20 % bei einer Gesamtjahreslieferung von 50.000 to, und im Jahre 1954 30.000 to, das sind 10.8 % bei einer Gesamtlieferung von 278.000 to, an die VÖEST vermittelt.

Der Prozentsatz der von der Firma Sp. getätigten Kohlenlieferungen an die VÖEST stieg im Jahre 1955 auf 56.9 % und verminderte sich im Jahre 1956 auf 37 %. 1955 betrug der prozentuelle Anteil der Lieferungen der Firma Sp. an den Gesamtlieferungen etwa 57 %. 1956 fiel er auf 37 %, um dann nach der vom Rechnungshof erwähnten geschlossenen Offertlegung im Jahre 1957 auf 45 % anzusteigen. 1958 fiel der Anteil auf 30 %. Aus der beigeschlossenen Aufstellung sind die jeweiligen Bezüge der beiden wichtigsten Kohlenlieferanten, Sp. und C., zu ersehen."

Sekt.Chef Chaloupka stellt demgegenüber zunächst fest, daß die Ziffern der beigeschlossenen Aufstellung, soweit sie die Jahre 1957 und 1958 betreffen, vom Rechnungshof nicht überprüft wurden und daher auch nicht zur objektiven Beurteilung durch den Nationalrat herangezogen werden können. Er stellt weiters fest, daß Frau Grünwald erstmalig am 28.11.1954 als Vertreterin der Fa. Sp. aufscheint. Es fällt daher aus der beigelegten Aufstellung auf, daß seit diesem Zeitpunkt sprungartig sich die absoluten Bezüge der Fa. Sp. von 30.000 to vor der

Anlage II/16

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

7. April 1959

Bestellung der Frau Grünwald auf 544,200 to nach der Bestellung erhöht haben und der prozentuelle Anteil der Fa. Sp. an den gesamten Kohlenbezügen der VÖEST sich ebenfalls sprungartig von 10 % auf 56 % erhöhte. Weiters muss festgehalten werden, dass ab 16. 7. 1956 die verschlossene Offertlegung eingeführt wurde, ab welchem Zeitpunkt die Frau Grünwald nicht mehr die Möglichkeit gehabt hat, mindestens um 1 Tag nach Eintreffen aller anderen Offerte das Anbot der Fa. Sp. vorzulegen.

Unter diesem Gesichtspunkt bekommt das Absinken des prozentuellen Anteiles der Fa. Sp. an den Gesamtkohlenbezügen der VÖEST von 57 % im Jahre 1955 auf 37 % des Jahres 1956 eine besondere Bedeutung, da die verschlossene Offertlegung im 2. Halbjahr 1956 sich in diesem Sinne auswirkte. Dazu stellte der Rechnungshof in seinem Einschubericht fest, dass erst nach Einführung der verschlossenen Offertlegung am 16. 7. 1956 (d. i. nach Beginn der Einschau durch den Rechnungshof) die Preise der von Frau Grünwald vertretenen Firma mehr den Höchstanboten zulagen, wobei die Genannte in einem Fall ein Telegramm vorwies, das sie ermächtigte, nötigenfalls einen Preisnachlass zu gewähren.

XXI

Sekt. Chef Schopf verlangt die Aufnahme des Absatzes:
"Die VÖEST hatte jedoch keinerlei Einflussnahme darauf ausgeübt."

Sekt. Chef Chaloupka ist gegen die Aufnahme dieses Satzes, da ein Hinweis für die Richtigkeit dieser Behauptung nicht vorhanden ist.

XXII

Sekt. Chef Schopf verlangt die Aufnahme des weiteren Satzes:
"Auch hat sie (die VÖEST) an die Vertreter keinerlei Provisionen bezahlt. Die Vertreterfirmen hatten lediglich einen Provisionsanspruch gegenüber ihren ausländischen Auftraggebern."

Sekt. Chef Chaloupka: Demgegenüber ist zu bemerken, dass, wie bereits vorausgeführt, der Frau Grünwald die Möglichkeit gegeben wurde, ihr Offert um einen Tag später als ihre Konkurrenz vorzulegen, was die Ursache dafür war, dass sie für ihre Auftragsgeberin 1955 besonders hohe Aufträge erzielte und dadurch sie selbst wieder entsprechend hohe Provisionen erhielt. Die Entscheidung für den Zuschlag der Aufträge der VÖEST traf ausschliesslich der für die kommerziellen Angelegenheiten zuständige öffentliche Werwalter Hitzinger.

Anlage II/17

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

7. April 1959

XXIII

Sekt. Chef Schopf verlangt die Aufnahme des Absatzes:

"Über die Herstellung der Kontakte zwischen VÖEST und Grünwald gab Sekt. Chef Dr. Steiner-Haldenstatt in einem Presseprozess vor dem Strafbezirksgericht Wien am 19. 1. 1959 zu 3 U 2074/58, unter Wahrheitspflicht als Zeuge vernommen, Nachstehendes an:

Die im Abs. 86 (des Rechnungshofberichtes betreffend VÖEST) genannte "Wiener Vertreterin" ist eine gewisse Frau Grünwald, die zu zwei Anlässen in mein Büro kam. Das muss 1951/1952 gewesen sein.

Zuerst erklärte sie, sie interessiere sich für ein Aluminiumgeschäft in Ranshofen. Ich verwies sie sohin an das Wiener Büro der Aluminiumwerke Ranshofen.

Das zweite Mal wollte sie ein Geschäft mit Drehbänken nach Amerika aufziehen. Ich vergewisserte mich zuerst durch eine Anfrage beim Geb. Sekr. V. der VÖEST, ob von dort aus überhaupt ein Interesse an einem solchen Geschäft bestünde. Dies wurde für den Fall der Seriosität des Vertreters bejaht, da bis nun keine solche Vertretung in den USA bestand. Daraufhin habe ich sie direkt an die VÖEST verwiesen.

Was dann weiter dort geschah, ob es zu einem Vertragsabschluss kam, weiß ich nicht. Das Ministerium hat sich nicht so intensiv mit der Geschäftsführung der einzelnen verstaatlichten Betriebe beschäftigt. Die gegenständliche Angelegenheit war zu geringwertig."

Sekt. Chef Chaloupka ist gegen die Aufnahme dieser Zeugenaussage, da in dieser Darstellung die Fragestellung an Sekt. Chef Steiner-Haldenstatt vor Gericht nicht enthalten ist, sodass über die Vollständigkeit der zitierten Aussage auf Grund des vorhandenen Aktenmaterials des Rechnungshofes kein Bild gewonnen werden kann.

Zusammenfassung der Bezüge von US-Kohle ab dem Beginn der Lieferungen (Juni 51) bis Ende 1958.

Firma:	1951	1952	1953	1954	1955	1956	1957	1958	in to	in %
Sp.	---	---	10.2	30.-	544.2	571.-	705.1	373.9	2.234.4	35.1%
			20.1%	10.8%	56.9%	37.4%	45.2%	30.7%		
C.	109.6	171.8	40.3	87.9	272.4	519.3	445.6	295.1	1.942.-	30.5%
	39.4%	33.7%	79.9%	31.6%	28.5%	34.0%	28.6%	24.3%		

Anlage II/18

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

7. April 1959

Zu II/EXXIVSekt.Chef Schopf verlangt die Aufnahme des Absatzes:

"Die weitere Geschäftsentwicklung in den Jahren 1953 bis 1954 zeigt auch, dass die von Frau Grünwald der VÖEST gebrachten Geschäfte mit Belgien ungefähr den 20-fachen Umfang der Geschäfte hatten, welche die Firma Pr. während dieses Zeitraumes selbst bringen konnte. Diese Geschäfte brachten der VÖEST von 1953 bis 1957 Gewinne von 24,5 Mill.S.

Der Verkauf für Belgien stellt sich wie folgt dar: In Schilling:

	1952	1953
Pr. Grünwald	12.158.000.-	6.058.000.-
		<u>22.302.000.-</u>
		28.360.000.-
	1954	1955
Pr. Grünwald	5.975.000.-	6.352.000.-
	<u>54.592.000.-</u>	<u>22.070.000.-</u>
	60.567.000.-	28.422.000.-
	1956	1957
Pr. Grünwald	2.492.000.-	56.270.000.-
	<u>43.325.000.-</u>	
	45.817.000.-	

Der durchschnittliche Anteil des Bruttoerlöses der Firma Pf.(Grünwald) für Belgien beträgt in den Jahren 1952 bis 1956 81.15 %, Betrachtet man jedoch den Zeitraum ab 1953, in dem zum ersten Male die Firma Pf. eingeschaltet wurde, so ergibt sich der prozentuelle Anteil bis 1956 mit 87.2 %.

Im Zeitraum 1953 bis 1957 wurden an die Ph. 73.133 to coils, bei denen ein Bruttoerlös von 198.560.164 S bei Werksselbstkosten von 169.323.322 S und einem Erlös von 24.415.695 S geliefert."

Sekt.Chef Chaloupka ist gegen die Aufnahme dieses Absatzes und begründet dies wie folgt:

Dem Akt des Rechnungshofes Zl.5212-11/58, in dem über die Deviseigenschaft der Frau Grünwald bzw. der Pf. Erhebungen gepflogen werden, ist eine Aufstellung beigelegt gewesen, wobei es offen bleibt, ob diese Unterlage auf ihren zahlenmässigen Inhalt geprüft wurde. Die vorgeschlagenen Absätze geben dieses ungeprüfte Zahlenmaterial wieder, sodass die Aufnahme in einen einvernehmlichen Bericht nicht möglich ist.

Anlage III/19

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

7. April 1959

Überdies ist zum Geschäft der Frau Grünwald zu bemerken, dass der Abschluss, den die VÖEST schon 1 Jahr vorher beabsichtigte, einzig und allein an der Preisfrage scheiterte. Die Preiskonzession, die dann über Frau Grünwald gemacht wurde und zum Geschäftsabschluss über sie führte, hing in erster Linie von der Zustimmung der VÖEST ab. Diese Preiskonzession hätte die VÖEST auch im direkten Verkehr bewilligen können, schon deshalb, weil sie mit der Firma Ph. doch bereits vor Grünwald den direkten Kontakt hatte. Offensichtlich war es aber nicht nur die VÖEST selbst, sondern auch der belgische Vertreter der VÖEST, der ebenfalls bereits einen direkten Kontakt mit der Ph. hatte, der an der Preisfrage scheiterte. Hätte dieser Vertreter die gleichen Zugeständnisse bieten dürfen wie Frau Grünwald, so wäre er sicher letzten Endes auch in dieses Geschäft gekommen. Unter diesem Gesichtspunkt sind die in dem von Sekt. Chef Schopf verlangten Absatz wiedergegebenen Zahlen zu betrachten.

Zu III/FXXV

Sekt. Chef Schopf verlangt die Aufnahme folgender Ausführungen:

"Dem hält die VÖEST entgegen, dass die Produktion der Werke an Walzwaren, insbesondere an Blechen sprunghaft gestiegen sei, sodass der steigende Bedarf des Handels immer mehr und mehr erfüllt werden konnte. Diese Tatsache ermöglichte auch, 10 bis 15 Handelsfirmen, die 1954 noch keine Bezüge aufweisen konnten, mit Anlaufkontingenten zu beteiligen. Zu den 10 bis 15 vorgenannten Firmen gehörte unter anderem die Firma "Donau-Eisenhandels-Gesellschaft". Unter anderem hat die im Einschäubericht des Rechnungshofes erwähnte Firma R., die im Jahre 1954 noch keine Zuteilung hatte, in den Jahren 1956 bis 1957 mehr bezogen als die Firma "Donau-Eisenhandel". Aus dem Schreiben des Walzstahlbüros an die VÖEST vom 9. 12. 1958 geht hervor, dass vom Gesichtspunkt der Kontingentierung durch das Walzstahlbüro keine Einwendung gegen das Ausmass der Belieferung der "Donau-Eisenhandel" besteht. Es bestehen keine gesetzlichen Vorschriften, welche das Ausmass der Inlandsbelieferung einzelner Firmen regeln. Die von der VÖEST erzielten Inlandspreise sind bei allen Firmen gleich. Es ist nicht verständlich, was der Rechnungshof vom Gesichtspunkt einer Prüfung der Gebarung so bemängelt hat."

Sekt. Chef Chaloupka ist aus folgenden Gründen gegen die Aufnahme dieser Ausführungen:

Wie Herr Sekt. Chef Schopf selbst bei den Verhandlungen bekannt gab, hat er bei der VÖEST veranlasst, dass diese sich an das W. wendet, um die in vorstehenden Ausführungen niedergelegten Auskünfte zu bekommen. An dem W. ist die VÖEST wie auch andere Walzwerke beteiligt. Das Schreiben vom 9. 12. 1958 des W. an die VÖEST,

Anlage II/20

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

7. April 1952

das diesen Ausführungen zugrundegelegt ist, beginnt mit den Worten: "Auf ausdrückliches Ersuchen Ihrer werten Geschäftsleitung ...". Es handelt sich daher um eine ungeprüfte Unterlage, die nachträglich von der VÖEST beigebracht wurde und daher nicht geeignet ist, in einen objektiven Bericht an den Nationalrat aufgenommen zu werden (s. auch Anmerkung I). Dazu wird weiters festgestellt, dass die in den von Herrn Sekt. Chef Schopf verlangten Ausführungen aufgestellte Behauptung, dass die Firma R. im Jahre 1954 noch keine Zuteilung hatte, nicht den Tatsachen entspricht. Im Einschaubericht des Rechnungshofes, S. 65, ist zu erkennen, dass der Blechbezug der Firma R. im Jahre 1954, soweit er über den Eisenhof erfolgte, 388.000 S betrug (s. auch Anmerkung XXXV).

XXVI

Sekt. Chef Schopf verlangt die Aufnahme folgenden Absatzes: "Es sind keine Anhaltspunkte dafür gegeben, dass die VÖEST davon gewusst hat, dass die Firma Donau-Eisenhandel die für das Inland bezogenen Bleche ins Ausland exportieren würde. Die Firma Donau-Eisenhandel bezog die Bleche als inländischer Händler."

Sekt. Chef Chaloupka ist gegen die Aufnahme dieses Absatzes, da die Kritik des Rechnungshofes trotzdem zu Recht besteht, da die VÖEST durch eine besonders begünstigte Zuteilung an die Firma Bohmann dieser den unerlaubten Export ermöglichte. Die Pflicht der VÖEST ist es, der inländischen Fertigungsindustrie billiges Vormaterial in ausreichender Menge zu liefern. In Zeiten der überhöhten Nachfrage, die sich im Jahre 1954 und in den folgenden Jahren insofern zeigte, als die österreichischen Verbraucher gezwungen waren, teureres Auslandsblech zu importieren, wäre es die Pflicht der VÖEST gewesen, nur jene Händler zu beliefern, bei welchen die Möglichkeit einer unerlaubten Verbringung ins Ausland nicht gegeben war (s. S. 71 - 72 Gegenäusserung des RH).

XXVII

Sekt. Chef Schopf verlangt die Aufnahme des Absatzes: "Auf Grund der vorgenommenen Kontingentierung konnte die VÖEST jedoch nur diejenige Menge exportieren, die für den Inlandbedarf nicht benötigt wurde."

Sekt. Chef Chaloupka ist gegen die Aufnahme dieses Absatzes, da der Einschaubericht des Rechnungshofes auf S. 64 demgegenüber ausführt: "So wurde u. a. der Firma Donau-Eisenhandel, Dipl.-Ing. Bohmann, Wien I., Canovagasse 5, die im Jahre 1954 nichts bezogen hatte und der von der Kontingenabteilung des Blechverkaufes keinerlei Bezugsrechte eingeräumt waren, auf Anordnung der Geschäftsleitung im Jahre 1956 rund 800 t Grobbleche zum Inlandspreis von 2.700 S. je t abgegeben."

Anlage II/21

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

7. April 1959

Diese Kritik wurde in der Gegenäusserung der VÖEST, S. 93, nicht bestritten, ist daher vollinhaltlich gültig. Hätte die VÖEST die Firma Bohmann nicht bei der Blechzuteilung begünstigt, so wäre diese nicht in der Lage gewesen, die kaufvertragswidrigen Exporte durchzuführen.

XXVIII

Sekt. Chef Schopf verlangt die Aufnahme folgenden Absatzes:
 "Die Firma Donau-Eisenhandel hat höchstens ca. 1 3/4 % der gesamten von der VÖEST an inländische Firmen verkauften Bleche geliefert erhalten.

Wie aus dem Schreiben des W. an die VÖEST vom 5. 12. 1958 hervorgeht, wurden alle inländischen Firmen, die Bleche bezogen, zu wiederholten Malen darauf aufmerksam gemacht, dass die gelieferten Bleche ausschliesslich für den Inlandsbedarf bestimmt sind und nicht exportiert werden dürfen. Die VÖEST hatte jedoch bei keiner der inländischen Firmen eine Überprüfungsmöglichkeit, ob die für das Inland gelieferten Bleche nicht exportiert werden. Die diesbezügliche Kontrollmöglichkeit stand nur dem Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau bei Erteilung der Exportbewilligung zu (Beilage 34).

Die vom österreichischen Handel mit Bewilligung des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau durchgeführten Exporte betrugen

1954	4.000	to
1955	8.400	to
1956	8.000	to
1957	13.500	to.

Von dieser Menge exportierte die Firma Donau-Eisenhandel im Jahre 1956 3.17 % und im Jahre 1957 2.5 %. Hingegen hat die Firma H. in den Jahren 1956 und 1957 ca. 80 % dieser Mengen exportiert. Die von ihr exportierten Mengen decken sich ungefähr mit jenen Blechmengen, welche H. über die Firma E. bezog. Die Firma E. ist eine zum Alpine-Konzern gehörige Handelsfirma, die für Inlandszwecke die an H. gelieferten Bleche von der VÖEST zu Inlandspreisen bezog."

Sekt. Chef Chaloupka ist gegen die Aufnahme dieser Ausführungen, da der Inhalt aus dem unter Bemerkung XXV behandelten Brief des W. an die VÖEST vom 9. 12. 1958 stammt und daher ungeprüft ist. Darüber hinaus ist zu bemerken, dass für die Belieferung H. durch die Firma E. der ehemalige kaufmännische Direktor des Alpine-Konzerns, Dir. Hutterer, verantwortlich war.

Anlage II/22

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

7. April 1959

XXIX

Sekt. Chef Schopf verlangt die Aufnahme folgenden Absatzes:

"Zum Zwecke der vom Nationalrat gewünschten Untersuchung der noch ungeklärten Punkte müsste neben den geringfügigen Fällen wie Donau-Eisenhandel die Belieferung der Firma E. bzw. H. untersucht werden."

Sekt. Chef Chaloupka ist gegen die Aufnahme dieses Absatzes, da der Auftrag des Nationalrates wie folgt lautet:

"Die Bundesregierung wird aufgefordert, die im VÖEST-Bericht noch nicht klar gestellten Punkte zu untersuchen und darüber ehestens dem Parlament einen Bericht zu erstatten." In der Debatte des Rechnungshofes wurde bekanntlich blosß der Blechbezug Bohmanns und nicht jener der beiden anderen Firmen als ungeklärt bezeichnet. H. dürfte seine Bleche nicht von der VÖEST, sondern von der Firma E. bezogen haben, die, wie bereits erwähnt, zum Aufgabengebiet des ehemaligen Dir. Hutterer der Alpine gehörte. Über diese Firma hat jedoch der Rechnungshof im Jahre 1958 nicht dem Nationalrat berichtet.

XXX

Sekt. Chef Schopf verlangt die Aufnahme des Absatzes:

"Im übrigen muss festgehalten werden, dass diese Ausfuhren mit Exportbewilligungen, die das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau ausgestellt hat, also den gesetzlichen Vorschriften entsprechend, durchgeführt wurden."

Sekt. Chef Chaloupka ist gegen die Aufnahme dieses Absatzes, da keine geprüften Unterlagen vorliegen, die beweisen, dass diese Ausfuhren mit Exportbewilligungen des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau durchgeführt wurden. Aber auch für den Fall, dass eine Exportbewilligung seitens des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau erteilt worden ist, dürfte Bohmann anlässlich des Ansuchens kaum erwähnt haben, dass er das Blech, das er exportieren will, von der VÖEST nur unter der ausdrücklichen Verpflichtung erhielt, es dem inländischen Verbrauch zuzuführen.

XXXI

Sekt. Chef Chaloupka ist für die Aufnahme folgenden Absatzes:

"Zur Erklärung der VÖEST, dass die überhöhten Anforderungen der Firma Donau-Eisenhandel ohnehin stark gekürzt worden sind, bemerkte der RH, dass anderen Grossabnehmern und Handelsfirmen, die länger im Geschäftsverkehr mit der VÖEST standen und ebenfalls einen weitaus höheren Bedarf anmeldeten, viel geringere Mengen zugeteilt wurden, obwohl bei diesen die Möglichkeit einer Kaufvertragswidrigen Ausfuhr nicht anzunehmen war."

Diese starke Beteiligung der Firma Bohmann mit Blechen ist jedenfalls auffallend; die wirtschaftlichen Gründe, die die kaufmännische Direktion der VÖEST veranlasst haben, die Firma Bohmann günstiger als die übrigen Abnehmer zu beliefern, konnten aus den zur Verfügung gestellten Unterlagen nicht festgestellt werden."

Sekt. Chef Schopf ist gegen die Aufnahme dieser Absätze.

Anlage II/23

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

7. April 1959

Zu IVXXXII

Sekt.Chef Schopf verlangt die Aufnahme nachstehenden Absatzes:

"Nach dem 1. Jänner 1954 betrugen die Lieferungen der VÖEST an die Firma Schäcke & Co. nur 4420 S, die Lieferungen Hitzingers & Co. an die VÖEST nur 1972 S. Seitens der Firma Schäcke & Co. wurde an die VÖEST seit dem 14.4.1953 nichts geliefert."

Sekt.Chef Chaloupka ist gegen die Aufnahme dieses Absatzes, weil das Datum 14.4.1953, seit dem seitens der Firma Schäcke & Co. an die VÖEST nichts mehr geliefert worden sein soll, aus der Beilage 38 hervorgeht, dass der Aktenvermerk der VÖEST das Datum 29.3.1957 trägt, dem Rechnungshof bei seiner Prüfung nicht vorgelegen ist und daher eine ungeprüfte Unterlage darstellt.

Es muss auch auf die Unvollständigkeit der obigen Angaben verwiesen werden. Es werden nämlich nicht die Lieferungen der VÖEST bzw. ihrer Verkaufsgesellschaften an Hitzinger & Co. ab 1.1.1954 erwähnt, die einen weit höheren Umsatz aufweisen als die in dem von Sekt.Chef Schopf vorgeschlagenen Absatz genannten Beträge, wobei es sich vor allem um die begünstigte Zuteilung von Blechen handelt. Die in diesem Absatz erwähnten Lieferungen wurden in der Rechnungshofeinschau in Anbetracht der geringfügigen Natur überhaupt nicht erwähnt. Kritisiert wurden lediglich die vom 1.1.1954 bis Ende 1957 bezogenen Bleche dieser beiden Privatfirmen, weil sie bei der Zuteilung übermäßig begünstigt wurden. Bekanntlich war Blech zu dieser Zeit eine besondere Mangelware. Ein Teil der Fertigungsindustrie war sogar gezwungen, Blech aus dem Ausland zu besonders überhöhten Preisen einzuführen. Es ist kaum anzunehmen, dass die beiden Firmen im gleichen Ausmass begünstigt worden wären, wenn Dipl.-Ing. Hitzinger nicht öffentlicher Verwalter der VÖEST geworden wäre.

XXXIII

Sekt.Chef Schopf verlangt die Aufnahme folgenden Absatzes:

"Die Lieferungen von Blech an die Firma Hitzinger. & Co. - insgesamt wurden von 1952 - 1957 ca. 175 t. geliefert - erfolgten zum jeweiligen inländischen Bezugspreis."

Sekt.Chef Chaloupka ist gegen die Aufnahme dieses Absatzes, da für die vorangeführten 175 t. keine geprüften Unterlagen vorhanden sind und auch die Worte "dass die Lieferungen zu inländischen Bezugspreisen erfolgten" eine Behauptung ist, die nicht einmal in der Antwort der VÖEST aufscheint, also durch keine Unterlage bewiesen ist.

Anlage **II/24**Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

7. April 1959

XXXIV

Sekt.Chef Schopf verlangt die Aufnahme des Absatzes:

"Die Firma Hitzinger & Co. verwendete die Bleche für die Produktion von Waren, die zum Teil für den Export bestimmt waren. Bleche wurden im Inland nur von der VÖEST erzeugt."

Sekt.Chef Chaloupka ist gegen die Aufnahme dieses Absatzes, weil er im 1. Satz durch keine geprüfte Unterlage belegt erscheint und der 2. Satz nicht stimmt, weil Bleche im Inland nicht nur von der VÖEST erzeugt werden.

XXXV

Sekt.Chef Schopf verlangt die Aufnahme folgenden Absatzes: "Auch bei anderen Unternehmungen stiegen die Blechbezüge an, so z.B. bezog die Firma R. bei Eisenhof Bleche im Wert von 388.000 S im Jahre 1954 und im Wert von 1,100.000 S im Jahre 1956 (Einschaubericht des Rechnungshofes S.65)."

Sekt.Chef Chaloupka ist gegen die Aufnahme dieses Absatzes, da die VÖEST auf Seite 95 ihrer Antwort auf den Einschaubericht des RH ausführt, daß der angeführte Umsatz des Jahres 1954 in der Höhe von 388.000 S nur einen kleinen Teil ihrer Aufträge, nämlich nur soweit sie über den Eisenhof erfolgten, darstellt, während die übrigen Mengen bei anderen Werksgrossisten bezogen wurden, sodaß der tatsächliche Umsatz bereits 1954 wesentlich höher war und daher die von Sekt.Chef Schopf angeführte Umsatzsteigerung von 1954 auf 1956 nicht den Tatsachen entspricht. Im übrigen ist Hitzinger an der Firma Hitzinger & Co. und nicht an der Firma R. beteiligt. Mit Rücksicht auf den unter III/F erwähnten besonders empfindlichen Blechmangel, der zu einer strengen Kontingentierung führte, und auf den Zwang der Fertigungsindustrie, teures Blech zu importieren, bedeutet die Zuteilung an die Firma Hitzinger & Co. in der 3-fachen Höhe des berichtigten Anspruches eine besondere Begünstigung.

XXXVI

Sekt.Chef Schopf verlangt die Aufnahme des Absatzes: "Die VÖEST betont, daß dies auch in anderen Fällen geschehen ist."

Sekt.Chef Chaloupka ist gegen die Aufnahme dieses Absatzes, er schlägt die Formulierung wie folgt vor:

"Die VÖEST betont bezüglich der Verzugszinsen, daß dies auch anderwärts bei kurzen Zeiträumen nicht gehandhabt werde (Tz 45, Seite 7 des Nachtragsberichtes des Rechnungshofes)."

Die Firma Hitzinger bleibt ihre Rechnungen aber nicht bloß für kurze Zeit, sondern über einen längeren Zeitraum schuldig (S.32 Einschaubericht des Rechnungshofes).

Anlage II/25

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

7. April 1959

XXXVII

Sekt. Chef Chaloupka verlangt die Aufnahme des Absatzes:

"Es muss festgehalten werden, dass sie ohne ausdrückliche Genehmigung verboten waren. Diese Vorschrift des Verwaltergesetzes ist nämlich, wie auch von Dipl.-Ing. Hitzinger in seiner Antwort an den Rechnungshof zugegeben wird, zum Schutz gegen mögliche Korruptionsfälle aufgestellt worden und zwingend gehalten."

Sekt. Chef Schopf ist gegen die Aufnahme dieses Absatzes.

XXXVIII

Sekt. Chef Schopf verlangt die Aufnahme folgenden Absatzes:

"Die Tatsache, dass Ing. Hitzinger auch Gesellschafter der Firma Hitzinger & Co. sowie Schäcke & Co. war, war zum Zeitpunkt seiner Bestellung als öffentlicher Verwalter bekannt."

Sekt. Chef Chaloupka ist gegen die Aufnahme dieses Absatzes, weil diese Behauptung aktenmäßig nicht beweisbar ist. Weder in einem Bestellungsakt des BMFVuvB noch in den Rechnungshofakten ist ersichtlich, dass zum Zeitpunkt der Bestellung Hitzingers zum öffentlichen Verwalter die Tatsache bekannt war, dass er auch Gesellschafter der Firma Hitzinger & Co. sowie Schäcke & Co. war. Sollte aber dem Ministerium dies trotz Fehlen aktenmässiger Unterlagen bekannt gewesen sein, so war das Ministerium höchstens darüber informiert, dass die VÖEST mit diesen beiden Gesellschaften einen Jahresumsatz von rund 8.000 S (vor Bestellung Hitzingers zum öffentlichen Verwalter) abwickelte, aber keineswegs einen solchen über 800.000 S (innerhalb von 9 Monaten nach der Bestellung des Genannten).

XXXIX

Sekt. Chef Schopf verlangt die Aufnahme des Absatzes:

"Hitzinger & Co. sowie Schäcke & Co. erzeugen Elektromaschinen und Elektrowaren und handeln mit Waren verschiedener Art; Waschmaschinen, Radioapparate, Staubsauger und dergl. mehr. Keine dieser Produkte fällt in das Erzeugungsprogramm der VÖEST."

Sekt. Chef Chaloupka ist gegen die Aufnahme dieses Absatzes, da die Frage, ob das Produktionsprogramm bzw. das Programm der Firma Hitzinger & Co. und Schäcke & Co. sich mit dem Erzeugungsprogramm der VÖEST überschneiden, nicht massgeblich ist. Massgeblich ist vielmehr, dass der Handel mit diesen Waren Kontaktmöglichkeiten mit Firmen gibt, die sich um Aufträge bei der VÖEST bemühen (Akt des RH, Zl. 300-11/1958).

Anlage II/26

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

7. April 1959

XLZu V

Sekt. Chef Chaloupka verlangt die Aufnahme folgenden Absatzes:

"Im Zuge der Untersuchung zeigte es sich, dass beim ehemaligen BMfVuvB nicht alle Schriftstücke protokolliert worden sind. Für die Berichtsabfassung standen bloss die Akten zur Verfügung, die nach Auflösung der Sektion V des genannten Ministeriums vom BKA (Aktenlagerstelle verstaatlichte Betriebe) übernommen wurden. Mit Rücksicht darauf, dass dem BKA aber nur protokollierte Stücke übergeben wurden, konnte nicht das gesamte Material über die zu klärenden Vorgänge ausgewertet werden."

Sekt. Chef Schopf ist gegen die Aufnahme dieses Absatzes.

XLI

Sekt. Chef Schopf verlangt die Aufnahme folgenden Absatzes:

"In welcher Weise bei den übrigen auf Provisionsbasis getätigten Geschäften etwa 40 Vertretungen bei der VÖEST, die aus der angeschlossenen Liste ersichtlich sind, Einflüsse eine Rolle gespielt haben, wurde nicht geprüft."

Sekt. Chef Chaloupka ist gegen diese Fassung, weil die Anzahl 40 aus keiner geprüften Unterlage hervorgeht und ausserdem hiefür kein Auftrag des Nationalrates ergangen ist. Denn dieser lautet:

"Die Bundesregierung wird aufgefordert, die im VÖEST-Bericht noch nicht klar gestellten Punkte zu untersuchen und darüber ehestens dem Parlament einen Bericht zu erstatte."

Die angeblich 40 Fälle sind im VÖEST-Bericht nicht enthalten, daher auch nicht zu untersuchen.

XLII

Sekt. Chef Chaloupka verlangt die Aufnahme folgenden Absatzes:

"Es fällt auf, dass die als Provisionäre bei der VÖEST eingeschalteten Personen auf Grund von Beziehungen als Unterprovisionäre in Ex- und Importgeschäfte verstaatlichter Betriebe eingeschaltet wurden, wobei diese Zwischenschaltung in den unterschiedlichsten Branchen erfolgte. Auch die im Auftrag der Bundesregierung von der IBV durchgeführte Anfrage bei den wichtigsten verstaatlichten Unternehmen hat das Ergebnis gezeigt, dass insbesondere die beiden Namen Grover und Grünwald immer wieder in grundverschiedenen Geschäften aufscheinen."

Sekt. Chef Schopf ist gegen die Aufnahme dieses Absatzes, weil er eine Schlussfolgerung darstellt und daher nicht aufnehmbar ist.

-.-.-.-.-.-.-.-

Beilage I/1

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

7. April 1959

S t e l l u n g n a h m e

zu dem vom Herrn Bundeskanzler dem Ministerrat vorgelegten Entwurf für einen Bericht der Bundesregierung in Angelegenheit des Voestberichtes.

Dem vom Herrn Bundeskanzler vorgelegten Entwurf kann aus folgenden Gründen nicht zugestimmt werden:

I.

Der Nationalrat hat am 25. VI. 1958 den Tätigkeitsbericht des Rechnungshofes zur Kenntnis genommen und im Zusammenhang damit die Regierung aufgefordert, die im Voestbericht noch nicht klargestellten Punkte zu untersuchen und ihm darüber ehestens zu berichten.

Die Regierung ist bisher nicht damit befaßt worden, wie die vom Nationalrat gewünschte Untersuchung vorgenommen werden soll.

Im November 1958 hat der Herr Bundeskanzler dem Herrn Vizekanzler einen Entwurf von ca. 40 Seiten vorgelegt und vorgeschlagen, daß dieser Entwurf dem Ministerrat vorgelegt wird. Dieser Entwurf war in mehrmonatlicher Arbeit ohne Heranziehung des Vizekanzlers oder eines anderen sozialistischen Ministers oder eines ihrer Mitarbeiter verfaßt worden. Er war einseitig und ein Versuch, durch aus dem Zusammenhang gerissene Zitate und Aneinanderfügungen ein entstelltes Bild des Sachverhaltes zu geben.

Herr Vizekanzler Dr. Pittermann erklärte daher, daß der Entwurf studiert und eine Stellungnahme hiezu ausgearbeitet werden müsse.

Ende November 1958 fand über Einladung des Herrn Sektionschefs Dr. Chaloupka eine Besprechung statt, an welcher als Vertreter der IBV Dr. Igler und Sektionschef Schopf und vom Büro des Vizekanzlers Dr. Zeleny teilnahmen. Am 3. XII. 1958 fand in dieser Angelegenheit eine weitere Besprechung beim Herrn Bundeskanzler statt. Dieser verlangte eine Stellungnahme zu dem Entwurf innerhalb von 10 Tagen. Sektionschef Dipl.-Ing. Schopf wies auf die Unmöglichkeit hin, innerhalb dieser kurzen Frist zu einem umfangreichen Bericht, in dem eine Reihe von Aktenunterlagen zitiert waren, Stellung zu nehmen, während am Entwurf selbst 5 Monate lang gearbeitet worden war, ohne daß ihm Gelegenheit gegeben worden war, an den Vorarbeiten teilzunehmen.

In einem Schreiben vom 11. XII. 1958 an Sektionschef Dr. Chaloupka charakterisierte Sektionschef Dipl.-Ing. Schopf den Entwurf wie folgt:

"Der vorgelegte Entwurf gibt meiner Meinung nach ein vollkommen unrichtiges Bild von den tatsächlichen Vorgängen. Dies ist vor allem darauf zurückzuführen, daß aus einzelnen Urkunden Exzerpte gemacht wurden, welche aus dem Zusammenhang gelöst geeignet sind, ein entstelltes Bild von den Vor-

Beilage I/2

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

7. April 1959

gängen zu geben. Dazu kommt, daß die Auswahl der Unterlagen, welche bei Abfassung des Entwurfes verwendet wurden, überhaupt jedem, der mit der Materie nicht vertraut ist, keine Vorstellung über die wirtschaftlichen Zusammenhänge zu geben vermögen, sodaß auch die Motive bestimmter Entscheidungen und Maßnahmen aus dem Bericht nicht entnommen werden können, da man ohne Kenntnis der Zusammenhänge geradezu zu unrichtigen Beurteilungen und falschen Schlüssen gelangen muß."

Wenige Tage später übermittelte Sektionschef Schopf Sektionschef Doktor Chaloupka eine vorläufige Stellungnahme von ca. 75 Seiten, zu welcher am 17. XII. 1958 ein Nachtrag I erfolgte.

Der vom Herrn Bundeskanzler vorgelegte Entwurf und die im Auftrag des Herrn Vizekanzlers verfaßte Stellungnahme samt Nachtrag hätten nun gemeinsam erörtert und ein gemeinsamer Entwurf für den Ministerrat ausgearbeitet werden müssen. Dies ist jedoch nicht geschehen.

Statt dessen übermittelte der Herr Bundeskanzler dem Herrn Vizekanzler einen neuen einseitig ausgearbeiteten Entwurf mit der Mitteilung, daß er beabsichtigte, diesen Entwurf in den nächsten Ministerrat zu bringen. Dieses mit 31. I. 1959 datierte Schreiben langte beim Vizekanzler am 2. II. 1959 ein. Es war bekannt, daß der Vizekanzler am 4. II. 1959 morgens Wien für eine seit langem geplante Reise nach Amerika verlassen werde. Der Vizekanzler übergab vor seiner Abreise den Brief vom 31. I. 1959 samt angeschlossenem Entwurf dem Herrn Innenminister.

Mit Schreiben vom 4. II. 1959 ersuchte der Innenminister den Bundeskanzler, den Entwurf erst nach Rückkehr des Vizekanzlers in den Ministerrat zu bringen, da dieser auf sozialistischer Seite das einzige bisher mit dieser Angelegenheit befaßte Regierungsmitglied gewesen ist.

Dafür, wie der Entwurf zustande gekommen ist, ist auch charakteristisch, daß zu den Vorbereitungen ein Beamter des Rechnungshofes ohne Wissen und Zustimmung des Rechnungshofes herangezogen wurde, ein Verhalten, das einerseits ein Eingriff in die Rechte des Nationalrates ist, dem allein der Rechnungshof untersteht, andererseits aber auch die Verleitung zu einem Disziplinarvergehen, weil einem Beamten des Rechnungshofes ohne Wissen und Zustimmung des Rechnungshofes eine solche Tätigkeit verwehrt ist.

Aus dem Entwurf geht auch hervor, daß der Herr Bundeskanzler im Dezember 1958 eine ergänzende Überprüfung der Voest durch den Rechnungshof veranlaßt hat, ohne zu beachten, daß dieses Recht nur dem Nationalrat zusteht. Die Regierung hat diesbezüglich keine verfassungsmäßige Kompetenz, noch weniger aber der Bundeskanzler allein, der von seinem Schritt nicht einmal die sozialistischen Mitglieder der Regierung verständigte.

Beilage I/3

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

7. April 1959

II.

Während der im Dezember 1958 vorgelegte Entwurf sich darauf beschränkte, aus dem vorliegenden Aktenmaterial Tatsachen zusammenzustellen, wobei allerdings durch aus dem Zusammenhang gerissene Exzerpte ein entstelltes Bild von den Vorgängen gegeben wurde, enthält der neue Entwurf eine Fülle unbewiesener Vermutungen und Verdächtigungen und zeigt schon dadurch, daß die Verfasser nicht die Absicht gehabt haben, einen objektiven Bericht auszuarbeiten.

Die Personen, gegen welche Verdächtigungen erhoben wurden, sind weder befragt noch ist ihnen sonst die Möglichkeit einer Stellungnahme gegeben worden. Das Schreiben des ehemaligen Leiters der Sektion V des BMFV&W, Sektionschef a.D. Dr. Steiner-Haldenstatt, an Sektionschef Dr. Chaloupka vom 10. XII. 1958, aus welchem sich die Haltlosigkeit der Verdächtigungen ergibt, wird verschwiegen.

III.

Im Entwurf heißt es, daß der Bericht sich darauf beschränken müsse, lediglich die wichtigsten Provisionsgeschäfte eingehend zu untersuchen und daß hiebei die Feststellung erforderlich war, inwieweit die Einschaltung bestimmter Personen als Provisionäre auf ein unmittelbares Interesse des Unternehmens zurückzuführen und somit handelsüblich war oder ob diese Einschaltung auf eine von einer anderen Stelle ausgehenden Interventionstätigkeit bzw. auf Überlegungen der Vöest zurückzuführen ist, die nicht ausschließlich den Vorteil der Firma im Auge hatten.

Die Vöest hatte in den Jahren 1952 bis 1956 ständig ca. 40 Auslandsvertreter. Der Bruttoserlös aus den mit Hilfe dieser Vertreter abgeschlossenen Auslandsgeschäfte betrug 5.466.748.000,-- die ausbezahlten Provisionen betrugen 71,831.000,-- also im Durchschnitt 1,314% des Erlöses. Der vorliegende Entwurf hat unverständlichweise aus diesen 40 Provisionsvertretern drei herausgegriffen, nämlich Grover, Grünwald und Donau-Eisenhandel (Ing. Bohmann).

Der Entwurf untersucht nicht, wie die Provisionsverträge mit den 40 Auslandsvertretern zustandegekommen sind, und ob der Kontakt der Vöest mit diesen Vertretern durch Empfehlungen oder Interventionen hergestellt wurde.

Grundsätzlich ist hiezu folgendes zu bemerken. Jeder Nationalrat sowie jedes Mitglied der Regierung weiß, daß Vorsprachen, Fürsprachen und Interventionen für Personen, die ein bestimmtes Anliegen haben, zu den Alltäglichkeiten des öffentlichen Lebens gehören. Sie dienen zum Teil als Information und Referenz; man kann sich ihnen jedoch auch dann nicht ganz entziehen, wenn man sie für lästig empfindet. Solche Interventionen sind, wenn auch nicht gerade erwünscht, so doch unbe-

Beilage I/4

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

7. April 1959

denklich, es sei denn, daß sie aus verwerflichen Motiven vorgenommen werden, wie z.B. wenn die Intervention mit einem persönlichen Vorteil für den Interventionen verbunden ist oder wenn, wie dies z.B. im Falle Transfines geschehen ist, die Interventionen gegen Entgelt zur Finanzierung einer Parteikasse vorgenommen werden.

Der Entwurf des Herrn Bundeskanzlers behauptet nun zwar nicht, daß solche verwerfliche Motive vorgelegen seien, enthält aber in bezug auf die Provisionsvertretungen Grover, Grünwald und Donau-Eisenhandel Verdächtigungen in der Richtung, "daß auf Grund der ursprünglich stärkeren und später weniger auffallenden Einflußnahme des BMfVuVB bezweifelt werden muß, daß nicht auch ein außerhalb der Vöest gelegenes Interesse vorhanden war." Zu diesen Verdächtigungen wird im folgenden Stellung genommen.

IV.

Herr Oliver J. Grover (vor 1938 Otto Grossmann) war bis 12. II. 1934 Direktor der Arbeiterbank in Wien. Unter dem Dollfußregime wurde er enthoben und war ebenso wie andere Funktionäre der Arbeiterbank, unter ihnen der spätere Bundespräsident Dr. Renner, eine Zeitlang in Haft. Im Zusammenhang mit der ns. Machtergreifung war er genötigt, Österreich zu verlassen und erwarb später die USA-Staatsbürgerschaft. Er gehört zweifellos zum Kreis der politisch verfolgten Personen, die nach dem Opferfürsorgegesetz - mag auch das Gesetz auf ihn nicht direkt Anwendung gefunden haben - moralischen Anspruch auf Förderung und Begünstigung bei Gründung, Wiederaufrichtung und Stützung ihrer wirtschaftlichen Existenz hatten.

Anfang 1951, als seine Geschäftsbeziehungen mit der Vöest begannen, war er bereits Vertreter der Alpine für die USA. Aus einem Schreiben der Alpine Montangesellschaft an die IBV vom 1. 10. 1958, das von den beiden öffentlichen Verwaltern Oberegger und Knoll gezeichnet ist, geht hervor, daß "die Betrauung des Herrn Oliver J. Grover mit der Vertretung in Amerika über ausdrücklichen Wunsch und über Intervention des damaligen Bundespräsidenten Dr. Karl Renner erfolgt ist." Dr. Renner war Vorgesetzter Grovers in der Arbeiterbank und kannte daher seine kaufmännischen Qualitäten.

Aus dem Bericht des Herrn Sektionschefs Dr. Steiner-Haldenstatt an den Minister für Verkehr und verstaatlichte Betriebe vom 23. 11. 1951, Zl. 81.356-V/51 sowie aus dem Schreiben Dr. Steiner-Haldenstatts an Sektionschef Dr. Chaloupka vom 10. 12. 1958 geht folgender Sachverhalt hervor:

Beilage I/5

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

7. April 1959

Anfang 1951 war der Import von amerikanischer Kohle zur Inbetriebnahme des dritten Hochofens notwendig, da aus Europa nicht hinreichend Kohle zu erhalten war. Verhandlungen der Vöest mit ihrem amerikanischen Vertreter Derby & Co. im Jänner 1951 führten zu keinem Erfolg. In diesem Zeitpunkt unterbreitete der Alpine-Vertreter Grover dem Minister für Verkehr und verstaatl. Betriebe den Plan eines Kompensationsgeschäftes amerikanische Kohle gegen Roh-eisen der Vöest. Der Minister veranlaßte hierauf durch sein Sekretariat den zuständigen Leiter der Sektion V des Ministeriums, Sektionschef Dr. Steiner-Haldenstatt, mit Grover zu sprechen, seine Pläne zu prüfen und ihn mit der Vöest in Verbindung zu bringen. In der Folge war Dr. Steiner-Haldenstatt allein mit der Angelegenheit befaßt. Minister Waldbrunner hat sich niemals erkundigt, wie die Angelegenheit Grover läuft, und nie im Zusammenhang mit Grover der Sektion V einen Auftrag erteilt oder auf ihre diesbezügliche Tätigkeit einen Einfluß genommen. Dr. Steiner-Haldenstatt hat die Entschlüsse in dieser Angelegenheit aus eigenem gefaßt, weil er von ihrer sachlichen Richtigkeit überzeugt war. Sofern er anlässlich seiner wöchentlichen Berichte an seinen Minister gelegentlich auch das von Grover vorgeschlagene Projekt berührte, ist nie seitens des Ministers eine Einflußnahme auf die Führung der Angelegenheit erfolgt.

Dr. Steiner-Haldenstatt hat sich in der Folge sehr bemüht, das Projekt Grover zustandezubringen, doch wurde der Auftrag auf Antrag des Ministers für Verkehr und verstaatlichte Betriebe im Ministerrat letzten Endes nicht Grover, sondern der Firma Fire Creek gegeben, weil diese das beste Anbot stellte.

Die Angelegenheit wurde vom Ministerium für so wichtig angesehen, daß der Ministerrat mit der Angelegenheit zweimal befaßt und auch zur endgültigen Vergebung des Auftrages die Zustimmung des Ministerrates eingeholt wurde. Der Ministerrat hat diesen Standpunkt auch gebilligt und nicht etwa die Auffassung vertreten, daß diese Angelegenheit der kommerziellen Leitung der Vöest allein überlassen werden soll.

Der Rechnungshof bemängelte, daß Grover für seine erfolglose Vermittlungstätigkeit eine Entschädigung von S 650.000.- erhielt, obwohl es zu keinen Geschäftsausschlüssen kam. Hierzu stellt Dr. Steiner-Haldenstatt in seinem Schreiben vom 10. 12. 1958 fest, daß dem Ministerium nichts von der Tatsache bekannt war, daß die Vöest unter der Leitung des Herrn Direktors Falkenbach Herrn Grover, trotzdem sein Angebot nicht angenommen worden war, eine Anerkennungsprovision von S 650.000.- einräumte. Das Ministerium hat auf die Gewährung dieser Provision auch keinen Einfluß genommen.

Aus den Unterlagen der Vöest (Schreiben vom 7.1.1952, Zl. 2.587, und Aktennotiz vom 12. 2. 1952, Zl. 2645) geht hervor, daß die Vöest Grover Provisionen von S 120.000.- und S 530.000.- zusammen S 650.000.- für seine indirekte Mitwirkung am Zustandekommen zweier weiterer Geschäfte eingeräumt hat, wobei

Beilage I/6

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

7. April 1959

sich aus dieser Mitwirkung für die Vöest ein Mehrerlös von 600.000.- Dollar ergeben hat.

V.

Sektionschef Dr. Steiner-Haldenstatt wies mit Schreiben vom 8.6.1951 und 20.8.1951 den öffentlichen Verwalter der Vöest, Direktor Falkenbach, an, den am 31. 12. 1951 ablaufenden Vertrag mit der Firma Derby & Co. nicht zu verlängern und einen neuen Vertretungsvertrag mit dem Alpine-Vertreter für die USA, Grover, abzuschließen.

Dr. Steiner-Haldenstatt führte in seinem Schreiben vom 10. 12. 1958 zur Begründung dieser Maßnahmen aus, daß diese Weisungen auf Ersuchen der Alpine erlassen wurden, die sich beschwerte, daß die Vöest das zwischen ihr und der Alpine im Februar 1951 geschlossene Grundübereinkommen über Auslandsvertretungen verletzte. Vöest und Alpine waren damals zwei Betriebsstätten des gleichen Unternehmens, die auf Grund ihrer Lage in verschiedenen Besatzungszonen getrennte öffentliche Verwaltungen hatten, Damals bestand jedoch die Absicht, die beiden Betriebe wieder zusammenzulegen. Durch die Vereinheitlichung der Auslandsvertretungen sollte vermieden werden, daß die beiden Betriebsstätten des gleichen Unternehmens einander im Ausland Konkurrenz machen. Die Vöest hatte bereits mit Schreiben vom 22. 5. 1951 an das Ministerium für Verkehr und verstaatlichte Betriebe mitgeteilt, daß infolge der in der letzten Zeit eingetretenen wirtschaftlichen Entwicklung die Zweckmäßigkeit einer Verlängerung des Vertrages mit der Firma Derby & Co. in Frage gestellt sei. Die Erteilung einer Weisung durch das BMFVuvB war erforderlich, weil rivalisierende Auffassungen zweier unter gesonderter öffentlicher Verwaltung stehenden Betriebsstätten des gleichen Unternehmens (Alpine und Vöest) bestanden und die Sonderbestrebungen der Vöest mit den vom Ministerium zu vertretenden Gesamtinteressen im Widerspruch standen.

Einem Aktenvermerk der Vöest vom 2. VII. 1957 ist zu entnehmen, daß die Provisionssätze für Derby & Co. beachtlich höher waren, als die Grover zugesetzten Sätze. Die Vöest hat aus der Vertretertätigkeit Grovers für Amerika nur Lieferungen im Umfang von ca. $6\frac{1}{2}$ Millionen Schilling getätigt, weil wie aus den Berichten des Österreichischen Wirtschaftsforschungsinstitutes (Heft 3.4.5/1952) hervorgeht, ab 1952 der USA-Markt an Eisen ^{betrug} gänzlich desinteressiert war. Die Provision Grovers aus dem USA-Geschäft insgesamt ca. S 120.000.-.

Aus der Korrespondenz mit Grover geht hervor, daß dieser seinen ständigen Wohnsitz in San Francisco, USA, hatte.

Beilage I/7

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

7. April 1959

VI.

Ende Mai 1952 schloß die Vöest unter dem öffentlichen Verwalter Falkenbach einen Vertretungsvertrag für England mit der Firma Leopold Lazarus Ltd., London. An dieser Vertretung war Grover mit 40% unterbeteiligt. Ein ähnlicher für England abgeschlossener Vertretungsvertrag der Firma Leopold Lazarus & Co., an welcher Grover unterbeteiligt war, bestand schon seit 1950 mit der Alpine.

Der Rechnungshof steht auf dem Standpunkt, daß die Zwischenschaltung einer Vertretungsfirma überflüssig gewesen sei, weil eine große staatliche Eisen- und Stahlunternehmung Englands die alleinige Einkäuferin dieses Landes war. Demgegenüber sagt die Vöest, daß durch die Einschaltung von Lazarus & Co. die Lieferungen nach England eine große Erweiterung trotz verstärkter Konkurrenz anderer Lieferländer erfahren haben.

Im Gegensatz zu der im vorliegenden Bericht aufgestellten Behauptung, daß 1952 noch niemand (vor allem kein Konjunkturforschungsinstitut) eine ungünstige Prognose für den Roheisen- und Stahlmarkt gestellt habe, muß festgehalten werden, daß aus den Berichten des Österreichischen Wirtschaftsforschungsinstitutes von 1952 (Heft 3, 4 und 5) eindeutig hervorgeht, daß bereits damals mit einer Änderung der Konjunkturlage gerechnet wurde.

Deshalb hat auch die Vöest abweichend von ihrem früheren Standpunkt eine Vertretungsfirma eingeschaltet, um den englischen Markt besonders pflegen zu können.

Aus dem Schreiben Dr. Steiner-Haldenstätts vom 10. XII. 1958 geht hervor, daß das Ministerium für Verkehr und verstaatlichte Betriebe auf den Abschluß dieses Vertretungsvertrages der Vöest mit Grover bzw. Lazarus & Co. keinerlei Einfluß genommen hat. Es wurde weder von der Absicht, einen solchen Vertrag abzuschließen, noch von dessen Inhalt informiert.

In dem Entwurf des Herrn Bundeskanzlers heißt es dazu: "Aktenstücke, wonach das Ministerium in diese Vertretungsfrage eingegriffen hätte, waren nicht auffindbar, obwohl zweifellos die Einschaltung Grovers bzw. Lazarus auf Einflüsse, die von außen auf die Vöest einwirkten, zurückzuführen ist." Es ist bezeichnend, daß diese unbegründete Verdächtigung aufgestellt und mit keinem Wort auf die ausdrückliche Mitteilung des Sektionschef Dr. Steiner-Haldenstätt hingewiesen wird, daß das Ministerium vom Abschluß dieses Vertrages nichts wußte und auf ihn keinen Einfluß genommen hat.

Beilage I/8

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

7. April 1959

VII.

Zu den von der Vöest mit Frau Grünwald abgeschlossenen Vertretungsverträgen gab Sektionschef Dr. Steiner-Haldenstatt, in einem Presseprozeß vor dem Strafsbezirksgesetzgericht Wien am 19. I. 1959 zu 3 U 2074/58 unter Wahrheitspflicht als Zeuge vernommen, nachstehendes an:

"Die im Absatz 86 (des Rechnungshofberichtes betreffend Vöest) genannte "Wr. Vertreterin" ist eine gewisse Frau Grünwald, die zu zwei Anlässen in mein Büro kam. Das muß 1951/52 gewesen sein."

Zuerst erklärte sie, sie interessiere sich für ein Aluminiumgeschäft in Ranshofen. Ich verwies sie sohin an das Wr. Büro der Aluminiumwerke Ranshofen.

Das zweite Mal wollte sie ein Geschäft mit Drehbänken nach Amerika aufzischen. Ich vergewisserte mich zuerst durch eine Anfrage beim Gen. Sekr. Vogl der Vöest, ob von dort aus überhaupt ein Interesse an einem solchen Geschäft bestünde.

Dies wurde für den Fall der Seriosität des Vertr. bejaht, da bis nun keine solche Vertretung in der USA bestand. Daraufhin habe ich sie direkt an die Vöest verwiesen.

Was dann weiter dort geschah, ob es zu einem Vertragsabschluß kam, weiß ich nicht. Das Ministerium hat sich nicht so intensiv mit der Geschäftsführung der einzelnen verstaatlichten Betriebe beschäftigt. Die gegenständliche Angelegenheit war zu geringwertig."

Daraus geht hervor, daß das Ministerium für Verkehr und verstaatlichte Betriebe bei seiner Anfrage an die Vöest den Namen der Frau Grünwald gar nicht erwähnte und dieser lediglich mitteilte, daß sie sich direkt an die Vöest wenden könne. Darin einen "einwandfreien Beweis" dafür zu erblicken, daß "Frau Grünwald vom BMFVuvB protegiert worden ist", wie dies im vorliegenden Berichtsentwurf geschieht, ist sachlich nicht gerechtfertigt.

VIII.

Punkt III des Berichtsentwurfes behandelt die Geschäfte der Firma Donau-Eisenhandel Dipl.-Ing. Bohmann mit der Vöest. Der Entwurf erwähnt nichts, woraus sich ergibt, daß das Ministerium für Verkehr und verstaatlichte Betriebe auf den Abschluß dieser Geschäfte irgend einen Einfluß genommen hätte. Nichts destoweniger wird in den Schlußbemerkungen auch diesbezüglich ein durch nichts begründeter Verdacht ausgesprochen.

Im Schlußbericht heißt es auch "mit Geschäftszahl versehene Aktenstücke, aus denen hervorgeht, daß Dipl.-Ing. Hitzinger die in seine Amtsführung fallenden Geschäfte nicht aus eigenem, sondern über Weisung des BMFVuvB abgeschlossen

Beilage I/9

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

7. April 1959

sen hat, konnten nicht vorgefunden werden, so daß der Genannte die Verantwortung hiefür trägt." Diese Formulierung will in tendenziöser Weise zum Ausdruck bringen, daß es nicht mit Geschäftszahl versehene Aktenstücke gibt, aus denen eine solche Einflußnahme hervorgeinge. Solche Aktenstücke werden jedoch weder erwähnt, noch sind sie vorhanden. Es handelt sich daher wieder um eine Verdächtigung, für die jede Grundlage fehlt.

IX.

Der Tätigkeitsbericht des Rechnungshofes über die Vöest an den Nationalrat basiert auf dem ursprünglichen Einschaubericht und der Stellungnahme der öffentlichen Verwaltung zum Einschaubericht. Er enthält so wie jeder Bericht des Rechnungshofes eine Reihe von Bemängelungen hinsichtlich der Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Gebarung. In den meisten Fällen liegt eine Verschiedenheit der Auffassung zwischen den prüfenden Organen des Rechnungshofes und der Leitung des Unternehmens vor, wobei es erfahrungsgemäß leichter ist, nachträglich zu kritisieren, als im Zeitpunkt, in dem eine geschäftliche Entscheidung erforderlich ist, die richtige Entscheidung zu fällen. Dazu kommt, daß, wenn viele Jahre später geprüft wird, es den überprüfenden Organen auch schwer fällt, sich in frühere, zwischenweilig oft stark veränderte Situationen einzufügen. Der erste Einschaubericht des Rechnungshofes erfährt daher durch die späteren Stellungnahmen und Äußerungen hiezu wiederholte Korrekturen. Nicht der ursprüngliche Einschaubericht, sondern der schließlich dem Nationalrat vorgelegte Tätigkeitsbericht sind das Ergebnis der Prüfung. Die Verlässlichkeit des ursprünglichen Einschauberichtes - der von demselben Beamten des Rechnungshofes verfaßt wurde, der ohne Wissen und Zustimmung des Rechnungshofes an den Vorarbeiten für den von grundlosen ~~Verdächtigen~~ ~~strömenden~~ vorliegenden zweiten Entwurf eines Berichtes mitgewirkt hat - kann daran gemessen werden, daß darin allen Ernstes bemängelt wurde, daß die Vöest das L.D.-Blaßstahlverfahren gegenüber dem SM-Verfahren erweitert habe. Erst als in der Gegenäußerung darauf hingewiesen wurde, daß das von der Vöest, aber auch von der Alpine entwickelte L.D.-Verfahren in der ganzen Welt großes Ansehen genieße und in einer Reihe anderer Länder auf Grund der Erfahrungen der Vöest und mit deren Hilfe Unternehmungen, die das gleiche Verfahren anwenden, errichtet wurden, wurde dem Rechnungshof die Haltlosigkeit dieser Bemängelung klar. In gleicher Weise haltlos ist eine Reihe anderer vom Rechnungshof vorgenommener und in dem vorgelegten Entwurf enthaltener Bemängelungen. Obwohl in der ca. 75 Seiten umfassenden Stellungnahme zu dem in Dezember vorgelegten Berichtsentwurf diese sachlichen Unrichtigkeiten aufgezeigt wurden, sind sie im nunmehr vorgelegter Entwurf neuerlich enthalten.

Beilage I/10

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

7. April 1959

Charakteristisch für die Unsachlichkeit des Entwurfes ist z.B. die Tatsache, daß die Art der Geschäftsbeziehungen der Vöest mit der Firma Haselgruber kritisiert wird, aber die Tatsache unerwähnt bleibt, daß die Vöest durch die Art ihrer Beziehungen zu Haselgruber in dessen Konkurs nur ca. 18.000 S verloren hat, während die Alpine im Konkurs von Haselgruber eine Forderung von ca. 20 Millionen Schilling anmelden mußte.

Bezeichnend ist auch, daß vollkommen gleichartige Geschäfte mit der gleichen Vertretungsfirma (Lazarus - Grover), welche der Rechnungshof bei der Alpine nicht beanstandet hat, bei der Vöest beanstandet werden.

X.

Der Berichtsentwurf kritisiert die Geschäfte der Vöest mit den Firmen Hitzinger & Co und Schäcke & Co, an denen der öffentliche Verwalter der Vöest, Dipl.Ing. Hitzinger, zu 50% als persönlich haftender Gesellschafter beteiligt ist. Demgegenüber ist festzuhalten, daß dem Ministerium zur Zeit der Bestellung Dipl.-Ing. Hitzingers zum öffentlichen Verwalter bekannt war, daß er an den beiden genannten Firmen beteiligt ist.

Unerwähnt blieb ferner, daß seit Anfang 1954 die Lieferungen der Vöest an Schäcke & Co nur ca. S 4.000.- und die Lieferungen der Firma Hitzinger & Co an die Vöest nur ca. S 2.000.- ausgemacht haben, also sehr geringfügiger Natur gewesen sind. Ziffernmäßig von Bedeutung sind lediglich Lieferungen der Vöest an Hitzinger & Co, die für die Zeit ab 1. I. 1954 bis Ende 1957 ca. S 850.000.- betragen. Diese Lieferungen betreffen in der Hauptsache Bleche, die in Österreich in entsprechender Qualität ausschließlich von der Vöest in Linz bzw. seit 1955 auch von einem Konzernunternehmen der Vöest in Krems erzeugt werden. Die Bleche wurden zu den üblichen für das Inland geltenden Preisen und Konditionen verkauft, die auch jedes andere eisenverarbeitende Unternehmen erhält.

Dem Berichtsentwurf kann zugestimmt werden, daß dies zum Anlaß genommen werden soll, um sämtlichen öffentlichen Verwaltern der verstaatlichten Betriebe in Erinnerung zu rufen, daß Geschäfte im Sinne des § 10 des Verwaltergesetzes generell verboten sind, sofern nicht in jedem einzelnen Fall eine ausdrückliche vorherige schriftliche Genehmigung der Aufsichtsbehörde vorliegt.

Dipl.-Ing. Hitzinger wurde, trotzdem seine Beteiligung an den beiden genannten Firmen bekannt war, zum öffentlichen Verwalter bestellt, weil seine kaufmännische Qualifikation bekannt war, die auch darin ihren Ausdruck gefunden hat, daß die Vöest unter seiner Leitung von 1952 bis jetzt einen überaus beacht-

Beilage I/11

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

7. April 1959

lichen wirtschaftlichen Aufstieg mitmachte. In den Jahren 1954 bis 1958 allein wurden 19,5 Milliarden S umgesetzt und hievon 2,62 Milliarden S netto verdient. In dieser Zeit wurden 950 Millionen S an Steuern bezahlt. Die Belegschaft stieg von 13.700 auf 20.000, die Produktivität von 100 auf 280%.

In der Zeit 1952 bis 1958 wurde die Rohstahlkapazität von 250.000 to pro Jahr auf über 1 Million to pro Jahr ausgebaut. Es wurde ein neues Kaltwalzwerk und ein neues Grobwalzwerk errichtet, welche eine Produktion von 1 Million to Blech pro Jahr ergeben im Vergleich zu einer Produktion von 100.000 bis 150.000 to Blech pro Jahr in der Zeit vor dem Amtsantritt des jetzigen öffentlichen Verwalters.

XI.

Dieser vorläufigen Stellungnahme, die nur in groben Umrissen zum Entwurf erstellt werden konnte, wird eine detaillierte, ausführliche Stellungnahme folgen, die sich mit allen unrichtigen Tatsachen und Behauptungen, sowie ungerechtfertigten Wertungen des vorliegenden Entwurfes befassen wird.

Es wird daher

beantragt,

ein Ministerkomitee mit dem Auftrag einzusetzen, zur Vorlage an den Nationalrat einen reinen Tatsachenbericht - ohne Wertungen jeder Art - auszuarbeiten, wobei alle Tatsachen aufzunehmen und die dazu erforderlichen Akten - Unterlagen anzuschließen sind, die von einem Mitglied des Ministerkomitees für die Beurteilung des Sachverhaltes als relevant angesehen werden.

Der Ministerrat nimmt zur Kenntnis, daß Bundesminister Waldbrunner gegen die verantwortlichen Redakteure dreier periodischer Druckschriften Privatanklage wegen Übertretung gegen die Sicherheit der Ehre eingebracht hat, wobei Gegenstand der einen Privatanklage die Behauptung ist, daß durch den Rechnungshofbericht bekanntgewordene Unkorrektheiten bei der Vöest auf Anordnungen des ehemaligen Verstaatlichungsministeriums zurückzuführen seien und die zweite Privatanklage die Behauptung betrifft, Minister Waldbrunner hätte Auftrag zu Provisionsüberweisungen gegeben.

Der Ministerrat beschließt, alle Zeugen, die in diesem Verfahren vernommen werden sollen, von ihrer Verschwiegenheitspflicht zu entbinden und dem Gericht auf dessen Ersuchen alle für die Beurteilung des Sachverhaltes relevanten Aktenunterlagen zur Verfügung zu stellen.

.....

Beilage II/1

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

7. April 1959

ENTWURF DES BUNDESKANZLERS:

Der Nationalrat hat in seiner Sitzung von 25.6.1958 folgenden Beschluss gefasst:

"Der Tätigkeitsbericht des Rechnungshofes für das Verwaltungsjahr 1957 (449 der Beilagen) und der Nachtrag zum Tätigkeitsbericht 1957 (463 der Beilagen) wird zur Kenntnis genommen.

Die Bundesregierung wird aufgefordert, die im VÖEST-Bericht noch nicht klargestellten Punkte zu untersuchen und darüber ehestens dem Parlament einen Bericht zu erstatten."

Hiezu beeckt sich die Bundesregierung, nachstehenden Bericht zu geben.

Für die Untersuchung der ungeklärten Punkte standen folgende Unterlagen zur Verfügung:

Der Einschaubericht des Rechnungshofes in die Gebarung der VÖEST, die Stellungnahme der öffentlichen Verwaltung der VÖEST zum Einschaubericht, die Gegenäusserung des Rechnungshofes zur Stellungnahme der öffentlichen Verwaltung der VÖEST, der Tätigkeitsbericht 1957 samt Nachtrag des Rechnungshofes, die Akten der Sektion V des ehemaligen Bundesministeriums für Verkehr und verstaatlichte Betriebe, soweit sie nach Auflösung dieser Sektion dem BKA übergeben wurden und nun in der Aktenlagerstelle

REMERKUNGEN:

Die Bundesregierung wurde aufgefordert, einen Tatsachenbericht zu erstellen, um die noch nicht klargestellten Punkte des Rechnungshof-Berichtes zu klären. Im Hinblick auf diesen Auftrag ist es nicht Aufgabe der Bundesregierung, eine Wertung von Tatbeständen vorzunehmen, sondern muss dies dem Nationalrat vorbehalten bleiben.

Es ist auch nicht im Sinne des Auftrages des Nationalrates, Vermutungen oder Verdächtigungen zu äussern. Die Aufgabe des Berichtes ist die Feststellung von Tatsachen.

Soweit die vorhandenen Aktenunterlagen nicht ausreichen, hätten ergänzende Erhebungen, insbesondere Befragung der beteiligten Personen, vorgenommen werden müssen. Auffallend ist, daß eine Stellungnahme des ehemaligen Leiters der Sekt. V vom 10.12.1958 an Sekt. Chef Dr. Chaloupka, weder erwähnt noch berücksichtigt ist.

Zur Verwertbarkeit des ursprünglichen Einschauberichtes des Rechnungshofes ist folgendes zu sagen:

Der Tätigkeitsbericht des Rechnungshofes über die VÖEST, welcher den Nationalrat vorgelegt wurde, basiert auf dem ursprünglichen Einschaubericht des Rechnungshofes und der Stellungnahme der öffent-

Beilage II/2

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

7. April 1959

(Verstaatlichte Betriebe) verwahrt werden, die Akten des BKA-ZERP sowie die Protokolle der Debatten über den Tätigkeitsbericht des Rechnungshofes im Nationalrat.

Grundsatz der Untersuchung war es, nach einer gründlichen Analyse der o.a. Unterlagen ein zusammenhängendes Bild über die vom Rechnungshof geübte Kritik sowie der diesbezüglichen Verantwortung der VÖEST zu gewinnen und gewisse Schlussfolgerungen für die Zukunft zu ziehen. Es zeigte sich, dass vor allen gewisse Geschäftsfälle und die Vorgänge anlässlich der Einschaltung bestimmter Provisionäre vom Rechnungshofausschuss behandelt und vom Nationalrat als nicht geklärt bezeichnet wurden. Trotz des Vorhandenseins bestimmter zu untersuchender Themenkreise war die Materie derart umfangreich, so dass sich die Bundesregierung darauf beschränken musste, lediglich die wichtigsten Provisionsgeschäfte einer eingehenden Untersuchung zu unterziehen.

Aus dem nachfolgenden Bericht geht hervor, dass, um eine Beurteilung der in Frage gestellten Vorgänge vornehmen zu können, die Feststellung erforderlich war, inwieweit die Einschaltung bestimmter Personen als Provisionäre auf ein unmittelbares Interesse des Unternehmens zurückzuführen und somit

lichen Verwaltung zum Einschaubericht. Er enthält so wie jeder Bericht des Rechnungshofes eine Reihe von Bemängelungen hinsichtlich der Wirtschaftlichkeit und Zwecknässigkeit der Gebarung. In den meisten Fällen liegt eine Verschiedenheit der Auffassung zwischen den prüfenden Organen des Rechnungshofes und der Leitung des Unternehmens vor, wobei es erfahrungsgemäß leichter ist, nachträglich zu kritisieren, als im Zeitpunkt, in dem eine geschäftliche Entscheidung erforderlich ist, die richtige Entscheidung zu fällen. Dazu kommt, dass, wenn eine Prüfung viele Jahre später vorgenommen wird, es den überprüfenden Organen auch schwer fällt, sich in frühere zwischenweilig oft stark veränderte Situationen einzufügen. Der erste Einschaubericht des Rechnungshofes erfährt daher durch die späteren Stellungnahmen und Äusserungen hiezu wiederholte Korrekturen. Nicht der ursprüngliche Einschaubericht, sondern der schliesslich den Nationalrat vorgelegte Tätigkeitsbericht stellen das Ergebnis der Prüfung dar. Die Verlässlichkeit des ursprünglichen Einschauberichtes - der im übrigen vom gleichen Beanten des Rechnungshofes verfasst wurde, welcher ohne Wissen und Zustimmung des Rechnungshofes an den Vorarbeiten

Beilage II/3

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

7. April 1959

handelsüblich war oder ob diese auf eine von einer anderen Stelle ausgehende Interventionstätigkeit bzw. auf Überlegungen der VÖEST zurückzuführen ist, die nicht ausschliesslich den Vorteil der Firma insAuge hatten.

für den grundlose Vermutungen enthaltenden vorliegenden zweiten Entwurf mitgewirkt hat - kann daran gemessen werden, dass darin allen Ernstes benängelt wurde, dass die VÖEST das L.D. Glasstahlverfahren gegenüber dem SM-Verfahren erweitert habe. Erst als in der Gegenäusserung darauf hingewiesen wurde, dass das von der VÖEST, aber auch von der Alpine entwickelte L.D. Verfahren in der ganzen Welt grosses Ansehen geniesse und in einer Reihe anderer Länder auf Grund der Erfahrungen der VÖEST und mit deren Hilfe Unternehmungen, die das gleiche Verfahren anwenden, errichtet wurden, wurde dem Rechnungshof die Haltlosigkeit dieser Bemängelung klar. In gleicher Weise haltlos sind, wie in der Folge gezeigt werden wird, eine Reihe anderer vom Rechnungshof vorgenommener und in dem vorliegenden Entwurf enthaltenen Bemängelungen.

I./A

**Kompensationsgeschäft Kohle - Roheisen
zur Inbetriebnahme des 3. Hochofens der VÖEST.**

Die beabsichtigte Inbetriebnahme des 3. Hochofens der VÖEST schien im Herbst 1950 auf Grund des damals vorliegenden Kohlenversorgungsplanes gesichert, doch bereits anfangs Jänner 1951 verringerten sich die Lieferungen von Rührkohle derart, dass die

Es ist verwunderlich, dass sich der Entwurf mit diesem Geschäft befasst, da die Kritik sich ja nur auf ein geplantes, aber nicht zustande gekommenes Geschäft bezieht und keine Kritik an dem auf Antrag des BMFUVB und auf

Beilage II/4

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

7. April 1959

Einhaltung des Kohlenversorgungsplanes unmöglich schien. Da keine Aussicht bestand, die österreichischen Wünsche bei der damaligen Ruhrbehörde durchsetzen zu können, ergab sich die Notwendigkeit, auf den Ankauf von amerikanischer Kohle auszuweichen, wobei sich das ehemalige BMfVuvB mit grösstem Nachdruck für ein Kompen-sationsgeschäft amerikanischer Kohle gegen Roheisen der VÖEST nach Amerika, das von Herrn Oliver J. Grover entriert wurde, einsetzte.

Der Genannte, der vor 1938 den Namen Otto Grossmann führte, leitender Funktionär der Arbeiterbank in Wien war und anschliessend emigrierte, wurde über Empfehlung des damaligen Bundesministers für Verkehr und verstaat-lichte Betriebe zur VÖEST gebracht.

Grund eines Beschlusses des Minister-rates abgeschlossenen Geschäft mit der Firma Fire Creek geübt wird.

Aus keiner der einleitend ange-führten Aktenunterlagen geht hervor, dass Grover über Empfehlung des da-maligen Bundesministers für Verkehr und verstaatlichte Betriebe zur VÖEST gebracht wurde. Die Umstände, unter denen die Verbindung Grover-VÖEST hergestellt wurde, gehen aus dem in der Einleitung nicht erwähnten Schreiben des Herrn Sektionschef a.D. Dr. Ernst Steiner-Haldenstatt an Herrn Sektionschef Dr. Chaloupka vom

10.XII.1958 hervor. (Beilage 1)

Herr Oliver J. Grover, der vor 1938 den Namen Otto Grossmann führte, war bis zum 12.II.1934 lei-tender Funktionär der Arbeiterbank in Wien. Unter dem Dollfussregime wurde er seiner Funktion enthoben und war ebenso wie andere Funktio-näre der Arbeiterbank, unter ihnen der spätere Bundespräsident Dr. Ren-ner, eine Zeitlang in Haft.

Beilage II/5

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

7.April 1959

Im Zusammenhang mit der ns. Macht-
ergreifung war Grover genötigt,
Österreich zu verlassen, und erwarb
später die USA-Staatsbürgerschaft.
Er gehört zweifellos zum Kreis der
politisch verfolgten Personen,
welche im Sinne des § 6 des Opfer-
fürsorgegesetzes - mag auch das
Gesetz auf ihn nicht direkt Anwen-
dung gefunden haben - moralischen
Anspruch auf Förderung und Be-
günstigung bei Gründung, Wieder-
aufrichtung und Stützung ihrer
wirtschaftlichen Existenz hatten.

Anfang 1951, als seine Ge-
schäftsbeziehungen mit der VÖEST
begannen, war er bereits Vertreter
der Alpine für die USA. Aus einem
Schreiben der Alpine Montange-
sellschaft an die IBV vom 1.X.1958,
das von den beiden öffentlichen
Verwaltern Oberegger und Knoll ge-
zeichnet ist, geht hervor, dass
"die Betrauung des Herrn Oliver
J. Grover mit der Vertretung in
Amerika über ausdrücklichen Wunsch
und über Intervention des damaligen
Bundespräsidenten Dr. Karl Renner
erfolgt ist." (Beilage 2) Dr. Renner
war Vorgesetzter des Herrn Grover
zur Zeit, als beide in der Arbeiter-
bank tätig waren, und kannte da-
her seine kaufmännischen Qualitäten.

Obwohl dieses Unternehmen durch die
amerikanische Firma D. vertreten war,
verhandelte das BMFVuvB mit Grover
über das Kompensationsgeschäft ...

Verhandlungen, welche die VÖEST
mit ihrem amerikanischen Vertreter
Derby & Co im Jänner 1951 einle-
tete, um amerikanische Kohle zur

Beilage II/6

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

7. April 1959

Inbetriebnahme des 3. Hochofens zu erhalten, (Akt BMfVuVB Zl. (B.3) 81.356-V/51) führten zu keinem Erfolg. Nach diesem Zeitpunkt sprach der Vertreter der Alpine für die USA, Herr Grover, beim Bundesminister für Verkehr und verstaatlichte Betriebe vor und unterbreitete den Plan eines Kompensationsgeschäftes amerikanische Kohle gegen Roheisen der VÖEST. Der Bundesminister veranlasste hierauf durch sein Sekretariat, dass der zuständige Leiter der Sektion V des Ministeriums, Herr Sektionschef Dr. Steiner-Haldenstatt, mit Grover spreche, seine Pläne prüfe und ihn mit der VÖEST in Verbindung bringe. In der Folge war Sektionschef Dr. Steiner-Haldenstatt allein mit der Angelegenheit befasst. Bundesminister Dipl. Ing. Waldbrunner hat sich nicht ein einziges Mal erkundigt, wie die Angelegenheit Grover verläuft und nie im Zusammenhang mit Grover der Sektion V einen Auftrag erteilt oder auf ihre diesbezügliche Tätigkeit einen Einfluss genommen. Sektionschef Dr. Steiner-Haldenstatt hat die Entschlüsse in dieser Angelegenheit aus eigenem gefasst, weil er von ihrer sachlichen Richtigkeit überzeugt war. Sofern er anlässlich seiner wöchentlichen Berichte an seinen Bundesminister gelegentlich auch das von Grover

Beilage II/7

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

7. April 1959

vorgeschlagene Projekt berührte, ist nie seitens des Bundesministers eine Einflussnahme auf die Führung der Angelegenheit erfolgt (Beilage 1).

.... und räumte ihm sogar eine Exklusivfrist für sein Anbot bis zum 10. März 1951 ein,

Da für die Erstellung eines Angebotes durch Grover umfangreiche Arbeiten erforderlich waren, er suchte dieser, damit seine Arbeit nicht vergeblich sei, dass bis zum 10. III. 1951, bis zu welchen Tage er sein Anbot erstellen sollte, kein Abschluss mit einer anderen Firma getätigt werden sollte. Diese Exklusivfrist wurde ihm zugesagt.

.... wobei nicht feststeht, ob die VÖEST hie von Kenntnis hatte, denn nach der Aktenlage fanden die ersten Besprechungen zwischen VÖEST und Grover unter Vorsitz von Sektionschef Dr. Steiner-Haldenstatt erst am 7. März 1951 statt (Zl. 72.878-V S/51).

In der Sitzung vom 12. März 1951 erstattete der Bundesminister fVuvB dem Ministerrat Bericht über das geplante Geschäft mit Grover, wobei er ausführte, dass eine kaufmännische Durchrechnung vorerst zu dem Ergebnis eines Verlustes von rund 50 Millionen S führe, der allerdings bei Eintritt bestimmter Bedingungen, wie Steuernachlässe und beabsichtigte günstige Verkäufe von zusätzlichen Roheisen nach Deutschland, eine

Aus den erwähnten Schreiben des Sektionschef Dr. Steiner-Haldenstatt vom 10. XII. 1958 geht hervor, dass er, unmittelbar nachdem Grover seinen Plan unterbreitet hatte, die Herren der VÖEST zu Besprechungen nach Wien eingeladen hat. Daraus geht hervor, dass die Exklusivfrist nur sehr kurz gewesen sein kann.

Beilage II/8

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

7. April, 1959

nennenswerte Reduktion erfahren würde. Der Ministerrat wies nach langen längeren Debatten auf die Notwendigkeit hin, auch andere Vorschläge zu prüfen.

Über das voraussichtliche Ergebnis der verschiedenen Varianten des Grover-Geschäfts zeigt die Aufstellung, die der Rechnungshof in seinen Einschau-bericht (Seite 59) festhält, Verluste für die VÖEST zwischen einer und 50 Millionen \$, hingegen für die von Grover vertretene Firma Gewinne zwischen 6 und 90 Millionen \$. In den nach dem Ministerrat vom 12.3. 1951 folgenden Verhandlungen wurde sehr bald klargestellt, dass es ohne weiteres möglich wäre, das Roheisen der VÖEST in Amerika statt zu 47 \$, wie es das Kompensationsgeschäft vorsah, zu Tagespreisen von ca. 65 \$ je Tonne fob anzusetzen und die amerikanische Kohle von der bestbietenden Grube ohne die ungünstigen Bedingungen bzw. Bindungen des Grover-Geschäfts zu kaufen. Dieser Gedanke des freien Kaufes und Verkaufes wurde zunächst vom BMfVuvB nicht akzeptiert.

Diese Berechnung ist - wie aus der Gegenäusserung der VÖEST Seite 87 hervorgeht - irreführend. Im Zuge der Verhandlungen sind die Roheisenpreise ständig gestiegen. Bei Beginn der Verhandlungen betrugen sie rund 40 Dollar, Mitte 1951 waren sie auf 65 Dollar gestiegen. Der Anstieg war auf die Verknappung der Roheisenvorräte durch den Korea-Krieg zurückzuführen.

Bei Beginn der Verhandlungen erschien ein direkter Verkauf von Roheisen ohne Kompensation gegen Kohle noch unmöglich. Erst ein Ansteigen der Preise infolge verstärkter Nachfrage nach Roheisen hat den freien Verkauf von Roheisen, sowie den freien Einkauf von USA-Kohle ermöglicht.

Das von Grover vorgeschlagene Kompensationsgeschäft bot - losgelöst von Konjunkturschwankungen - die Sicherheit eines langfristigen Bezuges von Koks-Kohle gegen Roheisen. Die Preisschwankungen der beiden Artikel hatten - nach diesem Plan - einander ausgeglichen, bzw. waren nicht wirksam geworden.

Beilage II/9

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

7. April 1959

Es war sogar bereit, auf die Gewährung einer direkten Hilfe zur Finanzierung dieser Kohlenkäufe, welche die ECA-Mission zusagte, zu verzichten, um das Grover-Geschäft nicht fallen lassen zu müssen.

Diese Darstellung ist irreführend. Sektionschef Dr. Steiner-Haldenstatt erklärte einige Bedingungen der ECA, insbesondere solche, welche eine ausländische Bevormundung der Verkaufstätigkeit der VÖEST beinhalteten, für unannehbar. Er erklärte deswegen, dass, wenn diese Bedingungen nicht verändert würden, auf die Annahme der ERP-Dollar verzichtet werden müsste. Diese Erklärung stand in keinem Zusammenhang mit dem Grover-Geschäft.

Da die ECA nicht bereit war, ihre Bedingungen abzuändern, wurde der Ministerrat befragt und schliesslich von diesem die Zustimmung zu den Bedingungen der ECA gegeben.

Die VÖEST hielt diese Haltung des Ministeriums mit folgenden Worten fest: "Vertreter des BMFVwB hatten gebundene Marschroute, das Anbot Grovers unter allen Umständen zu berücksichtigen."

Es kann nicht festgestellt werden, in welchem Zusammenhang diese Äußerung gemacht wurde. Das Original des Aktenvermerks der VÖEST ist in den Unterlagen des Rechnungshofes nicht vorhanden. Es liegt nur ein vom Rechnungshof verfaßter Auszug aus diesem Aktenvermerk vor. Es handelt sich offenbar um einen subjektiven Eindruck des Vertreters der VÖEST.

Der Vertreter der ECA-Mission erklärte sich auch beim zuständigen Sektionschef dieses Ministeriums "nach den zwischen dem Ministerium und Grover bestehenden Geschäftsbeziehungen."

Diese Äußerung des Vertreters der ECA-Mission erfolgte am 2. März 1951, ist also hier entstellt wiedergegeben, da sie in den Mai 1951 verlegt wird. Zum selben Zeitpunkt zeigte sich Mr. Froebel über die Einschaltung Grovers Steiner-Haldenstatt gegenüber

Beilage II/10

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

7. April 1959

sehr verärgert und betonte, daß es auch Mr. Grover nicht möglich sein werde, dieses Geschäft erfolgreich durchzuführen, da es den Bemühungen anderer Stellen unter seiner Patronanz nicht gelungen sei, diese Austauschlieferungen zu ermöglichen (Beilage 3).

Nachdem die ECA-Mission und das ZERP nicht nachließen, auf die Unwirtschaftlichkeit des Grover-Geschäftes/ ^{immer wieder} hinzuweisen - in einer entscheidenden Sitzung erklärte der anwesende Vertreter des BMFVuvB, "daß er nicht die Möglichkeit hätte zuzusagen, daß Konkurrenzofferte eingeholt werden können, er müsse die Entscheidung seines Ministers einholen" -, ermächtigte der Bundesminister fVuvB schließlich die VÖEST, Konkurrenzangebote einzuholen. Nunmehr vertrat das Ministerium die Auffassung, daß die Forderung der von Grover vertretenen Firma auf ein Eintrittsrecht in etwaige bessere Offerte gerechtfertigt wäre.

In welchen Zusammenhang Sektionsrat Herzog am 9. Mai 1951 diese Äusserung machte, kann aus den Akten-Unterlagen nicht festgestellt werden. Insbesondere fehlt der Bericht des Sektionsrates Dr. Herzog an den Minister und dessen Stellungnahme, sowie die in Aussicht gestellte Äußerung des Dr. Herzog an das Bundeskanzleramt. Andererseits steht fest, daß der Ministerrat in seiner Sitzung vom 12. März 1951 die Einholung weiterer Offerte beschlossen hat. Aus dem Antrag des Bundesministeriums für Verkehr und verstaatlichte Betriebe vom 8. Juni 1951 Zl. 75.730-V/S/51 an den Ministerrat geht hervor, daß die VÖEST über Weisung des Bundesministers Dipl. Ing. Waldbrunner 8 weitere Anträge eingeholt hat. (Beilage 3)

Schließlich wurden Grover die beiden günstigsten Angebote mit der Aufforderung, Offerte auf dieser Basis vorzulegen, übermittelt. Auf Grund des Vergleichsergebnisses für eingetroffenen Offerte erstaute nunmehr der Bundesminister

Grover hat also den Auftrag nicht erhalten, sondern eine andere Firma, die ein besseres Angebot erstellt hat. Der diesbezügliche Antrag an den Ministerrat wurde vom Bundesminister für Verkehr gestellt. Gegen die nach den Vorarbeiten des Ministeriums vom

Beilage II/11

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

7. April 1959

fVuvB dem Ministerrat in seiner Sitzung vom 12.6.1951 den Vorschlag, die Belieferung der VÖEST mit Kohle der bestbietenden Firma Fire Creek zu übertragen, den der Ministerrat auch zustimmt.

Am 23. November 1951, also nicht ganz 5 Monate später, erstattete der Leiter der damaligen Sektion V des BMfVuvB seinem Minister einen ausführlichen Bericht (Zl. 81.356-V S/51) über diese Vorgänge, der vor allem darauf hinweist, dass die Versorgung der VÖEST mit Kohle sehr dringend und der Vorschlag Grovers sehr günstig war.

Zu diesem ist zu bemerken, dass die unmittelbare Veranlassung hiefür aus dem Akt nicht hervorgeht. Er erweckt jedoch den Eindruck einer gewissen Rechtfertigungstendenz, die sich damit erklären lässt, dass in der Öffentlichkeit die Kritik über die Einflussnahme des BMfVuvB auch damals noch nicht verstummt war.

Die von Sektionschef Steiner-Haldenstatt obangeführten Argumente sind insoferne unrichtig, als das BMfVuvB durch seine Haltung die Kohlenlieferungen ganz wesentlich verzögerte, ein Urteil über das Grover-Geschäft nicht möglich war, weil kein einziges Gegenoffert vorlag und überdies die amerikanische ECA-Mission zweifellos über bessere

Minister getroffene Entscheidung wurde keine Einwendung erhoben.

Diese Darstellung gibt den wesentlichen Inhalt des Berichtes der Sektion V nicht richtig wieder, (Siehe Beilage 3)

Wenn der Bericht eine Rechtfertigungstendenz aufweist, dann doch höchstens eine Rechtfertigung des Leiters der Sektion V gegenüber seinem Minister.

Diese Werturteile sind sachlich unrichtig, Wie schon ausgeführt wurde, ist erst im Zuge der Verhandlungen ein Ansteigen der Eisenpreise eingetreten. Die Gegenofferte wurden nach dem 12. März 1951 eingeholt. Der Vertreter der amerikanischen ECA-Mission hatte die amerikanischen Interessen und nicht die österreichischen zu wahren.

Beilage II/12

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

7. April 1959

Kenntnisse des amerikanischen Marktes verfügte als Sektionschef Steiner-Haldenstatt. Ein Beweis hierfür ist auch die schliessliche Feststellung, dass das Grover-Offert nicht das günstigste war.

Die starke Einschaltung des BMfVuvB in diese kommerzielle Aufgabe der VÖEST war sicherlich über den Rahmen der Aufgaben der Aufsichtsbehörde nach dem Verwaltergesetz hinausgehend.

Die VÖEST hat selbst verlangt, dass das Geschäft vom BMfVuvB genehmigt werde (Schreiben VÖEST (B.5) an Grover von 16. März 1951 aus Akt 72878-V/S/51). Es handelte sich um so bedeutsame Geschäfte, dass das BMfVuvB die Einholung der Zustimmung des Ministerrates für erforderlich erachtete. Der Ministerrat hat diesen Standpunkt auch gebilligt, und nicht etwa die Auffassung vertreten, dass die Angelegenheit der kommerziellen Leitung der VÖEST allein überlassen werden sollte. (B.5a)

Aus den vorhandenen Unterlagen ist ersichtlich, dass Grover ursprünglich die Firma Arnold Thomas Inc., dann die US-Steel Corp. vertrat; als letztere nicht mehr interessiert war, versuchte er als Agent der VÖEST gegen die 4%ige Provision in Roheisen aufzutreten (Aktenvermerk der VÖEST vom 9.4.1951), bis er schliesslich die Vertretung der Firma Hugo New bekam.

Aus den Unterlagen geht nicht hervor, dass der jeweilige Wechsel der Firma auf die mit Grover geführten Verhandlungen von Einfluß war.

Beilage II/13

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

7. April 1959

Abschliessend ist noch zu bemerken, dass Grover für seine Tätigkeit im Zusammenhang mit der Versorgung des 3. Hochofens eine Anerkennungsprovision von S 650.000.- aus dem Titel zweier Exportgeschäfte, die jedoch ohne seine Mitwirkung zustande gekommen waren, erhielt.

Hiezu stellt Sektionschef Steiner-Haldenstatt in seinem Schreiben vom 10.12.1958 fest, dass den Ministerium nichts von der Tatsache bekannt war, dass die VÖEST (damals Leitung Direktor Falkenbach) Herrn Grover eine Anerkennungsprovision von S 650.000.- einräumte. Das Ministerium hat auf die Gewährung dieser Provision auch keinen Einfluss genommen. Aus den Unterlagen der VÖEST ergibt sich:

Aus einem Geschäft betreffend 20.000 to Roheisen, welches durch die Vermittlung der Associated Metals and Minerals Corp. (ASOMETA) mit der British Iron and Steel Corporation abgeschlossen wurde, erhielt Grover als Entgelt für seinerzeitige Vorarbeiten hinsichtlich der Lieferung von USA-Kohle für den Betrieb des 3. Hochofens bzw. der ihm als Ersatz angebotenen Lieferung von 20.000 to nach England - da er in beiden Fällen nicht zum Zug kam - eine Provision in der Höhe von \$ 0.30 pro to, rund S 120.000.- Weiters erhielt Grover aus einem Geschäft über 60.000 to Roheisen mit der British Iron and Steel Corporation eine Provision in der Höhe von \$ 25.000.- oder S 530.000.-, weil sich aus seiner Mitwirkung an diesen Geschäft für die VÖEST ein Mehrerlös von ca. \$ 500.000.- ergeben hat. (Beilagen 6,7,8,9,9a)

Beilage II/14

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

7. April 1959

I./B

Vertretung für Nordamerika.

Seit August 1950 hatte die VÖEST für den Alleinverkauf von Roheisen in den USA östlich des Flusses Mississippi und des Staates Texas mit der Firma Derby & Co. Inc. ein Vertretungsüber- einkommen abgeschlossen. Während das BMfVuvB anfänglich zu diesem Überein- kommen nur gewisse Verbesserungswün- sche hatte, wurde der öffentlichen Verwaltung der VÖEST am 8. Juni 1951 (Zl. 75.785-V/S/51) die Weisung erteilt, dieses am 31. Dezember ablaufende Ver- tretungsübereinkommen zu kündigen und den Abschluß eines neuen Vertrages nur im Einvernehmen mit dem Bundes- ministerium vorzunehmen. Um diesem Auftrag entsprechend Nachdruck zu ver- leihen, hatte Sekt. Chef St.-H. zwei Briefe geschrieben. Des weiteren wur- de die öffentliche Verwaltung der VÖEST am 16.6. angewiesen, keine Verkäufe von Stahlroheisen ohne vorherige Ge- nehmigung des Ministeriums zu ge- nehmigen und eine schriftliche Be- stätigung der zur Kenntnisnahme dieses Auftrages verlangt.

VÖEST und Alpine waren im Jahre 1951 Betriebsstätten eines Unternehmens, näm- lich der Reichswerke Hermann Göring A.G. Nur wegen der Lage in verschiedenen Besat- zungszonen bestanden getrennte öffent- liche Verwaltungen. Im damaligen Zeitpunkt waren die Pläne des BMfVuvB auf ehesten Wiedervereinheitlichung der beiden Be- triebssätten in das einheitliche Unterneh- men gerichtet. Um bei der Belegschaft der beiden Betriebsstätten keine Unruhe hervorzurufen, wurden die diesbezüglichen Bestrebungen sehr vertraulich behandelt.

Auch die ECA-Mission Wien (Beilage 10) hatte Anfang 1950 auf die Notwendigkeit der Zusammenlegung der Apparate von Alpine und VÖEST und insbesondere ihrer Verkaufs- organisationen hingewiesen und betont, daß in Washington der Eindruck einer Über- setzung der österreichischen Eisen- und Stahlindustrie besthehe.

Am 20.2.1951 kam zwischen VÖEST und Alpine eine grundsätzliche Vereinbarung über die künftige gemeinsame Verkaufs- tätigkeit im Ausland zustande. In dieser Vereinbarung wurde erwähnt, daß die VÖEST von der Firma Derby, die Alpine von Grover in den USA vertreten war und daß eine Ab- klärung zwischen beiden Unternehmungen erforderlich sei. Im damaligen Zeitpunkt war eine Koordinierung zwischen Derby & Co. und Grover gedacht, die Direktor Martetschläger von der Eisenholding vor- schlug, weil Mr. Stone von Derby & Co. Roh- eisenfachmann, während Grover über aus- gezeichnete Verbindungen verfügte.

(Beilage 10a)

Beilage II/15

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

7. April 1959

In einem Schreiben der VÖEST vom 22.5.1951 an das BMfVuvB Zahl 57366-VI/51 teilte die VÖEST mit, daß infolge der in der letzten Zeit eingetretenen wirtschaftlichen Entwicklung die Zweckmäßigkeit einer Vertragsverlängerung mit der Firma Derby in Frage gestellt sei. (Beilage 11) Hiernach wurde seitens des Ministeriums die Weisung erteilt, diesen Vertrag nicht ohne vorheriges Einvernehmen mit dem Ministerium zu verlängern.

Im Zuge der Bestrebungen zur Zusammenlegung Alpine-VÖEST erging am 20.8.1951 an Direktor Falkenbach die Weisung, den Vertretungsvertrag für die USA mit dem Vertreter der Alpine in diesem Gebiet abzuschließen.

Aus dem Schreiben der Alpine an das BMfVuvB vom 12.9.1951 (Beilage 12) ist ersichtlich, daß die Alpine sich darüber beschwerte, daß die VÖEST die Vereinbarung vom 20.2.1951 über die Zusammenlegung der Auslandsvertretungen nicht einhalte. Es wurde ein Einschreiten des Ministeriums verlangt.

Aus dem Akt des BMfVuvB Zahl 79075-VI aus 1951 (Beilage: Votum (Beilage 13) und Bericht an den Minister vom 27.10.1951 und Aktenvermerk (Beilage 14) vom 14.9.1951) geht hervor, daß die anfängliche Abneigung der VÖEST gegen die Bestellung eines gemeinsamen Vertreters für USA auf ein Mißverständnis zurückzuführen war, weil die VÖEST der Auffassung war, daß die gemeinsamen Vertreter sich nicht nur auf Rohreisen- und Hüttenprodukte, sondern auch auf Finalerzeugnisse und chemische Produkte erstreckten sollten. Nach Aufklärung

Die VÖEST war anfänglich nicht gewillt, ihre eigene Auslandsvertretung aufzugeben und sich der Weisung des Bundesministeriums, Grover als neuen Vertreter zu nehmen, zu fügen, wie dies insbesondere aus dem in der Anlage 3 wiedergegebenen zweiten Schreiben vom 12.9.1951 hervorgeht.

Schließlich wurde im September 1951 dennoch zwischen der Alpine und VÖEST einerseits und Herrn Grover andererseits ein Vertretungsübereinkommen abgeschlossen und dem Bundesministerium auch zur Kenntnis gebracht.

Beilage II/16

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

7. April 1959

dieses Mißverständnisses wurde seitens Alpine und VÖEST einvernehmlich festgestellt, daß keine Meinungsverschiedenheit bestehet, und ein gemeinsamer Vertretungsvertrag mit Grover abgeschlossen.

Mitte Oktober 1951 sah sich die VÖEST veranlaßt, den gerade in Amerika weilenden Herrn Grover aufmerksam zu machen, daß sie die für Amerika erzeugten Mengen Roheisen auf Lager legen müsse, wenn nicht ehestens Verkäufe getätiget würden. Sie meldete auch dem Ministerium, daß Grover offensichtlich Schwierigkeiten habe, den bisher erzielbaren Preis (von 65 Dollar fob pro Tonne) zu erreichen, eine Mitteilung, die ohne weitere Bearbeitung von Sekt.Chef St.-H. den Vermerk "Einlegen" erhielt.

Das ehemalige BMfVuvB begründete seine Einflußnahme damit, daß es unbedingt notwendig erschien, die Auslandsvertretungen der österreichischen verstaatlichten Betriebe gleicher Produktion zu vereinheitlichen, um gegenseitiges zweckloses Konkurrenzieren auf den Auslandsmärkten zu unterbinden. Aus den Unterlagen ist auch feststellbar, daß schon zu Beginn des Jahres 1951 ein Übereinkommen zur Vereinheitlichung der Vertretung der Alpine und der VÖEST zustande kam, wobei sich die VÖEST allerdings dagegen wehrte, die von Grover vertretene Firma Thomas Corp. anzunehmen. Sie trat vielmehr für die Betrauung ihrer bewährten Vertreter-

Aus dem Akt Zahl 81.356/V/S/51 (Beilage 3) des BMfVuvB geht hervor, daß im Laufe des Jahres 1951 die Unterbringung von Stahlroheisen in den USA immer schwieriger wurde, weil die großen amerikanischen Stahlfirmen nur mehr zu unzulänglichen amerikanischen Stockpreisen zu kaufen bereit waren.

Aus diesem Grunde wurde im November 1951 auf Grund von Abmachungen mit der ECA ein Teil der nach den USA zu liefernden ECA-Quote an Roheisen mit Genehmigung der amerikanischen Stellen nach England umgeleitet. (Siehe Aktenvermerk der VÖEST vom 3.12.1951 (Beilage 15) und 28.11.1951 (Beilage 16))

Wie oben gezeigt wurde, war die anfängliche ablehnende Stellungnahme der VÖEST auf ein Mißverständnis zurückzuführen.

Beilage II/17

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

7. April 1959

firmen Derby & Co. ein. Mit Schreiben vom 20.9.1951 (BMFVuvB Zi 79.351/6/V/51) weist die VÖEST ausdrücklich darauf hin, daß durch die Weisung des BMFVuvB vom 12.9.1951 über Auslandsvertretungen ein erheblicher Rückgang im Auftragsstand zu erwarten ist.

Wie der Rechnungshof tatsächlich nachträglich feststellte, ist es Grover im Gegensatz zur Firma Derby & Co. nicht gelungen, überhaupt Roheisen in den USA abzusetzen.

Aus einem Aktenvermerk der VÖEST vom 2.7.1957 geht hervor, daß die VÖEST aus der Vertretertätigkeit der Firma Grover für das Gebiet der USA Lieferungen insgesamt im Umfang von rund 224.000 Dollar und hfl. 29.345 (d.s. rund ö.S. 6,514.000) getätigt hat. Die Firma Grover hat hiefür Provisionen in der Höhe von Dollar 4.519 und hfl. 558 (d.s. insgesamt ö.S. 122.162) erhalten. Diese Umsätze bezo gen sich auf Walzwaren und nicht auf Roheisen, da zu diesem Zeitpunkt, wie aus Akt. Zi 81.356/V/S/51 (Beilage 3) des BMFVuvB zu ersehen ist, infolge des auf dem amerikanischen Markt eingetretenen Preisverfalles von Roheisen Absatzschwierigkeiten entstanden, was in späterer Folge auch dazu führte, daß - wie schon erwähnt - für Amerika bestimmtes Roheisen nach England umgeleitet werden mußte, um gewinnbringende Preise zu erzielen.

Aus dem gleichen Aktenvermerk ist ferner zu entnehmen, daß die Provisionssätze für die amerikanische Vertretungsfirma Derby & Co. beachtlich höher waren als die der Firma Grover zugestandenen Sätze.

Beilage II/1a

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

7. April 1959

Unabhängig von der Frage, ob das Beharren auf der eigenen Vertretungsfirma seitens der VÖEST auf sachliche Erwägungen oder lediglich Betriebsegoismus zurückzuführen ist, scheint es jedenfalls auffallend, daß die Bemühungen zur Vereinheitlichung der Auslandsvertretungen dazu führten, daß die Vertretung nicht einer in Amerika ansässigen Firma, sondern Herrn Grover, der im Gegensatz zur Firma Derby & Co. kein Roheisen-Fachmann war und auch keinen ständigen Wohnsitz in Amerika hatte, übertragen wurde.

Auch dieses Eingreifen des BMfVuvB für Grover geht zweifellos über den Rahmen der Absichten des Verwaltergesetzes hinaus, denn es zeigt, daß es nicht die mit wirtschaftlichen Argumenten erklärbare Zusammenlegung der Auslandsvertretungen im Vordergrund stand, sondern die Einschaltung des Oliver J Grover.

Grover war seit 1950 bereits Vertreter der Alpine in den USA und verfügte, qiw aus dem Grundsatzübereinkommen vom 20.2.1951 hervorgeht, über ausgezeichnete Verbindungen in diesen Absatzgebieten. Aus den Unterlagen des Rechnungshofes (Beilage 17) geht hervor, daß Grover in San Franzisko und Vaduz wohnhaft war.

Wie bereits gezeigt wurde, bestanden Meinungsverschiedenheiten zwischen den beiden öffentlichen Verwaltungen der Betriebsstätten der Hermann Göringwerke (Alpine und VÖEST). Das BMfVuvB hatte gegenüber allfälligen Sonderbestrebungen die gemeinsamen Interessen des Gesamtunternehmers zu vertreten und mußte verhindern, daß sich ein für die österreichischen Interessen nachteiliger Konkurrenzkampf zwischen den beiden Betriebsstätten desselben Unternehmens im Ausland entwickle.

Aus diesem Grunde mußte das Ministerium die Vereinheitlichung der Vertretung durch Weisung regeln, was von der Alpine ausdrücklich erbeten wurde.

Beilage II/19

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

7. April 1959

I./C

Vertretung für England.

In England bestand eine staatliche Einkaufsgesellschaft, die British Iron & Steel Corp., Ltd. London (kurz BISC), die alleiniger Einkäufer des Landes war. Bis 1952 wurden zwischen der VÖEST und der BISC alle Roheisenlieferungen in direkten Verhandlungen abgeschlossen.

Den Angaben, daß bis 1952 zwischen der VÖEST und der BISC alle Roheisenlieferungen in direkten Verhandlungen abgeschlossen wurden, widersprechen die Feststellungen, im Grundsatzabkommen zwischen VÖEST und Alpine vom 20. 2. 1951 (Aktenzahl 79,075/VI/51 des BMFVUVB), in welchem unter dem Kapitel "Großbritannien" angeführt ist, daß die VÖEST ihre Geschäfte seinerzeit über die Firma Denison abgewickelt und erst später unmittelbar mit der BISC durchgeführt hatte. Wie aus diesem Akt hervorgeht, hat sich auch die Alpine im Jahr 1951 für ihre Geschäfte in England Vertretungsfirmen bedient (Denison, Lazarus & Co.) und hat es nicht als zweckmäßig erachtet, direkt mit den verstaatlichen Unternehmen BISC in Verbindung zu treten.

Verschiedne Bemühungen anderer Stellen, in die Vertretung der VÖEST für den Verkauf von Roheisen nach England eingeschaltet zu werden, wurden stets von der VÖEST abgewiesen.

Wie aus dem Einschaubericht des Rechnungshofes zu ersehen ist, haben sich nicht mehrere, sondern bloß eine einzige Firma, nämlich die Major Blackburns, um eine Vertretung in England bemüht. Hierzu stellte die VÖEST in ihrer Gegenäußerung fest, daß sich das Unternehmen Major Blackburns mit Textilhandel befaßte, während es sich bei der Fa. Lazarus um ein altrenommiertes Unternehmen der Eisenbranche handelte.

Beilage II/20

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

7. April 1959

Im Mai 1952, anlässlich der Verhandlungen einer Lieferung von 60.000 to Roheisen an die BISC wurde von der VÖEST bei einer Besprechung in Zürich jedoch beschlossen, dieses Geschäft durch die von Grover als Vertreter für England vorgeschlagene Firma Leopold Lazarus, Ltd. London, durchzuführen. Ende Mai 1952 wurde sodann mit dieser Firma auch ein Vertretungsvertrag für England und Nordirland abgeschlossen - der ebenso wie der Vertrag zwischen Alpine und Grover aus 1950 vorsah - daß an allen Einkünften der Firma Lazarus Herr Grover mit 40% beteiligt ist. Dieses Vertretungsabkommen wurde von der derzeitigen öffentlichen Verwaltung sodann bis Ende 1956 verlängert, während ab 1.1.1957 wiederum direkte Verkäufe getätigt wurden.

Aktenstücke, wonach das Ministerium in diese Vertretungsfrage eingriffen hätte, waren nicht auffindbar, obwohl zweifellos die Einschaltung Grovers bzw. Lazarus auf Einflüsse, die von Außen auf die VÖEST einwirkten, zurückzuführen sind.

Der Vertragsabschluß der VÖEST mit Lazarus & Co. (Grover) erfolgte, weil die Firma ASOMETÀ gemeinsam mit Grover die Umleitung der 20.000 to Roheisen aus der ECA-Quote für Amerika durchführte und Erfahrungen auf dem englischen Markte hatte. Daher war es selbstverständlich, daß sie zu Besprechungen über die Placierung von 60.000 to Roheisen durch die VÖEST herangezogen wurde. (Siehe Beilagen Aktenvermerk der VÖEST vom 4.2.1952/Nr.3/52, Aktenvermerk der VÖEST vom 29.2.1952, Brief des O. Grover vom 21.4.1952, Aktenvermerk vom 12. 5. 1952, (Beilagen 18, 19, 20, 9, 20a, 20b). Da die Firma ASOMETÀ an der Firma Lazarus zu 2/3 beteiligt ist und Grover wieder mit der Firma ASOMETÀ liiert war, war es naheliegend, daß Lazarus und Grover von der VÖEST als England-Vertreter herangezogen wurden, zumal sie auch England-Vertreter der Alpine auf Basis einer Provisionsteilung 40:60 waren.

Diese Verdächtigung, deren Haltlosigkeit sich schon aus dem Wortlaut ergibt, wird durch das Schreiben des Sektions-Chef Dr. Steiner-Haldenstatt vom 10. 12. 1958 eindeutig widerlegt. Dr. Steiner-Haldenstatt betont, daß das Ministerium weder auf Abschluß dieses Vertrages, noch auf dessen Inhalt Einfluß genommen hat.

(Beilage 1)

Beilage II/21

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

7. April 1959

Aus dem Aktenvermerk der VÖEST vom 3. 12. 1951, Zahl KV-A/Dr.R/Ze., welcher sich auf die Umleitung eines USA-Geschäftes nach England bezieht, ist aus einer Äußerung Sektions-Chefs Dr. Steiner-Haldenstatt ersichtlich, daß das Ministerium nicht die Absicht hatte, auf die Geschäftsgestaltung der VÖEST im einzelnen Einfluß zu nehmen. (Beilage 15)

Der Rechnungshof bezeichnet die Einschaltung eines Vertreters in diesem Falle für überflüssig, ebenso die Abzweigung eines Teiles der Provision an Grover.

Die Unrichtigkeit dieser Annahme des Rechnungshofes ergibt sich aus folgenden Tatsachen:

- 1.) Von der BISC wurde zur direkten Lieferung von 1949 bis 30. Mai 1952 an die VÖEST in Auftrag gegeben 183.000 to Roheisen
- 2.) Ab 1. 7. 1952 wurde von der VÖEST über die Firma Lazarus in Auftrag genommen, bzw. geliefert: Roheisen:

1.7.1952 - 31.12.1955
698.400 t im Wert von 864.0 Mio S

1.1.1956 - Anfang 1957
186.800 t im Wert von 317.5 Mio S

Rohstahl:

1953 - 1955
110.300 t im Wert von 175.8 Mio S
995.500 t im W.v. 2 Mrd., 357.3 Mio S
=====

Beilage II/22

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

7. April 1959

Außerdem ist zu bemerken, daß der an Lazarus-Grover bezahlte Provisions-
satz lediglich 1% gegenüber den han-
delsüblichen 2% betrug. Die Unterbe-
teiligung an der Firma Lazarus & Co.
ist auf das Ausmaß der von der VÖEST
geleisteten Provision ohne Bedeutung.

Anläßlich der Debatte im
Rechnungshofausschuß wurde mündlich
durch den Präsidenten des Rechnungs-
hofes ergänzt, daß in den Unterlagen
der VÖEST über diese Geschäfts-
verbindungen in der Zeit vom 17.
August 1951 bis 30. Mai 1952 eine
Lücke klaffe und daß aus den Unter-
lagen ersichtlich sei, daß die aus-
ländische staatliche Stelle an einem
direkten Verkehr mit der VÖEST inter-
essiert gewesen und die VÖEST selbst
die Einschaltung einer Vertretung
für überflüssig gehalten habe. Ent-
sprechend den Feststellungen des
Rechnungshofes wurden in den Jahren
1952 bis 1956 an Lazarus Provisionen
von ca. 8,5 Mio und an Grover von
ca. 6,3 Mio Schilling seitens der
VÖEST ausbezahlt.

Die Äußerung des Präsidenten des
Rechnungshofes, daß über die Geschäfts-
verbindung VÖEST - Lazarus und über die
Lieferung von 60.000 t Roheisen an die
BISC in den Unterlagen der VÖEST in der
Zeit vom 17.8.1951 bis 30.5.1952 eine
Lücke klaffe, kann nur auf eine unzu-
längliche Information zurückzuführen
sein.

In der Unterlagenzusammenstellung
des Rechnungshofes Nr. 122 scheinen
unter Ziffer 11 bis 33 aus der Zeit
vom 28. 11. 1951 bis 20.2.1952 hinrei-
chende Informationen dieser Geschäfts-
verbindung auf.

Wenn von Provisionen der Fa.
Lazarus in den Jahren 1952 bis 1956 in
der Höhe von insgesamt 14,8 Mio S
gesprochen wird, so zeigt dies, daß
dem ein entsprechend hoher Umsatz
gegenübersteht.

Beilage II/23

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

7. April 1959

Der Wechsel in der Auffassung der VÖEST über Direktvertretung bzw. Einschaltung eines Zwischenhändlers wird vom ehem. BMfVuvB - die VÖEST gab in ihrer Antwort auf die Rechnungshofkritik keine derartige Begründung ab - damit erklärt, daß infolge Veränderung der Konjunktur und Anbote außereuropäischer Lieferungen zu Dumpingpreisen eine besonders pflegliche Behandlung des englischen Marktes erforderlich schien, was nur durch Einschaltung einer Vertretungsfirma und nicht im direkten Kontakt habe gelöst werden können.

Die Richtigkeit dieser Behauptung konnte durch keinerlei Unterlagen bewiesen werden. Vielmehr ist festzustellen, daß im Jahre 1952 noch niemand (kein Konjunkturforschungsinstitut hatte damals derartige Prognosen veröffentlicht), auch nicht die VÖEST - die sich ja ursprünglich sogar gegen die Einschaltung Grovers bzw. Lazarus aussprach, - annehmen konnte, daß im Jahre 1954 Roheisen in England zu Dumpingpreisen verkauft werden wird.

Die Ausführungen, daß ein Konjunktur-Rückgang auf dem Stahl- und Eisensektor im Jahre 1952 nicht voraussehen war und kein Konjunkturforschungsinstitut damals derartige Prognosen veröffentlicht habe, ist unrichtig, da die Monatsberichte des österreichischen Institutes für Wirtschaftsforschung ab März 1952 fortlaufend über Konjunkturabschwächung auf den Weltmärkten und andererseits über den Anstieg der Produktion der VÖEST berichten. So wird im Heft 3, Seite 70, ausgeführt: "... Überschüsse an Stahl beginnen sich abzuzeichnen." Auf Seite 71 findet sich eine Aufzeichnung, in welcher von einem allgemeinen Konjunktur-Rückgang gesprochen wird, da die Hochkonjunktur vom Jahre 1950 - 1951 endgültig vorbei sei. Weiters wird festgestellt, daß sich bereits ernste Anpassungsschwierigkeiten voraussehen lassen, wenn die Rüstungsausgaben zurückgehen.

In einer Rückschau über die Entwicklung des 1. Quartals des Jahres 1951 wird in Heft 4/1952 auf Seite 100 ausgeführt, daß einerseits während dieses Zeitraumes die Roheisen- und Rohstahl-Erzeugung gestiegen sei, andererseits die Exportpreise für europäisches Roheisen weiter nachließen, die Marktlage zum Käufermarkt tendiere und im Hinblick auf die gegebene Stahlkapazität eine Verschlechterung der Exportausichten zu erwarten sei.

Beilage II/24

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

7. April 1959

Auf Seite 136 der Mai-Nummer dieses Institutes wird erläutert, daß die europäischen Eisen- und Stahlmärkte durch sinkende Preise und steigende Konkurrenz bei einem vollkommenen Desinteressement der USA gekennzeichnet sind und die einzelnen stahlerzeugenden Länder einander in schärfstem Wettbewerb unterbieten würden.

Weiters wird ein neuerliches größeres Roheisengeschäft der VÖEST mit England herausgestrichen und dabei festgestellt, daß trotz Inbetriebnahme der neuen Breitbandstraße und des neuen Stahlwerkes nur die Hälfte des Ausstoßes von Roheisen im Ausland verarbeitet werden könne und daher der Export einen wichtigen Faktor bilde.

Zu dem gleichen Ergebnis gelangt die Marktuntersuchung der Internationalen Rohwarenkonferenz (IMC), welche im Frühjahr 1952 die übersteigerten Bedarfsschätzungen korrigierte, was in weiterer Folge zu einem Verfall der freien Preise führte, sodaß die amtlichen Notierungen bereits im April 1952 unterschritten wurden.

So sanken die europäischen Exportpreise auf dem Stahl- und Kohlensektor um 20 bis 25 % trotz eines nahezu zwei Monate andauernden Streikes der Stahl- und Kohlenarbeiter in den USA, der einen beträchtlichen Produktionsausfall zur Folge hatte.

(Siehe Seite 209, Heft 7 der Monatsberichte des Österreichischen Institutes für Wirtschaftsforschung).

Beilage II/25

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

7. April 1959

Mittlerweile hat die VÖEST mit Genehmigung der IBV in London eine eigene Niederlassung gegründet, der der Absatz der VÖEST-Produkte obliegt.

Hiezu ist zu bemerken, daß zur Zeit der Aufnahmefähigkeit des Englandmarktes die VÖEST Grover und Lazarus Provisionen verdienen ließ. Nach Rückgang des Geschäfts errichtete sie eine eigene Niederlassung. Wirtschaftliche Gesichtspunkte hätten deren Gründung bereits im Jahre 1952 erfordert.

Im Gegensatz zu I./A und I./B konnte eine direkte Einflußnahme des BMfVuvB für die Einschaltung Grovers bzw. Lazarus in das Englandgeschäft aus den verfügbaren Unterlagen nicht festgestellt werden, obwohl der Wechsel in der Auffassung der VÖEST auch in diesem Falle auf eine Beeinflussung der VÖEST schließen läßt.

Diese Geschäftsstelle der VÖEST ist erst seit dem 1.1. 1957 tätig. Sie hat bis heute keine wesentlichen Geschäfte auf dem Englandmarkt abschließen können; Daraus ist zu ersehen, daß die Auflösung der Geschäftsverbindungen zur Firma Lazarus dazu führte, daß die Geschäfte der VÖEST in England zum Stillstand gekommen sind. Es wäre nicht wünschenswert gewesen, diesen Zustand bereits 1952 herbeizuführen.

Hier handelt es sich um eine Verdächtigung, die durch nichts begründet ist und deren Unrichtigkeit sich aus dem Schreiben des Sektions-Chefs Dr. Steiner-Haldenstätt vom 10.12.1958 ergibt.

(Beilage 1)

Beilage II/26

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

7. April 1959

II./D

Amerikanische Kohlenimporte der VÖEST nach 1954

Wegen Verknappung der Ruhrkohle im Jahre 1954 war die VÖEST genötigt, ähnlich wie 1951, sich vermehrt mit amerikanischer Kohle einzudecken. Diesbezüglich trachte der Rechnungshof im Nachtrag zum Tätigkeitsbericht eine Zusammenstellung über die in der Zeit von 1954 - 1956 abgeschlossenen Kohlengeschäfte.

Die VÖEST tätigte im Jahre 1954 - 1956 Abschlüsse auf 4,4 Mio to (715 Mio \$) Überseekohle; hievon entfielen laut Aufstellung des Rechnungshofes u.a. 3,4 % auf die von Bohmann, 7,4 % auf die von Grover und 47 % auf die von Frau GRÜNWALD vertretenen Firmen.

Diese Darstellung vermittelt in tendenziöser Weise eine unrichtige Vorstellung vom tatsächlichen Ablauf der Kohlenimportgeschäfte. So wird der Zeitraum 1954 bis 1956 herausgehoben, während in allen anderen Tatbeständen jener von 1951 bis 1956 zugrunde gelegt wird.

Um einen Überblick über die Vergebung der Kohlenlieferungen zu erhalten, ist es notwendig, nicht nur die Lieferungen der Firma Sprague, sondern auch jene der anderen Großlieferfirmen, vor allem der Firma Castner, vertreten durch Herzog - Skorziel, vergleichsweise heranzuziehen.

In den Jahren 1953 bis Ende 1954 war die Firma Sprague durch die Firma Steenkolen, Utrecht, vertreten (Europavertreter). Ab Ende 1954 war Vertreter der Firma Sprague für Österreich auch Frau GRÜNWALD.

Beilage II/27

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

7. April 1959

In Jahre 1953 betrug der Anteil der Firma Sprague an den Kohlenlieferungen für die VÖEST 20,1 %, jener der Firma Castner 79,9 %. Im Jahre 1954 fielen diese Anteile auf 10,8 bzw. 31,6 %. Nach Einschaltung der Frau GRÜNWALD erhöhten sich die Lieferungen der Firma Sprague im Jahre 1955 auf 56,9 %, jene der Firma Castner sanken auf 28,5 %. 1956 betrug der Anteil der erst genannten Firma 37,4 %, jener der Firma Castner 34 %. Wie der Rechnungshof feststellte, soll bei den Ausschreibungsmöglichkeiten Frau GRÜNWALD die Möglichkeit gehabt haben, einen Tag später als die anderen Offertleger ihr Offert einzureichen, und daher in die Lage versetzt worden sein, um einige niedrige Preise als der bisherige Bestbieter zu offerieren. Wie der Rechnungshofbericht ausführt, wurde diese Unzulänglichkeit mit ~~36.7.1956~~ durch Einführung der verschlossenen Offertlegung abgestellt. Trotzdem entfielen im Jahre 1957 auf die Firma Sprague 45,2 %, auf die Firma Castner 28,6 % der Kohlenbezüge der VÖEST aus dem USA. 1958 sank der Anteil der Firma Sprague auf 30,7 %, jener der Firma Castner auf 24,3 %.

Um ein richtiges Bild zu erhalten, ist es auch noch notwendig, neben den perzentuellen Bezügen die Bezugsmengen festzustellen. Es ergaben z.B. die 79,9 % der Firma Castner im Jahre 1953 40.300 to; die 28,5 % im Jahre 1955 272.400 to und die 28,6 % im Jahre 1957 445.600 to.

Beilage II/28

Beilage zur Parlamentskorrespondenz

7. April 1959

Wie aus Vorstehenden zu ersehen ist, ist es der Firma Sprague, vertreten durch Frau GRÜNWALD, gelungen, trotz geschlossener Offertlegung ihren Anteil von 37,4 % im Jahre 1956 auf 45,2 % zu erhöhen, d.h. also, daß die Angebote der Firma Sprague gegenüber ihren Konkurrenten auch zu jenem Zeitpunkt noch preislich entsprechend günstig gewesen sind.

Demgegenüber ist nach der geschlossenen Offertlegung der Anteil der Firma Castner von 34,6 % auf 28,6 % gesunken.

Schließlich ist nicht ersichtlich, warum nur drei Exportfirmen erwähnt werden, obwohl die VÖEST mit 25 Exportfirmen Kohlengeschäfte durchgeführt hat (Beilage 21 und 21 a).

Auf die Art der Ausschreibungen der Kohlenlieferungen konnte die VÖEST bis 1955 keinen Einfluß nehmen, da der Import von Kohle für die verstaatlichte Industrie, die Bundesbahnen und gemeinwirtschaftlichen Betriebe zur Gänze der Kohlenimport GesmbH überantwortet war.

Ab April 1955 wurde die Kohlenimport Ges.m.b.H. durch Übernahme der Gesellschaftsanteile der Länderbank durch die VÖEST in einer solchen Weise umgebildet, daß nunmehr die Geschäftsführung der VÖEST Einfluß auf die Form der Lieferausschreibungen der Kohlenimport Gesellschaft nehmen konnte.

Beilage II/29

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

7. April 1959

Des weiteren stellt der Rechnungshof fest, daß bei 7 von 8 Ausschreibungen in den Jahren 1954 - 1956 die Offertlegung durch die Vertreterin Frau Grünwald mindestens um einen Tag nach Eintreffen aller anderen Offerte erfolgte, wobei ihr Preis jeweils um einige Dollar-Cents unter dem günstigsten Anbot lag. Erst nach Einführung der verschlossenen Offertlegung am 16.7.1956 (d.i. nach Beginn der Einschau durch den Rechnungshof) lagen die Preise der von Frau Grünwald vertretenen Firma mehr den Höchstanboten zu, wobei die Genannte in einem Fall ein Telegramm vorwies, das sie ermächtigte, nötigenfalls einen Preisnachlaß zu gewähren.

Des weiteren erwähnt der Rechnungshof, daß letztendlich der Generaldirektor der VÖEST selbst Auftragsmenge und Lieferfirma bestimmte.

In der Debatte des Rechnungshofausschusses erklärte der Präsident des Rechnungshofes, daß ihm solche Fälle (gleicher Art der Vergabe) bei anderen verstaatlichten Unternehmungen nicht bekannt seien.

Ursprünglich war die Steelcoolen, Utrecht, Vertreterin der Firma X, die auch noch im Jahre 1954 den Bezug von 130.000 to US-Kohle der VÖEST vermittelte. Erstmals scheint Frau Grünwald am 28.11.1954 als Vertreterin der genannten Firma auf.

Im Zuge von Rekonstruktionsmaßnahmen, die einen längeren Zeitraum in Anspruch nahmen, wurden auch Maßnahmen getroffen, um die Vorschriften des Ausschreibungsverfahrens genau einzuhalten.

nicht

Es wird behauptet, daß der Generaldirektor der VÖEST andere als die jeweils besten Angebote ausgewählt hat.

Dieser Satz vermittelt einen unrichtigen Eindruck; es scheint, als ob die VÖEST darauf einen Einfluß genommen hätte, welche österreichischen Vertreter sich die ausländischen Kohlenfirmen wählen. Die VÖEST hat an die Vertreter der Kohlenfirmen, also auch an die Frau Grünwald, keinerlei Provision bezahlt. Die Vertreterfirmen hatten lediglich einen

Beilage II/30

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

7. April 1959

Provisionsanspruch gegenüber ihren ausländischen Auftraggebern.

In den Beilagen des Rechnungshofes befindet sich eine Erklärung des Koke-reileiters, der zugleich Kohlenfach-mann der VÖEST ist, wonach er nicht die Kohle der Firma X (vertreten durch Frau Grünwald), sondern jene der Firma Y bevorzugen würde, weil die letztere in der Qualität einheitlicher ist.

Mit dem erst kürzlich übermittelten Schreiben (RH-Zl. 5498-11/58) gibt der Rechnungshof dem Bundeskanzleramt be-kannt, "daß er sich im Zuge der Prüfung die Frage vorgelegt hat, ob bei der beanstandeten Offertlegung - die den Zweck einer solchen überhaupt illu-sorisch macht - nicht auch eine Schädi-gung der VÖEST und damit indirekt des Staates dadurch erfolgte, daß die von der Firma X (Grünwald) angebotenen Preise ohne Berücksichtigung von Ver-gleichsangeboten anderweitiger Unterneh-nungen akzeptiert wurden. Er hat aus diesem Grunde versucht, Preise für ameri-herrschte und dadurch die Kohlen-kanische Kohle zu erfahren."

Aus einer Information, die als Beilage dem erwähnten Schreiben angeschlossen wur-de, geht hervor, daß eine deutsche Firma, die zum gleichen Zeitpunkt wie die VÖEST Kohle aus den USA kaufte, für die gleiche Qualität ca. 20-30 Cents weniger zahlte als die VÖEST, was einen um 2-3 % in- günstigeren als den von der VÖEST be-zahlten Preis bedeutete.

Eine solche Information besagt nichts, weil die gleiche Qualität nicht der einzige Faktor für die Er-stellung der Preise ist. Maßgebend sind vielmehr weiters:

1. die Höhe des Abschlusses
2. das Mischungsverhältnis (Flüchtigkeit der Kohle)
3. Art der Preiserstellung (cif, fob)
4. Standort des Verbrauchers
5. kurz- oder langfristige Abschlüs-se usw.

Die deutschen Firmen hatten zu einer Zeit, als ein Mangel an Kohlen preise hoch waren, mit amerikani-schen Kohlenfirmen langfristige Abschlüsse getätigt, um günstigere Preise zu erzielen. Es ist bekannt, daß diese Firmen trotz des mittler- weiligen Preisverfalls der Kohle die damals günstigen, im Verhältnis zum jetzigen Preisniveau jedoch sehr hohen Preise weiter bezahlen müssen, weil sie durch die seiner-zeitigen langfristigen Verträge

Beilage II/31

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

7. April 1959

noch gebunden sind. Zur Kohlenpreisfrage stellt der Rechnungshof in dem linksseitig zitierten Schreiben Zl.

5498-11/58 fest, daß die in diesen Zusammenhang gepflogenen Erhebungen z.T. ohne Erfolg blieben, z.T. nicht restlos befriedigen konnten.

Wie aus einem Akt des BMfVuVB (ohne Aktenzahl) vom 3.2.1951, dem eine Visitekarte von Frau GRÜNWALD beigeheftet war, hervorgeht, schrieb das genannte Ministerium (gezeichnet von Sekt. Chef Steiner-Haldenstatt) an die VÖEST, zu Händen Dr. Vogel, daß ein dem Herrn Bundesminister empfohlener Vertreter Interesse für die Vertretung von Drehbänken, Vollgattern und einschlägigen Maschinen hätte. Nach Erhalt der Antwort teilte das BMfVuVB diese der Frau GRÜNWALD mit und stellte es ihr anheim, sich mit Bezug auf die Antwort der VÖEST direkt mit dieser in Verbindung zu setzen. Dies darf als einwandfreier Beweis dafür angesehen werden, daß Frau GRÜNWALD vom BMfVuVB protegiert worden ist.

Über die Herstellung der Kontrakte zwischen VÖEST und Frau Grünwald gab Sekt. Chef Dr. Steiner-Haldenstatt in einem Presseprozeß vor dem Strafbezirksgericht Wien am 19.1.1959 zu 3 U 2074/58 unter Wahrheitspflicht als Zeuge vernommen, nachstehendes an:

"Die im Absatz 86 (des Rechnungshofberichtes betreffend VÖEST) genannte "Wr. Vertreterin" ist eine gewisse Frau GRÜNWALD, die zu zwei Anlässen in mein Büro kam. Dasfaß 1951/1952 gewesen sein.

Zuerst erklärte sie, sie interessiere sich für ein Aluminiumgeschäft in Ranshofen. Ich verwies sie sohin an das Wr. Büro der Aluminiumwerke Ranshofen.

Das zweite Mal wollte sie ein Geschäft mit Drehbänken nach Amerika aufziehen. Ich vergewisserte mich zuerst durch eine Anfrage beim Gen. Sekr. VOGEL der VÖEST, ob von dort aus überhaupt ein Interesse an einem solchen Geschäft bestünde.

Dies wurde für den Fall der Seriosität des Vertreters bejaht, da bis nun keine solche Vertretung in der USA bestand. Daraufhin habe ich sie direkt an die VÖEST verwiesen.

Was dann weiter dort geschah, ob es zu einem Vertragsabschluß kam, weiß ich nicht. Das Ministerium hat sich nicht so intensiv mit der Geschäftsführung der einzelnen verstaatlichten Betriebe beschäftigt. Die gegenständliche Angelegenheit war zu geringwertig."

Beilage II/32

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

7 April 1959

Daraus geht hervor, daß das Ministerium für Verkehr und verstaatlichte Betriebe bei seiner Anfrage an die VÖEST den Namen der Frau GRÜNWALD gar nicht erwähnte und dieser lediglich mitteilte, daß sie sich direkt an die VÖEST wenden könne. Darin einen "einwandfreien Beweis" dafür zu erblicken, daß "Frau GRÜNWALD vom BMfVuvB protegiert worden ist", wie dies im vorliegenden Berichtsentwurf geschieht, ist sachlich nicht gerechtfertigt.

Beilage II/33

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

7. April 1959

II/E

Provision von Blech nach Belgien

Die VÖEST hatte für Belgien einen Landesvertreter, die Firma Promallit, Brüssel, mit der ein Exklusivvertrag bestand.

Frau Grünwald, die, wie aus den Akten hervorgeht und wie bereits erwähnt, vom BMfVuvB an die VÖEST verwiesen worden war, war bemüht, in die Blechgeschäfte mit der Fa. P. nach Belgien als Provisionsvertreterin eingeschaltet zu werden. Diese Bestrebungen lehnte die VÖEST im März 1953 unter Berufung auf ihre exklusive vertragliche Bindung zunächst ab. Im Mai 1953 jedoch wurde die Provisionsbeteiligung der Frau Grünwald von der VÖEST positiv entschieden.

Der Hinweis auf das BMfVuvB beweist die neuerliche Tendenz zu vollkommen grundlosen Verdächtigungen. Das Ministerium hat im Jahre 1951 Frau Grünwald nicht an die VÖEST empfohlen, sondern ihr lediglich unter Hinweis darauf, dass die VÖEST keinen Vertreter für Drehbänke in den USA hat - freigestellt, sich selbst an die VÖEST zu wenden.

Die Herstellung eines Kontaktes in Bezug auf das gegenständliche Geschäft hat also nie stattgefunden, weil ja überhaupt das Ministerium von diesen Geschäften weder wusste, noch irgendeinen Einfluss auf sie genommen hat.

Durch die tendenziöse Formulierung soll der falsche Eindruck hervorgerufen werden, dass Frau Grünwald seitens des BMfVuvB im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Blechgeschäft nach Belgien an die VÖEST verwiesen wurde.

Unrichtig ist, dass Frau Grünwald sich bemühte, in die Blechgeschäfte der VÖEST mit der Firma P. nach Belgien eingeschaltet zu werden, vielmehr bestand im Zeitpunkt, als

Beilage II/34

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

7. April 1959

sich Frau Grünwald namens der von ihr vertretenen Firma Ph. einschaltete, keine Geschäftsbeziehung dieser Firma mit der VÖEST. Wohl hatten ein Jahr vorher der Generaldirektor und Chefeinkäufer der Firma Ph. in Linz mit der VÖEST Besprechungen abgehalten, doch hatten diese zu keinem Geschäftsabschluss geführt. Die VÖEST war in Belgien durch die Firma Prometallit vertreten, doch war dieser der Abschluss eines Geschäftes mit der Fa. Ph. nicht gelungen. Die VÖEST lehnte auch nicht die Bestrebungen der Frau Grünwald ab, mit der Firma Ph. ein Geschäft abzuschliessen, sondern verwies lediglich, dass sie durch ihren exklusiven Vertretungsvertrag mit der Firma Prometallit gebunden sei und sie annehme, dass bei Zustandekommen eines Abschlusses Frau Grünwald eine Entschädigung für ihre Bemühungen seitens der Firma Ph. erhalten werde (Beilage 22).

Die Provision der Frau Grünwald aus dieser Geschäftsverbindung erreichte die Höhe von 1,93 Mill. Schilling (Ende 1958). Die Einschaltung der Frau Grünwald wird von der VÖEST damit erklärt, dass ihr die Vermittlung eines Verkaufes von Coils nach Belgien in einem Zeitpunkt gelang, als eine deutsche Firma einen größeren diesbezüglichen Auftrag stornierte. Aus dem Probeauftrag des Jahres 1953 hätten sich in der Folge größere Aufträge entwickelt.

Diese von der VÖEST gegebene Erklärung, nämlich die Ausnützung einer günstigen Gelegenheit (Stornierung eines Auftrages einer deutschen Firma) durch Frau Grünwald, erhellt hinreichend, warum Frau Grünwald und nicht der Landesvertreter das Geschäft abschliessen konnte. Es ist überdies eine Erfahrungstatsache, dass nicht alle Vertreter gleich tüchtig sind. Es ist unrichtig, dass sich die Fa. Ph. anfänglich

Beilage II/35

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

7. April 1959

Aus dem Schreiben vom 24.3.1953 der VÖEST an Grünwald ist zu ersehen, dass die VÖEST direkten Kontakt mit der Firma Ph. bereits im Jahre 1952 (also noch vor dem 1. Schreiben der Frau Grünwald am 9.3.1953) hatte und dass auch mit deren Generaldirektor und Chefeinkäufer vor diesem Zeitpunkt in Linz Besprechungen stattgefunden hatten. Des Weiteren konnten auch keine Anhaltspunkte dafür gefunden werden, warum der Landesvertreter, der ebenfalls schon vorher mit den von Frau Grünwald namhaft gemachten Kunden in Verbindung stand, dieses Geschäft nicht abschliessen konnte, sondern Frau Grünwald, gegen die sich sogar anfänglich auch der belgische Kunde (Fa. P.) gewehrt hatte.

Auf die in der Sitzung des Rechnungshof-Ausschusses vom 20.6.1958 gestellte Frage, wer, nachdem die Verkaufsabteilung der VÖEST eine Provisionszahlung abgelehnt hat, bei der VÖEST eine Sinnesänderung herbeiführte, sodass schliesslich eine Provision an Frau Grünwald bezahlt wurde, erklärte der Präsident des Rechnungshofes, dass dies aus den bei der VÖEST vorgefundenen Unterlagen nicht zu ersehen sei. (Prot. d. Parl. Korr. vom 20.6.1958, 13. Bogen).

gegen Frau Grünwald gewehrt habe. Diese Mitteilung stammt lediglich von der Firma Prometallit, welche natürlich nicht erfreut war, dass Frau Grünwald ein Geschäft gelingen sollte, das ihr selbst nicht gelang (Beilagen 23 - 26). Aus einem Schreiben der Firma Ph. an Frau Grünwald vom 5.7.1957 geht vielmehr hervor, dass diese schon seit dem Jahre 1950 die Generalvertretung dieser Firma in Österreich für den Absatz von Schwarz- und Weissblechen hatte, sie seit dem Jahre 1952 der Firma Ph. beim Bezug von Coils von der VÖEST behilflich war und die Firma Ph. auf die Zusammenarbeit mit Frau Grünwald Wert legt (siehe Beilage 27):

Die in der Anfrage an den Präsidenten des Rechnungshofes aufgestellte Behauptung, dass die Verkaufsabteilung eine Provisionszahlung an Frau Grünwald abgelehnt habe und eine Sinnesänderung eingetreten sei, steht mit der vorhandenen Korrespondenz im Widerspruch. Die VÖEST verwies lediglich auf ihre Bindung an den Vertrag mit der Firma Prometallit. In der Folge wurde dann, offenbar um das von Frau Grünwald gebrachte Geschäft mit der Firma Ph. zustande zu bringen, mit der Firma Prometallit vereinbart, dass diese zugunsten der Frau Grünwald auf die Hälfte der Provision für die mit der

Beilage II/36

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

7. April 1959

Firma Ph. abgeschlossenen Geschäfte verzichte. Dies geschah mit Rücksicht darauf, dass der Erfolg des Geschäfts nicht auf eine Tätigkeit der Firma Ph., sondern auf die der Frau Grünwald zurückzuführen war. Schon im Schreiben der VÖEST an Prometallit vom 11.5.1953 wurde darauf hingewiesen, dass die VÖEST mit der Firma Ph. kürzlich telefoniert habe und dass für ein Geschäft mit dieser Firma eine Einschaltung der Frau Grünwald nicht zu umgehen sein werde. Für die VÖEST ergab sich daher keinerlei Mehrleistung, sondern lediglich der Vorteil eines Geschäftsabschlusses, der ihr nicht von ihrem zuständigen Gebietsvertreter gebracht worden war. Es ergab sich auch keinerlei Nachteil für diesen Gebietsvertreter, da er Provisionen (wenn auch nur die Hälfte) für ein Geschäft erhielt, dessen Abschluss ihm selbst nicht gelungen war. (Beilagen 28 - 33 b)

Die weitere Geschäftsentwicklung in den Jahren 1953 bis 1956 zeigt auch, dass die von der Frau Grünwald der VÖEST gebrachten Geschäfte mit Belgien ungefähr den zwanzigfachen Umfang der Geschäfte hatten, welche die Firma Prometallit während dieses Zeitraumes selbst bringen konnte. Diese Geschäfte brachten der VÖEST von 1953 bis 1957 Gewinne von 24,5 Mill. Schilling.

Der Verkauf für Belgien stellt sich wie folgt dar:

Beilage II/37

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz7. April 1959
in Schilling

	1952	1953
Prometallit	12,158.000	<u>6,058.000</u>
Grünwald		<u>22,302.000</u>
		28,360.000
	1954	1955
Prometallit	5,975.000	<u>6,352.000</u>
Grünwald	<u>54,592.000</u>	<u>22,070.000</u>
	60,567.000	28,422.000
	1956	1957
Prometallit	2,492.000	
Grünwald	<u>43,325.000</u>	<u>56,270.000</u>
	45,817.000	

Daraus geht hervor, dass während der Tätigkeit der Pfalz AG die Bruttoerlöse beträchtlich angestiegen sind. Der durchschnittliche Anteil des Bruttoerlöses der Fa. Pfalz AG für Belgien beträgt in den Jahren 1952 bis 1956 81.15 %. Betrachtet man jedoch den Zeitraum ab 1953, in dem zum ersten Male die Fa. Pfalz AG eingeschaltet wurde, so ergibt sich der prozentuelle Anteil bis 1956 mit 87.2 %.

Im Zeitraum 1953 - 1957 wurden an die Phenix-Werke 73,133 to Oils, bei einem Bruttoerlös von 198,560.164 S bei Werks selbstkosten von 169,323.322 S und einem Erlös von 24,415.695 S, geliefert.

Es steht fest, dass die Zahlungen der VÖEST ins Ausland auf Grund eines Genehmigungsbescheides der Österreichischen Nationalbank vom 26.11.1953 vorgenommen wurden.

Auf die weitere Frage, ob, da die Provision in die Schweiz überwiesen wurde, vom Rechnungshof Anzeige wegen Verdachtes eines Devisenvergehens erstattet wurde, antwortete der Präsident des Rechnungshofes, dass diese erst nach Verhandlung im Rechnungshof-Ausschuss in Frage käme.

Beilage II/38

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

7. April 1959

In den Schreiben der Frau Grünwald an die VÖEST vom 9.3.1953, der VÖEST an Grünwald vom 24.3.1953, des Landesvertreters an die VÖEST vom 8.4.1953, der VÖEST an den Landesvertreter vom 11.5.1953 und der VÖEST an Grünwald vom 23.5.1953 ist nämlich ausschliesslich von den persönlichen Provisionsansprüchen und einer persönlichen Vermittlungstätigkeit der Frau Grünwald die Sprache; erst in der Folge trat eine Änderung ein.

In ihrem Schreiben vom 22.6.1953 an die VÖEST erklärte Frau Grünwald nämlich, dass sie nur im Namen und für Rechnung der Pfalz AG die Verkäufe vermittelt habe und die Verkaufsprovision daher auch auf deren Bankkonto in Basel zu überweisen sei. Abschliessend erklärte sie, dass sie ordnungs halber darauf aufmerksam mache, dass der gesamte Schriftwechsel mit der Pfalz AG über ihre Adresse, Wien III., Daponteg. 1, zu führen ist.

Auf Grund einer Eingabe des Rechts anwaltes der Frau Grünwald führte der Rechnungshof vor kurzem Erhebungen beim Zentralmeldeamt durch, die ergaben, dass Frau Grünwald nur bis 1954 in Wien gemeldet war, was er dem BKA mitteilte. Mit Rücksicht auf die Feststellungen in seinem Einschaubericht, dass Frau Grünwald acht Offerte bei der VÖEST in der Zeit von 1954 - 1956 vorlegte und auch nachher wiederholt bei der VÖEST vorsprach (auch 1957 würden noch Angebote von ihr vorgelegt), wurde der Rechnungshof er sucht, weitere ergänzende Erhebungen im Gegenstand durchzuführen.

Beilage II/39

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

7. April 1959

Mit Schreiben RH-Zl. 5312-11/58 vom 25.12.1958 teilte der Rechnungshof in Entsprechung dieses Ersuchens mit, dass im Zentralmeldeamt keine weiteren polizeilichen Meldungen der Frau Grünwald aufliegen und daher diese Frage nicht klarbar sei. Als Ergebnis seiner Erhebungen bei der Nationalbank bezüglich der Devisenausländereigenschaft der Frau Grünwald stellt der Rechnungshof fest, dass der Nationalbank weder die genauen Aufenthaltszeiten noch die im Rechnungshofbericht erwähnten Umstände über das belgische Blechgeschäft bekannt waren und dass auf einem Schreiben vom 3.5.1954 sich folgender Vermerk der Nationalbank befindet: Dr. A. weist in einem Telefongespräch in diesem Zusammenhang darauf hin, dass Frau Grünwald auf Grund ihm persönlich bekannter Verhältnisse devisenrechtliche Inländerin sein dürfte. Ferner ist in einem Vermerk der Nationalbank vom 27.4.1954 die Frage festgehalten: Fall Devisenausländerin, wie erklärt sich ihre lange Akquisitionstätigkeit in Österreich. In einer Beilage des obangeführten Schreibens verweist der Rechnungshof nochmals auf seine Feststellung, dass er sich auf Grund seiner Erhebungen nicht der Meinung verschliessen kann, dass die Nationalbank sich über den tatsächlichen Devisenstatus der Frau Grünwald selbst nicht völlig klar ist.

In der erwähnten Zuschrift an das BKA vom 25.12.1958 stellt der Rechnungshof ausdrücklich fest, dass die Aktennotiz

Durch das Zitat des handschriftlichen Vermerks auf einem Schreiben der Nationalbank vom 3.5.1954 geht eindeutig die Tendenz dieses Berichtes und dessen Unsachlichkeit hervor. In dem Schreiben der Nationalbank vom 3.5.1954 an das Zentralbüro für das Devisen- und Valutengeschäft, auf welchem sich jener handschriftliche Vermerk befindet, wird festgestellt, dass Frau Grünwald Devisenausländerin ist, und auf die Fotokopie einer Pesccheinigung der USA-Botschaft, Konsularakteilung in Wien vom 14.12.1953 verwiesen, wonach die Genannte einen dauernden Wohnsitz in 84-51 Kew Gardens, Long Islands, New York, habe.

Ein Aktenvermerk des Rechnungshofes vom 18.12.1958 hält fest, "dass sich der Rechnungshof auf Grund seiner Erhebungen der Meinung nicht verschliessen kann, dass sich die Nationalbank über den tatsächlichen Devisenstatus der Frau Grünwald selbst nicht völlig klar ist".

Bezüglich des handschriftlichen Vermerks wird demgegenüber gemäss den geprägten Erhebungen des Rechnungshofes bei der Nationalbank seitens des zuständigen Funktionärs die Auskunft erteilt, dass der handschriftliche Vermerk lediglich eine persönliche Meinung des Verfassers darstelle und nicht als offizielle Erklärung

Beilage II/40

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

7. April 1959

der VÖEST, in der festgehalten wird, dass Frau Grünwald am 22.6.1953 schriftlich der VÖEST bestätigt, dass nicht sie, sondern die Pfalz AG provisionsberechtigt ist, mit dem Schreiben der Rechtsabteilung der VÖEST an den Verkauf vom 11.11.1953 in Widerspruch steht, aus dem hervorgeht, dass eine Provisionsvereinbarung zwischen Grünwald und VÖEST und nicht mit der Pfalz AG bestanden haben muss.

Schliesslich erklärt der Rechnungshof, dass sich Unklarheiten auch daraus ergaben, dass sich bei der kürzlich ergänzend durchgeföhrten Erhebung bei der VÖEST Unterlagen vorfanden, die früher trotz Verlangen der Prüfungsorgane des Rechnungshofes nicht erlangt werden konnten, andererseits auch diesmal gewünschte Unterlagen nicht greifbar waren.

der Nationalbank angesehen werden könne. (Schreiben des RH an das BKA, Zl. 34/11/58).

Es kann bei der vorstehend geschilderten Sachlage der VÖEST nicht zugemutet werden, selbst zu erkennen, ob Frau Grünwald Devisenausländerin sei oder nicht, zumal die VÖEST ja im Besitze des Bescheides der Nationalbank vom 26.11.1953 ist, welcher die Provisionsüberweisungen ins Ausland nach den gegenständlichen Geschäften genehmigt hat.

Ergänzend wird noch darauf hingewiesen, dass aus einer Reihe von Akten der Österreichischen Nationalbank der Jahre 1952 - 1954 hervorgeht, dass die Nationalbank Frau Grünwald als Devisenausländerin behandelt.

Nr. 902/639/952

Nr. 212.873/52

Nr. 201.428/53

Nr. 258.140/54

Nr. 235.147/55

(Beilage 21 a)

Beilage II/41

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

7. April 1959

III./F

Blechzuteilung an Donau-Eisen-Handel, Dipl.Ing.Bohmann

In den Jahren ab 1954 war die inländische Nachfrage auf dem Walzwarensektor derart groß, daß sie durch die inländische Produktion nicht zur Gänze befriedigt werden konnte. Das Walzstahlbüro nahm daher eine Kontingentierung auf Grund des Bezuges der einzelnen Händler und Abnehmer im Jahre 1954 vor.

Der Rechnungshof beanstandet, daß die Firma Donau-Eisen-Handel, Dipl.Ing. Bohmann, Wien I, Canovagasse 5, die erst im Jahre 1954 gegründet worden ist und daher keinerlei Bezugsrechte hatte, bei der Blechzuteilung besonders begünstigt worden ist.

Seit 1954 ist die Produktion der Werke an Walzwaren, insbesondere an Blechen, sprunghaft gestiegen, so daß der steigende Bedarf des Handels immer mehr und mehr erfüllt werden konnte.

Diese Tatsache ermöglichte auch, 10 bis 15 Handelsfirmen, die 1954 noch keine Bezüge aufweisen konnten, mit Anlaufkontingenten zu beteiligen. Zu den 10 bis 15 vorgenannten Firmen gehörte unter anderem die Firma "Donau-Eisenhandels-Gesellschaft". Der Berichtsentwurf enthält keine Erklärung, warum er gerade diese Firma besonders erwähnt. So hat z.B. die Firma Karl Rosenauer, die im Jahre 1954 noch keine Zuteilung hatte, im Jahre 1956 mehr bezogen als die Firma "Donau-Eisenhandel". (Beilage 34 a). Aus dem Schreiben des Walzstahlbüros an die VÖEST vom 9.12.1958 geht hervor, daß vom Gesichtspunkt der Kontingentierung durch das Walzstahlbüro keine Einwendung gegen das Ausmaß der Belieferung der "Donau-Eisenhandel" besteht. Es bestehen keine gesetzlichen Vorschriften, welche das Ausmaß der Inlandsbelieferung einzelner Firmen regeln. Die von der VÖEST erzielten Inlandspreise sind bei allen Firmen gleich. Es ist nicht verständlich, was der Rechnungshof vom Gesichtspunkt einer Prüfung der Geburung so bestimmt hat.

Beilage II/ 42

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

7. April 1959

Der Rechnungshof kritisierte vor allem, daß sie von dem ihr zu Inlands- preisen zugeteilten Grobblech ca. 533 to nachgewiesen wird, daß die VÖEST davon zu wesentlich höheren Exportpreisen ex- portierte und auf diese Weise einen Zwi- schengewinn von rund 3/4 Mill.S. (brutto) Ausland exportiert hätte. Durch die geltenden Verkaufs- und Lieferbedingungen wird der Händler daher in jedem einzelnen Geschäftsfall verpflichtet, das zu Inlandskondi- tionen gekaufte Material dem Inlands- verbrauch zuzuführen.

Die erwähnte Kritik des Rechnungshofes könnte die VÖEST nur dann betreffen, wenn für eine solche Annahme sind jedoch nicht vorhanden. Die Firma Donau-Eisenhandel zog die Bleche als inländischer Händler. Der Hinweis, daß der Zwischengewinn von rund 3/4 Millionen Schilling der VÖEST hätte zufallen können, wenn sie diese Bleche selbst exportiert hätte, könnte dahingehend erweitert werden, daß der VÖEST ein Exportmehrerlös von hunderten Millionen Schilling zugefallen wäre, wenn sie den Inlandmarkt überhaupt nicht beliefert hätte, sondern ihre gesamten Erzeugnisse im Ausland zu höheren Preisen verkauft hätte. Auf Grund der vorgenommenen Kontingentierung konnte die VÖEST jedoch nur diejenige Menge exportieren, die für den Inlandbedarf nicht benötigt wurde. Die Firma Donau-Eisenhandel hat höchstens ca 1 3/4 % der gesamten von der VÖEST an inländische Firmen verkauften Bleche geliefert erhalten.

Wie aus dem Schreiben des Walzstahlbüros an die VÖEST vom 5.12.1958 hervorgeht, wurden alle inländischen Firmen, die Bleche bezogen, zu wiederholten Malen darauf aufmerksam gemacht, daß die gelieferten Bleche ausschließlich für den Inlandsbedarf bestimmt sind und nicht exportiert werden dürfen. Die VÖEST hatte jedoch bei keiner der inländischen Firmen eine Überprüfungsmöglichkeit, ob die für das Inland gelieferten Bleche nicht exportiert werden. Die diesbezügliche Kontrollmöglichkeit stand nur dem

Beilage II/43

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

7. April 1959

Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau bei Erteilung der Exportbewilligung zu.
(Beilage 34)

Die vom österreichischen Handel mit Bewilligung des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau durchgeföhrten Exporte betrugen

1954	4.000 to
1955	8.400 to
1956	8.000 to
1957	13.500 to

Von dieser Menge exportierte die Firma Donau-Eisenhandel im Jahre 1956 3.17 % und im Jahre 1957 2.5 %. Hingegen hat die Firma Haselgruber in den Jahren 1956 und 1957 ca. 80 % dieser Mengen exportiert. Die von ihr exportierten Mengen decken sich ungefähr mit jenen Blechmengen, welche Haselgruber über die Firma Ehrentletzberger bezog. Die Firma Ehrentletzberger ist eine zum Alpine Konzern gehörige Handelsfirma, die für Inlandszwecke die an Haselgruber gelieferten Bleche von der VÖEST zu Inlandspreisen bezog. Zum Zwecke der vom Nationalrat gewünschten Untersuchung der noch ungeklärten Punkte müßte neben den geringfügigen Fällen wie Donau-Eisenhandel die Belieferung der Firma Ehrentletzberger bzw. Haselgruber untersucht werden.

Durch die widmungswidrige Verwendung hat die Firma Donau-Eisenhandel die österreichische Fertigungsindustrie geschädigt, denn diese war zu jener Zeit infolge des überaus großen Mangels gezwungen, teureres Importblech zu verarbeiten.

Soferne der Bericht, über den Auftrag hinausgehend, sich nicht mit der VÖEST, sondern den inländischen Handelsfirmen befassen will, die von der VÖEST Waren bezogen haben, müßte eine Untersuchung sämtlicher Exporte vorgenommen werden, welche inländische Handelsfirmen auf Grund der Genehmigung des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau getätigt haben.

Beilage II/44

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

7. April 1959

Die Erklärung der VÖEST, daß die überhöhten Anforderungen der Firma Donau-Eisenhandel ohnehin stark gekürzt worden sind, bemerkte der Rechnungshof, daß anderen Großabnehmern und Handelsfirmen, die länger im Geschäftsverkehr mit der VÖEST standen und ebenfalls einen weitaus höheren Bedarf anmeldeten, viel geringere Mengen zugeteilt wurden, obwohl bei diesen die Möglichkeit einer unerlaubten Verbringung ins Ausland nicht gegeben war.

Diese starke Beteiligung der Firma Bohmann mit Blechen ist jedenfalls auffallend; die wirtschaftlichen Gründe, die die VÖEST veranlaßt haben, die Firma Bohmann günstiger als die übrigen Abnehmer zu beliefern, konnte aus den zur Verfügung gestellten Unterlagen nicht festgestellt werden.

Da Exporte ohne Bewilligung der zuständigen Behörden nicht vorgenommen werden konnten, könnte von einer "unerlaubten" Verbringung ins Ausland nur gesprochen werden, wenn keine Exportbewilligung der zuständigen Behörde vorläge. Daß die Firma Donau-Eisenhandel unerlaubt, das heißt, ohne Exportbewilligung, Bleche ins Ausland geschmuggelt hätte, wird wohl nicht behauptet. Es kann daher wohl nur eine mangelhafte Überprüfung durch die für die Erteilung von Exportbewilligungen zuständige Behörde vorliegen. Ein solches Verschulden kann jedoch nicht der VÖEST angelastet werden.

Beilage II/45

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

7. April 1959

III./G

Provisionäre neben einer eigenen Verkaufsgesellschaft der VÖEST

Der Rechnungshof beanstandet auch, daß - obwohl die VÖEST in Italien im Jahre 1954 eine Konzerngesellschaft zum Absatz ihrer Produkte errichtete, die im selben Jahr gegründete Firma Donau-Eisen-Handel, Dipl.-Ing. Bohmann, für Verkäufe nach Italien Provisionen bezog.

Neben der Firma Donau-Eisen-Handel (Bohmann) waren trotz der in Italien bestehenden Zweigstellen der VÖEST noch drei weitere Unternehmen als Vertreterfirmen in diesem Land tätig.

Diese drei Firmen hatten einen Anteil von 51,79 % vom verprovisionierten Bruttoerlös der VÖEST Mailand, während der Anteil der Firma Bohmann nur 3,57 % betrug. Aber nicht nur in Italien, sondern auch in der Bundesrepublik waren zwei Vertreterfirmen neben der Geschäftsstelle Frankfurt tätig.

Er empfahl daher, diese Vermittlerfirma ehestmöglich aus den italienischen Geschäften auszuschalten, da ihre Tätigkeit ohne weiteres von der Mailänder-Geschäftsstelle der VÖEST übernommen werden könnte. Die VÖEST kündigte in ihrer Antwort eine Einschränkung des Geschäftsumfanges mit dieser Firma an.

Für die Beantwortung der Frage, warum diese wirtschaftlich wohl naheliegende Einschränkung nicht schon früher erfolgt ist, konnte aus den vorhandenen Unterlagen keine Erklärung gefunden werden.

Wie aus einer Aufstellung der VÖEST zu entnehmen ist, wurden ihren früheren Vertretern in Italien

Die gewünschte Erklärung könnte wohl durch die Befragung der VÖEST gefunden werden.

Es wurde offensichtlich kein Versuch unternommen, die VÖEST nach dem Grund für die Provisionsfestsetzung zu

Beilage II/46

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

7. April 1959

durchschnittliche Provisionssätze in der Höhe von 0,46 - 1,16 konzidiert, während Bohmann solche von 1,308 gewährt wurden. Es zeigt sich auch hier wieder eine Begünstigung.

Die Bundesregierung wird die Beanstandung des Rechnungshofes zum Anlaß nehmen, um die öffentlichen Verwalter der verstaatlichten Betriebe anzuweisen, in Hinkunft in jenen Ländern, wo eigene Auslandsvertretungen bestehen, nebenbei keine weiteren Provisionäre mehr zu verwenden und alle rechtlichen Möglichkeiten auszuschöpfen, Provisionen, die sich aus früheren Tätigkeiten solcher Provisionäre ergeben, einzustellen.

fragen. Der Satz von 1,308 % liegt jedenfalls niedriger, als die von der VÖEST allgemein gewährten Provisionsätze, welche im Durchschnitt 1,314 % betragen. (Beilage 39)

Gegen eine solche generelle Anweisung bestehen Bedenken, weil die Zweckmässigkeit einer solchen Maßnahme in den einzelnen Ländern und bei den einzelnen Firmen verschieden zu beurteilen ist. Das unter I/C erwähnte Beispiel der eigenen Auslandsvertretung in England beweist, daß die vorgeschlagene Maßnahme auch eine folgeschwere Beeinträchtigung der Geschäftsbeziehungen zum betreffenden Land nach sich ziehen kann.

Beilage II/47

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

7. April 1959

III./H

Verkauf von Roheisen an ein Eisenwerk über Zwischenhändler

Ab September 1952 erfolgten die ersten Lieferungen von Roheisen seitens der VÖEST an das Österreichische Stahlwerk Fa. Haselgruber und zwar direkt ohne Einschaltung eines Zwischenhändlers. Im Jahre 1953 wurden keine Lieferungen durchgeführt. Von 1954 bis einschließlich September 1956 wurde das für die genannte Firma bestimmte Roheisen von der VÖEST über die Firma Donau-Eisenhandel, Dipl.-Ing. Bohmann, geliefert und auch dieser in Rechnung gestellt. (Einschaubericht S. 66). Ab Oktober 1956 wurde Haselgruber wieder direkt von der VÖEST beliefert.

Die Erklärung der VÖEST, daß die Einschaltung der Firma Donau-Eisenhandel aus Erwägungen der finanziellen Sicherung erfolgte, bezeichnete der Rechnungshof in seiner Gegenäusserung als nicht gerechtfertigt. (Gegenäusserung S. 72.)

Im Rechnungshofausschuß wurde kritisiert, daß zur Zeit, als die Bonität der Firma Haselgruber noch nicht fraglich war, die im Jahre 1954 gegründete Firma Donau-Eisenhandel, Dipl.-Ing. Bohmann, eingeschaltet worden ist und erst später, als sich die Situation der Firma verschlechterte, die VÖEST wieder den Direktverkehr mit ihr aufnahm und somit auf die Sicherstellung durch den Zwischenhändler verzichtete.

Es ist nicht sehr verständlich, warum sich der Rechnungshof mit dieser Frage befaßt, da sie ohne Belang für eine Prüfung der Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Gebarung der VÖEST ist. Die VÖEST erhielt die gleichen Preise, ob sie nun an Haselgruber direkt oder über einen Zwischenhändler lieferte.

Es ist unverständlich, warum in der Einschaltung eines Zwischenhändlers nicht eine stärkere finanzielle Sicherung erblickt wird. Der Rechnungshof kam zu dieser Auffassung offenbar in einem Zeitpunkt, als die Firma Haselgruber noch nicht in Konkurs war und als finanziell gesundes Unternehmen angesehen wurde. Heute steht fest, daß Forderungen gegen Haselgruber uneinbringlich sind, während solche gegen die Firma Donau-Eisenhandel einbringlich sind. Die VÖEST hätte aus Gründen der finanziellen Sicherung die Einschaltung eines Zwischenhändlers auch beibehalten, wenn sie nicht durch offenbar von Haselgruber herbeigeführte Interventionen und Einflußnahmen zur Aufnahme von Direktlieferung an die Firma Haselgruber veranlaßt war. Diese Einflußnahme "betriebsfreender Stellen" (um die Diktion des Berichtsentwurfes zu verwenden) erfolgte seitens des Schrottverbandes. Die Direktliefe-

Beilage II/48

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

7. April 1959

Die VÖEST hat somit der Firma Bohmann das Risiko der Geschäftsverbindung mit der Fa. Haselgruber zu einem Zeitpunkt abgenommen, als sich die finanzielle Situation dieser Firma verschlechterte. "Erwägungen der finanziellen Sicherung", die die öffentliche Verwaltung der VÖEST, wie sie angibt, veranlaßt haben, die Firma Haselgruber zeitweilig über Bohmann und zeitweilig direkt mit Roh-eisen zu beliefern, hätten zur Wahrung der Interessen der VÖEST die umgekehrte Massnahme verlangt.

ferung Haselgrubers ist also nicht "auf Überlegungen der VÖEST zurückzuführen", sondern "auf eine von einer anderen Stelle ausgehender sich die interventionstätigkeit".

Da jedoch die VÖEST zur Bonität der Firma Haselgruber kein Vertrauen fentliche Verwaltung der VÖEST, wie sie hatte, bestand sie darauf, nur gegen Barzahlung zu liefern.

Nach Eröffnung des Konkurses der Firma Haselgruber erwies sich die Handlungsweise der VÖEST als überaus umsichtig. Sie hatte im Konkurs Haselgruber lediglich eine Forderung von S 18.000.- anzumelden, während die Forderungen der Alpine einschließlich ihrer Konzernbetriebe ca. 22 Mill.S. und die Forderungen des Schrottverbandes ca. 12 Mill.Schilling betragen.

Beilage II/49

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

7. April 1959

III/J

- Einschaltung der in I bis III erwähnten Provisionäre
auch bei anderen verstaatlichten Unternehmungen

Abschließend ist zu den bisherigen Ausführungen noch zu berichten, daß zur Beantwortung der parlamentarischen Anfrage die Österreichische Industrie- und Bergbauverwaltungs-Gesellschaft m.b.H. über Auftrag des Bundeskanzlers mit Schreiben vom 17.7. d.J. bei der Österreichischen Stickstoffwerke AG, der Vereinigten Metallwerke Ranshofen-Berndorf AG, der Bleiberger Bergwerks-Union bzw. deren Verkaufsgesellschaft Metall & Farben AG und der Österreichischen-Alpine Montangesellschaft angefragt hat, ob sie Geschäfte mit den in Frage stehenden Vertretern (bzw. mit den mit diesen liierten Firmen) abgeschlossen haben.

Von der Österreichischen Stickstoffwerke AG wurde gemeldet, daß über Grover Rehschwefel aus den USA bezogen und Stickstoffdünger nach Griechenland verkauft und überdies von der mit ihm liierten Firma Rohphosphate aus USA bezogen wurden.

Die Vereinigten Metallwerke Ranshofen-Berndorf AG hat über die mit Grover liierte Firma Silizium-Metall gekauft und Aluminium verkauft.

Die Bleiberger Bergwerks-Union bzw. deren Verkaufsgesellschaft Metall & Farben AG bezog Zink von Frau Grünwald, die auch bei der Umarbeitung der Zinkkonzentrate eingeschaltet war.

Der Auftrag des Nationalrates betraf lediglich die Untersuchung der ungeklärten Punkte des Rechnungshofberichtes über die VÖEST. Zu irgendwelchen Untersuchungen bei anderen Unternehmungen wurde kein Auftrag erteilt, sodaß zu der im Auftrage des Bundeskanzleramtes von der IBV durchgeföhrten Anfrage keine Veranlassung bestand. Diese Anfrage befaßt sich auffallenderweise lediglich mit den Vertretungen durch Grover und Grunwald. Die VÖEST hat jedoch jährlich ungefähr 40 Vertretungsfirmen beschäftigt, wie aus der angeschlossenen Beilage ersichtlich ist (Beilage 39). Eine objektive Untersuchung hätte erfordert, daß bei allen 40 Firmen geprüft wird, wie die Provisionsverträge zustande gekommen sind und ob der Kontakt der VÖEST mit diesen Vertretern durch Empfehlungen oder Interventionen hergestellt wurde. Auch die Anfrage an andere verstaatlichte Firmen hätte, sofern sie überhaupt gestellt wurde, sich nicht bloß auf die genannten zwei Vertreter beschränken dürfen.

Beilage II/ 50

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

7. April 1959

Für die Österreichische-Alpine Montangesellschaft hat Grover Verkaufsgeschäfte über Stabeisen, Walzdraht und Grobbleche nach USA und über Halbzeug nach England vermittelt.

Von der Provision für das Englandgeschäft entfielen in der gleichen Weise wie bei der VÖEST 40% auf Grover und 60% auf Lazarus.

Die von diesen Firmen abgeschlossenen Geschäfte erstrecken sich auf die Zeit von 1950 - 1958.

Beilage II/51

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

7. April 1959

IV

ÖFFENTLICHE VERWALTUNG DER VÖEST

Der Rechnungshof beanstandet einzelne Geschäftshandlungen des mit Wirkung vom 1.7.1952 eingesetzten öffentlichen Verwalters der VÖEST, Dipl.Ing. Hitzinger. Zunächst wurde bemängelt, daß zwischen der VÖEST und den beiden Firmen Hitzinger & Co. und Schäcke & Co., an denen Generaldirektor Hitzinger zu 50 % als persönlich haftender Gesellschafter beteiligt ist, Geschäfte getätigt wurden, wobei z.B. die VÖEST von Schäcke & Co. nach Bestellung Dipl.Ing. Hitzingers zum öffentlichen Verwalter Waren im Werte von rd. 825.000 S innerhalb eines Jahres bezogen hat, obwohl von dieser in den Jahren vorher bloß Waren im Werte von 5000 S gekauft worden sind. Wie ferner aus dem Einschaubericht zu ersehen ist, wurden die an beide Firmen erteilten Aufträge ohne Gegenofferteinholung vergeben (Seite 29, Zif. 1, 2, 3) und waren überdies die der Firma Schäcke & Co. eingeräumten Zahlungsbedingungen (Seite 31, Zif. 6) günstiger als die zu dieser Zeit allgemein üblichen. Ungeachtet der günstigeren Zahlungsbedingungen erfuhr die Firma Schäcke & Co. eine weitere Bevorzugung beim Vollzug der Zahlung (Einschaubericht S. 31). Die Tatsache, daß diese Geschäfte in der angeführten Form erfolgten, wurde von der VÖEST in ihrer Antwort nicht bestritten. Während die Blechabnahme der Großhändler von der VÖEST sich um ca. 63 % im Laufe der Zeit erhöhte, stiegen

Die vorliegende Darstellung läßt eine sehr wesentliche Tatsache unerwähnt, nämlich daß die kritisierten Geschäftsvorfälle, sofern man von Blechlieferungen an die Firma Hitzinger & Co. absieht, sich im wesentlichen auf die Zeit bis Ende 1953 beziehen und zu diesem Zeitpunkt der öffentliche Verwalter selbst dafür Sorge trug, daß weitere Geschäfte unterblieben (Beilagen 35 - 38). Nach dem 1. Jänner 1954 betrugten die Lieferungen der VÖEST an die Firma Schäcke & Co. nur 4420 S, die Lieferungen Hitzinger & Co. an die VÖEST nur 1972 S. Seitens der Firma Schäcke & Co. wurde an die VÖEST seit dem 1. Jänner 1954 nichts geliefert.

Die Lieferungen von Blech an die Firma Hitzinger & Co. - insgesamt wurden von 1952 bis 1957 nur ca. 195 to oder 0.007 % der Gesamtproduktion geliefert - erfolgten zum jeweiligen inländischen Bezugspreis und den gleichen Lieferbedingungen, wie sie für andere Firmen galten. Der Firma Hitzinger & Co. konnte nicht zugemutet werden, auf Blechlieferungen von der VÖEST zu verzichten, da sie die Bleche für die Produktion von Waren verwendete, die zum Export bestimmt waren, und Bleche nur von der VÖEST erzeugt wurden. Hätte der öffentliche Verwalter um Genehmigung zum Abschluß dieser Geschäfte nach § 10 Verwaltergesetz ersucht, so hätte die Genehmigung billigerweise nicht verweigert werden können.

Der Vergleich in der Richtung, daß die Blechabnahme der Großhändler von der

Beilage II/52

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

7. April 1959

die Blechbezüge der Firma Hitzinger & Co. von der VÖEST auf ca. 180 % an. Mit Rücksicht auf den unter III/F erwähnten besonders empfindlichen Blechmangel, der zu einer strengen Kontingierung führte, und auf den Zwang der Fertigungsindustrie, teures Blech zu importieren, bedeutet die Zuteilung in der dreifachen Höhe des berechtigten Anspruches eine besondere Begünstigung. Außerdem wurden dieser Firma Zahlungskonditionen wie Stundungen und Nichtvorschreibung von Verzugszinsen im Gegen-
satz zu sonstigen Fällen gewährt.

Auf Seite 52 ihrer Antwort rechtfertigt sich die VÖEST: "Es trifft zu, daß die Firma Hitzinger & Co. bei der Bestellung ihrer Warenbezüge gegenüber der VÖEST und der Eisenhoff Ges.m.b.H. in Verzug ist. Die genannte Firma (Hitzinger & Co.) begründet ihre Zahlungsrückstände damit, daß sie ihrerseits von Großabnehmern (insbesonders ÖBB und Post) den Liefergegenwert ebenfalls sehr schleppend herein bekommt."

Feiner wurde vom Rechnungshof festgestellt (Einschaubericht S. 244), daß Gen. Dir. Ing. Hitzinger hinsichtlich der Begleichung der für seine privaten Zwecke seitens verschiedener Abteilungen der VÖEST erfolgten Leistungen mitunter die vorgeschriebenen Zahlungstermine nicht einhielt (Rechnung über rund S 24.000 4 Monate verspätet bezahlt) und sich selbst Ratenzahlungen genehmigte (Rechnungen über rund S 18.000, Ratenzahlungen von 6 Monaten). Besonders häufig wurde der Fuhrpark

VÖEST um ca. 63 % gestiegen sei, während die Blechbezüge der Firma Hitzinger & Co. auf ca. 180 % anstiegen, läßt unberücksichtigt, daß es sich bei der Firma Hitzinger & Co. im wesentlichen nicht um eine Handelsfirma, sondern um einen Fertigungsbetrieb handelte, der größtenteils für den Export tätig war. Im übrigen gibt es keine Vorschriften, auf Grund deren eine gleichmäßige Belieferung aller Kunden durchzuführen ist. Vom Standpunkt der Gesamtproduktion betreffen die Verschiedenheiten Hundertstel oder Tausendstel Promille. So wurden die Blechbezüge der Handelsfirma Franz Rosenauer vom Jahre 1954 auf 1955 um ca. 600 % erhöht und jene der Firma Karl Rosenauer, die im Jahre 1954 noch nichts bezog, vom Jahre 1955 auf 1956 von 5 t auf 1.435 t erhöht (Beilage 34 a).

Die Tatsache, daß Ing. Hitzinger auch Gesellschafter der Firma Hitzinger & Co. sowie Schäcke & Co. war, war zum Zeitpunkt seiner Bestellung als öffentlicher Verwalter bekannt. Wie erwähnt, wurden die Geschäfte mit Ausnahme der Blechbezüge im wesentlichen noch im Jahre 1953 eingestellt, sodaß die beanstandeten Geschäftsbeziehungen schon vor mehr als fünf Jahren ihr Ende gefunden haben. Dies ist offenbar darauf zurückzuführen, daß im Jahre 1953 das BMFVuvB im Zusammenhang mit einer parlamentarischen Anfrage sich mit diesen Geschäftsbeziehungen befaßte.

Beilage II/53

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

7. April 1959

von ihm in Anspruch genommen, wobei der Aufwand zu 45 % des Stundenkilometer- satzes über den Sozialaufwand der VÖEST abgebucht und bloß 55 % vom Besteller bezahlt wurden (Einschaubericht S. 245).

Gen.Dir. Dipl.Ing. Hitzinger er- klärte, die Inanspruchnahme einer Ra- tenzahlung, die einvernehmlich mit der Finanzabteilung (der ihm unterstellten Abteilung) erfolgte, sei als Ausgleich für sein unangemessenes Einkommen zu betrachten (Antwort S. 287).

Zur Frage des Abschlusses von Ge- schäften eines öffentlich verwalteten Unternehmens mit eigenen Firmen des öffentlichen Verwalters führt der Rech- nungshof in seinem Einschaubericht, S. 33, aus: "Der Rechnungshof ist der Ansicht, daß die Stellung des öffent- lichen Verwalters mit der eines persön- lich haftenden Gesellschafters in einem Unternehmen, das auf der Ein- und Ver- kaufsseite Kontaktmöglichkeiten bietet, nicht vereinbar ist. Überdies bedürfen nach § 10 Verwaltergesetz 1952, BGBI. 100/1953, Rechtsgeschäfte, die der öffentliche Verwalter selbst oder durch dritte Personen mit sich - also zweifellos auch mit einer Firma, an der er als persönlich haftender Gesellschafter beteiligt ist - abschließt, der Ge- nehmigung durch die zuständige Auf- sichtsbehörde und sind andernfalls nichtig".

Es ist unbestritten, daß gem. § 10 des Verwaltergesetzes 1952 Geschäfte, die der öffentliche Verwalter selbst oder durch dritte Personen mit sich, also auch mit Firmen, an denen er als per-

Beilage II/ 54

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

7. April 1959

sönlich haftender Gesellschafter beteiligt ist, der Genehmigung durch die zuständige Aufsichtsbehörde bedürfen. Protokollierte Aktenstücke, die so eine Genehmigung beinhalten, konnten nicht aufgefunden werden. Auch wurde in der Folge keine Genehmigung für solche Geschäfte, sei es für die Vergangenheit, sei es für die Zukunft, schriftlich erteilt.

Es muß festgehalten werden, daß sie ohne ausdrückliche Genehmigung verboten waren. Diese Vorschrift des Verwaltergesetzes ist nämlich, wie auch von Dipl.Ing. Hitzinger in seiner Antwort an den Rechnungshof zugegeben wird, zum Schutz gegen mögliche Korruptionsfälle aufgestellt worden, und zwingend gehalten. Weiters führt die erwähnte Antwort aus, daß die Korrektheit des Geschäfts entweder durch den 2. öffentlichen Verwalter oder den gegenzeichnenden Prokuristen geprüft werde. Diese übernehmen somit ebenfalls die Verantwortung für die abgeschlossenen Geschäfte. Unter Hinweis auf Kommentare zu § 879 ABGB. bemerkt die VÖEST ferner, "daß auch hier das gegen das gesetzliche Verbot abgeschlossene Rechtsgeschäft zunächst als gültig anzusehen sei" und nur im Wege einer Klage ungültig erklärt werden könne.

Der Rechnungshof widerlegt diese Äußerungen mit folgender Ansicht (Gegenäußerung S. 55): "Die Ausführungen des geprüften Unternehmens zu dem vom Rechnungshof festgestellten Verstoß der zwischen der VÖEST und den Firmen Hitzinger & Co. und Schäcke & Co. abgeschlossenen Rechtsgeschäfte (Ein- und

Beilage II/55

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

7. April 1959

Verkauf) gegen die Bestimmungen des § 10 Verwaltergesetz 1952 gehen insoferne völlig fehl, als sich der öffentliche Verwalter seiner persönlichen Verantwortung für den Abschluß solcher Geschäfte auch dann nicht zu entziehen vermag, wenn sie nicht durch ihn persönlich und allein, sondern durch ihm unterstellt, an seine Weisung gebundene Bevollmächtigte ("dritte Personen" im Sinne der zitierten Gesetzesstelle) abgeschlossen worden sind."

Seite 13 des Einschauberichtes ist zu entnehmen, daß alle Geschäftsfälle über S. 20.000 der Entscheidung der kommerziellen Unternehmungsleitung (Gen.Dir.Hitzinger) vorbehalten waren.

Im Interesse einer korrekten Führung der verstaatlichten Betriebe und zur Wahrung ihres Ansehens in der Öffentlichkeit wird die Bundesregierung die vorstehenden Beanstandungen des Rechnungshofes zum Anlaß nehmen, um sämtlichen öffentlichen Verwaltern der verstaatlichten Betriebe in Erinnerung zu rufen, daß Geschäfte im Sinne des § 10 des Verwaltergesetzes generell verboten sind, soferne nicht in jedem einzelnen Fall eine ausdrückliche, vorherige, schriftliche Genehmigung der Aufsichtsbehörde, in diesem Falle der Bundesregierung, vorliegt.

Beilage II/56

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

7. April 1959

V.

Schlußbemerkung

Aus den bisherigen Ausführungen ergibt sich bezüglich der Frage, wer die Verantwortung für die vorstehend behandelten geschäftlichen Vorgänge trägt, folgende Feststellung:

Die unter I A (Kompensationsgeschäft Kohle-Roheisen zur Inbetriebnahme des 3. Hochofens der VÖEST), B (Vertretung für Nordamerika), C (Vertretung für England) behandelten Geschäfte wurden noch zur Zeit des verstorbenen öffentlichen Verwalters Dipl.-Ing. Falkenbach abgeschlossen. Die Ausführungen zu II D (Kohlenimporte der VÖEST aus USA), E (Provision für Blech nach Belgien) und III F (Blechzuteilung), G (Provision neben eigener Verkaufsgesellschaft der VÖEST), H (Verkauf von Roheisen an ein Eisenwerk über Zwischenhändler) fallen bereits in die Zeit der derzeitigen öffentlichen Verwaltung und, da sie Ein- und Verkaufsgeschäfte zum Gegenstand haben, in die Zuständigkeit der von Dipl.-Ing. Hitzinger geleiteten kaufmännischen Direktion. Ebenso wurde der im Kapitel I C (Grover-Vertretung für England) behandelte ursprünglich mit 31.12.1953 befristete Vertretungsvertrag für England auf seine Weisung für weitere 3 Jahre verlängert und auf Stahlbau erweitert.

Beilage III/57

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

7. April 1959

Mit Geschäftszahl versehene Aktenstücke, aus denen hervorgeinge, daß Dipl.-Ing. Hitzinger die in seine Amtsführung fallenden Geschäfte nicht aus eigenem, sondern über Weisung des BMFVuvB abgeschlossen hat, konnten nicht vorgefunden werden, sodaß der Genannte die Verantwortung hiefür trägt.

In der Einleitung wurde bereits betont, daß die Hauptaufgaben der Untersuchung darin bestehen, festzustellen, ob die Einschaltung der unter I, II und III erwähnten Provisionäre auf Veranlassung der VÖEST oder auf die Interessen einer betriebsfremden Stelle zurückzuführen ist. Hiezu ist zu bemerken, daß auf Grund der ursprünglich stärkeren und später weniger auffallenden Einflußnahme des BMFVuvB bezweifelt werden muß, daß nicht auch ein außerhalb der VÖEST gelegenes Interesse vorhanden war. Dieser Zweifel wird insbesondere durch die Tatsache bestärkt, daß die als Provisionäre bei der VÖEST eingeschalteten Personen über kein eigenes dauerndes Vertretungsgeschäft verfügten, und sich, ohne einen eigenen kaufmännischen Apparat zu besitzen, ausschließlich auf Grund von Beziehungen als Unterprovisionäre in Ex- und

Diese Formulierung will in tendenziöser Weise zum Ausdruck bringen, daß es "nicht mit Geschäftszahlen versehene Aktenstücke" gibt, aus denen eine solche Einflußnahme hervorgeinge.

Solche Aktenstücke werden jedoch weder erwähnt noch sind sie vorhanden. Es handelt sich daher um eine Verdächtigung, für die jede Grundlage fehlt.

Die Schlußfolgerungen sind reine Verdächtigungen, die durch die vorliegenden Tatsachen nicht gerechtfertigt sind. Überdies sind die in dem Schreiben des Sektionschefs Dr. Steiner-Haldenstatt vom 10.XII.1958 dargelegten Motive für von ihm getroffene Maßnahmen nicht berücksichtigt. Im Gegen teil, es werden grundlos Vermutungen aufgestellt, die sich im eindeutigen Widerspruch zu feststehenden Tatsachen befinden.

Unrichtig ist auch, daß die erwähnten Vertreter keine eigenen dauernden Vertretungsgeschäfte hatten. Ein eigener kaufmännischer Apparat ist bei Vertretern nicht üblich. Die Einschaltung als Unterprovisionäre auf Grund von Beziehungen, die diese Vertreter in Ausland hatten, war für die VÖEST sehr wertvoll. Auf die guten Beziehungen Grovers in den USA war bereits im Februar 1951 von Dir. Mertetschläger (siehe Beilage 10 a) hingewiesen worden. Das belgische Geschäft

Beilage II/58

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

7. April 1959

Importgeschäfte verstaatlichter Betriebe einschalten liessen, wobei diese Zwischenschaltung in den unterschiedlichsten Branchen erfolgte. Auch die im Auftrag der Bundesregierung von der IBV durchgeführte Anfrage bei den wichtigsten verstaatlichten Unternehmungen hat das Ergebnis gezeigt, dass insbesonders die beiden Namen Grover und Grünwald immer wieder in grundverschiedenen Geschäften aufscheinen. Es ist kaum glaublich, dass diese Personen auf allen jenen Gebieten fachlich versierte Vertreter waren. Ihre Einschaltung kann daher mit einer wirtschaftlichen Notwendigkeit und Zweckmässigkeit nicht begründet werden.

Die Bundesregierung wird diese Beanstandungen des Rechnungshofes zum Anlass nehmen, um Massnahmen zu ergreifen, damit in Zukunft bei den verstaatlichten Betrieben auf nicht wirtschaftlichen Überlegungen beruhende Einschaltungen von Provisionären oder Vertretern ausgeschlossen werden.

Abschliessend muss nach Durchsicht und Vergleich des einleitend erwähnten Unterlagenmaterials festgestellt werden, dass in der Diskussion des Nationalrates über den Tätigkeitsbericht 1957 samt Nachtrag weniger Fragen ungeklärt und unbeantwortet geblieben wären, wenn der Tätigkeitsbericht des Rechnungshofes klarer gefasst worden wäre und für die Beurteilung wesentliche Momente, die im Einschaubericht festgehalten sind, berücksichtigt worden wären.

mit der Firma Ph. konnte die VÖEST nur wegen der Beziehungen der Frau Grünwald zu dieser Firma erhalten. Bei den Kohlengeschäften waren Grover und Grünwald nicht als Vertreter der VÖEST, sondern als Vertreter amerikanischer Firmen tätig und erhielten daher auch nur von diesen Provisionen.

Im übrigen wird zur Ergänzung der Beantwortung des Berichtsentwurfes der angeführten Tatsachen auf die von Herrn Sektionschef Dipl.-Ing. Schopf im Dezember 1958 erstattete Stellungnahme samt Nachtrag verwiesen. Auf diese Stellungnahme wird im Berichtsentwurf nur an einer einzigen Stelle polemisch Bezug genommen, und zwar mit Behauptungen, deren Unrichtigkeit sofort erwiesen werden konnte (i./c.). Fälschlich wird die Stellungnahme des Herrn Sektionschef Dipl.-Ing. Schopf als Stellungnahme des ehemaligen BMFVuvB bezeichnet.